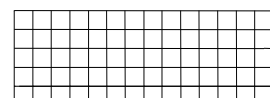


Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB

„Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“

Teil A:	Vorhaben- und Erschließungsplan
A1	Planmappe
A2	Textfestsetzungen

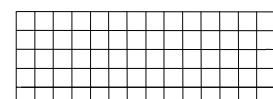
Teil B:	Begründung
B1	Darlegung der Ziele
B2	Umweltbericht



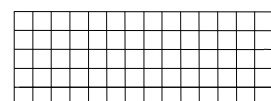
Teil B: Begründung B2 Umweltbericht
--

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Ziel und Inhalte der Planung	3
1.2	Angaben zum Standort	3
2	Schutzgebiete	5
3	Beschreibung der Umwelt im Ist-Zustand	7
3.1	Menschliche Gesundheit	8
3.2	Flora / Fauna	8
3.2.1	Flora	10
3.2.2	Fauna	12
3.3	Boden / Fläche	15
3.3.1	Boden	15
3.3.2	Fläche	15
3.4	Wasser und Geologie	15
3.4.1	Geologie	15
3.4.2	Hydrogeologie - Grundwasser	16
3.4.3	Oberflächenwasser	18
3.5	Klima / Luft	18
3.5.1	Klima	18
3.5.2	Luft	18
3.6	Landschaftsbild / Erholung	19
3.6.1	Landschaftsbild	19
3.6.2	Erholung	19
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	20



4.1	Menschliche Gesundheit	20
4.1.1	Staubimmissionsprognose	23
4.1.2	Schallimmissionsprognose	30
4.1.3	Bewertung	35
4.2	Flora / Fauna	35
4.2.1	Flora	35
4.2.2	Fauna	36
4.3	Boden / Fläche	38
4.4	Klima / Luft	39
4.5	Wasser	39
4.5.1	Oberflächenwasser	39
4.5.2	Grundwasser	40
4.6	Landschaftsbild / Erholung	41
4.6.1	Landschaftsbild	41
4.6.2	Erholung	41
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	42
4.8	Schutzgebiete	42
5	Diskussion von Alternativen	43
5.1	Nullvariante	43
5.2	Alternative Ausführungen	44
6	Zusammenfassung und Bewertung	45

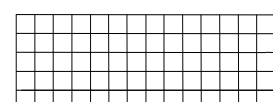


Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Luftbild Deponie Kirchen-Wehbach und geplanter Wertstoffhof (Google Earth)	4
Abb. 2:	Standort des geplanten Wertstoffhofs in Ausbaustufe I (Plangebiet)	5
Abb. 3:	Lageplan mit benachbarten FFH-Gebieten zur Deponie Kirchen-Wehbach (grün gekennzeichnet), Quelle: Landesamt für Umwelt RLP [11]	6
Abb. 4:	Lageplan des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ im Bereich der Deponie Kirchen-Wehbach, Quelle: Landesamt für Umwelt RLP [10]	7
Abb. 5:	Gesamtuntersuchungsgebiet und Biotoptypen gemäß Erfassung von Artengruppen 2017 [1]	9
Abb. 6:	Biotoptypen innerhalb des Plangebiets (Bestand laut Genehmigungen; Auszug aus Bestandsplan des Gesamtvorhabens) [21]	11
Abb. 7:	Geologische Einheiten im Untersuchungsgebiet	16
Abb. 8:	Lageplan mit Grundwasserfließrichtung	17
Abb. 9:	Sichtbeziehung zur Deponie aus Blickrichtung Wingendorf	19
Abb. 10:	Untersuchungsgebiet und Lage der Beurteilungs- bzw. Aufpunkte / maßgeblichen Immissionsorte	22
Abb. 11:	Windrose der synthetischen AKTerm für den Standort Kirchen-Wehbach	28
Abb. 12:	Rekultivierung am Standort des geplanten Wertstoffhofes gemäß LBP zum Gesamtvorhaben 2020	38
Abb. 13:	Sichtbeziehung zum Plangebiet aus Blickrichtung Wingendorf	41
Abb. 14:	Lage des bestehenden Wertstoffhofes in Nauroth, des geplanten Wertstoffhofes in Kirchen-Wehbach und des avisierten Wertstoffhofes in der VG Altenkirchen-Flammersfeld	45

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzgüter und mögliche Art der Betroffenheit gemäß UVPG Anlage 4	8
Tab. 2:	Zusammenstellung der Staubemissionen der einzelnen Quellen mit Minderungsmaßnahmen in kg/a für Variante 1	25

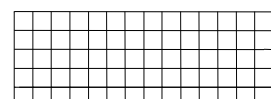


Tab. 3:	Zusammenstellung der Staubemissionen der einzelnen Quellen mit Minderungsmaßnahmen in kg/a in Variante 2	26
Tab. 4:	Maximalergebnisse der Staubprognose an den untersuchten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten	29
Tab. 5:	Emissionen inkl. Einwirkzeit und Teilzeitkorrekturen	32
Tab. 6:	Maximalergebnisse der Schallprognose an den maßgeblichen Immissionsorten	33
Tab. 7:	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	46

Anhang: Verwendete Unterlagen

Anlagen:

- Anlage 1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020
- Anlage 2 Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ Gemarkung Wehbach, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020.



1 Einleitung

Das Vorgehen bei der Bauleitplanung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB)¹ geregelt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung), Absatz 6 insbesondere zu berücksichtigen:

... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ...

Gemäß § 2 (Aufstellung der Bauleitpläne) gilt nach Absatz 4:

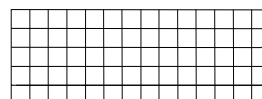
(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Gemäß § 2a (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

*1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes
darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.*

Damit ist der Begründung ein Umweltbericht beizufügen, welcher die Ergebnisse einer Umweltprüfung mit Berücksichtigung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen enthält.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Der Wertstoffhof Kirchen-Wehbach wird im Rahmen der „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ realisiert. Für dieses Vorhaben wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen am 22.06.2020 ein Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 DepV i.V. mit § 35 Abs. 2 KrWG eingereicht. Im Rahmen dieses Antrags wurden umfangreiche Arbeiten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss ist durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Koblenz mit Datum vom 20.01.2022 ergangen (AZ.: 315-22-132-01/1988).

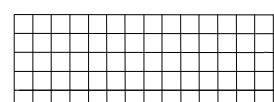
Anmerkung: Folgende Gutachten aus den genannten Antragsunterlagen sind dem Umweltbericht als Anlagen angehängt:

- Anlage 1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020
- Anlage 2 Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ Gemarkung Wehbach, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, insbesondere die Untersuchungen zum Artenschutz, Grundwasserschutz und Immissionsschutz erstrecken sich auf den gesamten Deponiestandort und das Gesamtvorhaben. Das Gesamtvorhaben besteht aus:

- Vorhandene Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponie DK0)
- Neuerrichtete Deponie DK I in Ausbaustufe AS I und AS II
- Vorhandene Baustoffaufbereitung im Gewerbegebiet Wehbach Nord
- Neuer Wertstoffhof Kirchen-Wehbach
- Neue Standorte für die Baustoffaufbereitungsanlage und den Wertstoffhof in der Ausbaustufe AS II der Deponie DK I
- Weitere Flächen nach Fragestellung, z.B. etwa 100 m Zusatzstreifen um den Standort bezüglich der Biotoptypen, siehe **Abb. 5**.

Wenn thematisch möglich, erfolgt die Beschreibung gezielt für das Plangebiet Wertstoffhof (nachfolgend „Plangebiet“ genannt). Für die meisten Umweltbereiche jedoch ist das Plangebiet im Vergleich zum Gebiet des Gesamtvorhabens so nachrangig, dass keine gesonderte Darstellung sinnvoll ist, sondern die Bewertung für den gesamten Standort übernommen wird.



1.1 Anlass, Ziel und Inhalte der Planung

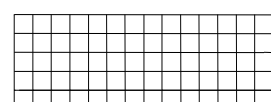
Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) Landkreis Altenkirchen plant die Errichtung eines Wertstoffhofes auf dem Deponiegelände der bestehenden Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach in der Gemarkung Wehbach. Dadurch wird neben dem Betriebs- und Wertstoffhof (BWH) Nauroth in 57583 Nauroth ein weiterer Wertstoffhof geschaffen. Das Ziel dieses Vorhabens ist es, die Bürgerfreundlichkeit durch die kürzeren Anfahrtswege zum Wertstoffhof zu verbessern.

Das Vorhaben erfolgt im Zuge der Neuerrichtung einer DK I-Deponie am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach.

Bei der Neuerrichtung und dem Betrieb der DK I-Deponie über die Laufzeit der ersten drei Verfüllabschnitte (= Ausbaustufe AS I) werden die Flächen an und um den Deponieeingangsbereich zunächst nicht geändert. Dadurch steht eine bisher als Betriebsfläche genutzte Fläche für die Errichtung des neuen Wertstoffhofes zur Verfügung.

1.2 Angaben zum Standort

Das Plangebiet, bestehend aus der Fläche des geplanten Wertstoffhofes inkl. Ein- und Ausfahrt, befindet sich auf dem Gelände der bestehenden Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach (Flurstück Nr. 2/6, 6/11, 2/32, 2/36, 2/34). Die Deponie liegt östlich der Landstraße L 280. Nordwestlich und westlich des Plangebiets befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung (Glückaufstraße und Koblenz-Olper-Straße) des Ortsbezirks Wehbach, im Südosten befindet sich eine Kleingartenanlage. Der Standort des Wertstoffhofes in Bezug auf die Umgebung ist in der **Abb. 1** dargestellt.





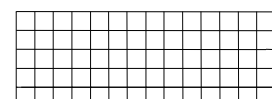
Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 6/11, Flur 5, Gemarkung Wehbach mit einer Größe von ca. 0,34 ha (3.430 m²). Das im Bereich Deponiezufahrt liegende und derzeit als Betriebs- / Nebenfläche der Deponie genutzte Gelände befindet sich in Bauabschnitt I (BA I) der Deponie DK 0, ist leicht nach Westen geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 273 m ü NN. Die Koordinaten (ETRS89 / UTM zone 32N) des geplanten Wertstoffhofes sind:

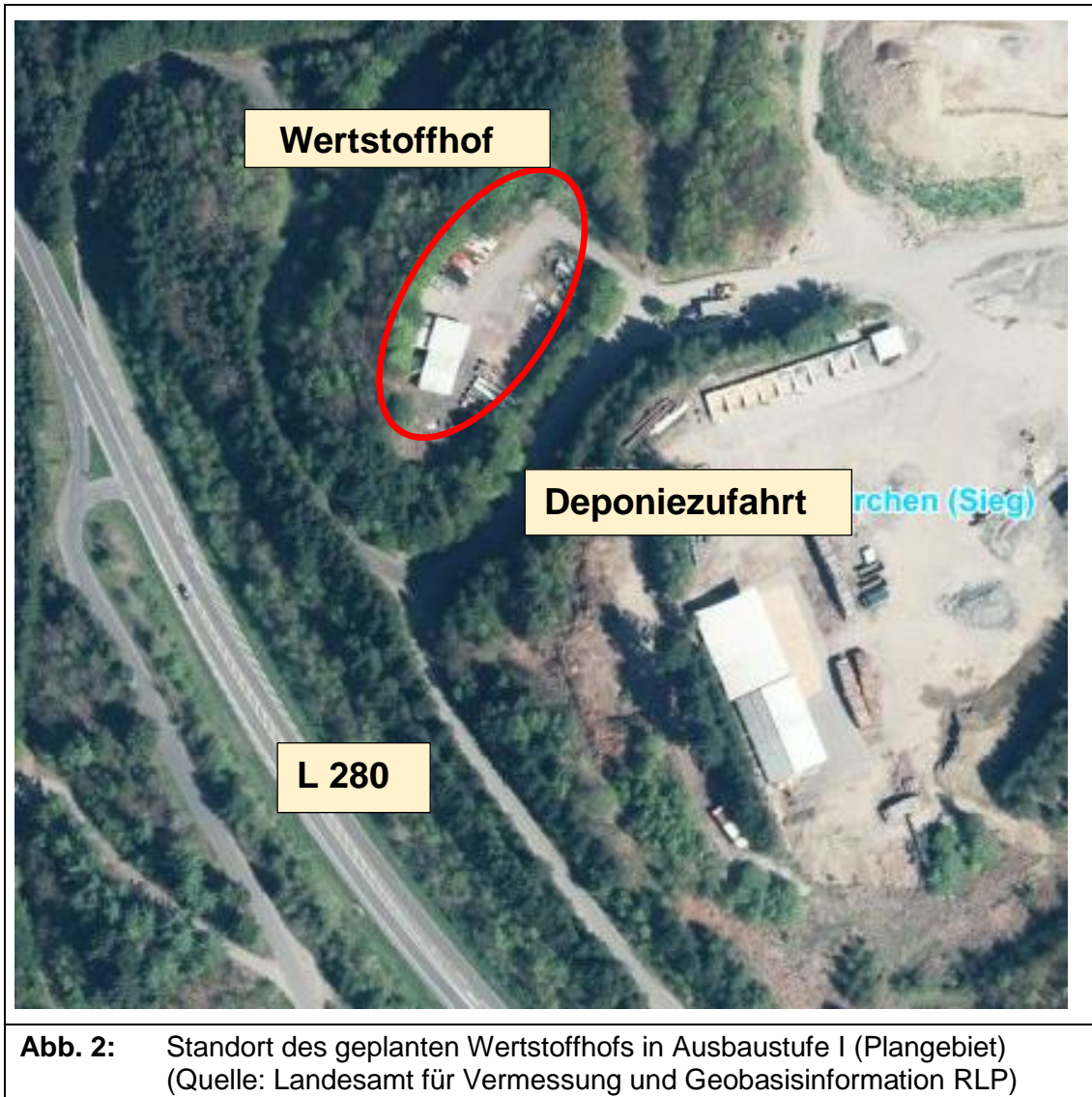
Rechtswert (East):	32 419 551,42
Hochwert (North):	5 631 109,53

Der Standort des geplanten Wertstoffhofes ist in **Abb. 2** dargestellt.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Kirchen ist das Plangebiet als Fläche für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten dargestellt. Für die geplante Fläche des Wertstoffhofes ist kein Bebauungsplan vorhanden.

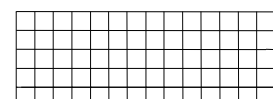
In der unmittelbaren Umgebung befindet sich in nördlicher und westlichen Richtung Waldfläche, östlich befindet sich das Ablagerungsgelände der Deponie Kirchen-Wehbach. Durch den vorgelagerten Wald ist das Gelände vom Ortsbezirk Wehbach nicht einsehbar.





2 Schutzgebiete

Westlich des Deponiegeländes gelegen befindet sich das FFH-Gebiet „Sieg“ (Schutzgebiets-Nr. 5212-302), nordöstlich gelegen befindet sich das FFH-Gebiet „Giebelwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5113-302). Die FFH-Gebiete sind in **Abb. 3** dargestellt.



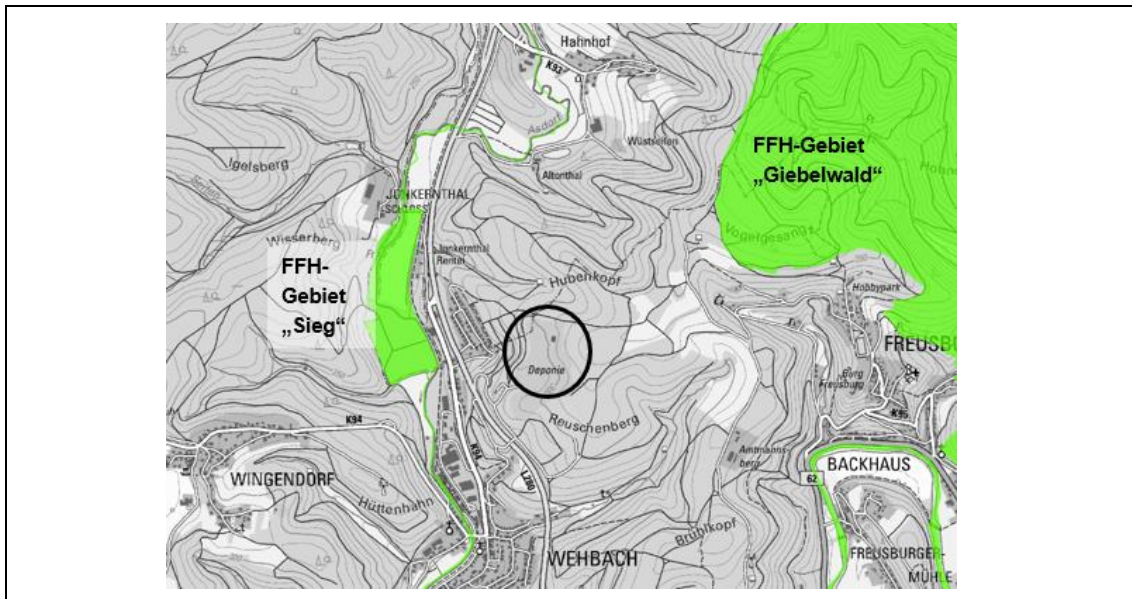
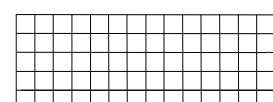


Abb. 3: Lageplan mit benachbarten FFH-Gebieten zur Deponie Kirchen-Wehbach (grün gekennzeichnet), Quelle: Landesamt für Umwelt RLP [11]

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) befindet sich im Nordosten von Rheinland-Pfalz in den Landkreisen Altenkirchen und Westerwaldkreis und weist eine Fläche von 28.980 ha auf. Die Grenze dieses Vogelschutzgebietes liegt direkt auf der Grenze des BA I des Deponiegeländes. Die Fläche des Wertstoffhofes liegt somit nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes. Die Lage des Vogelschutzgebietes ist in **Abb. 4** dargestellt.

Die entsprechenden Natura 2000-Prüfungen sind in Anlage 1 und 2 beigelegt.



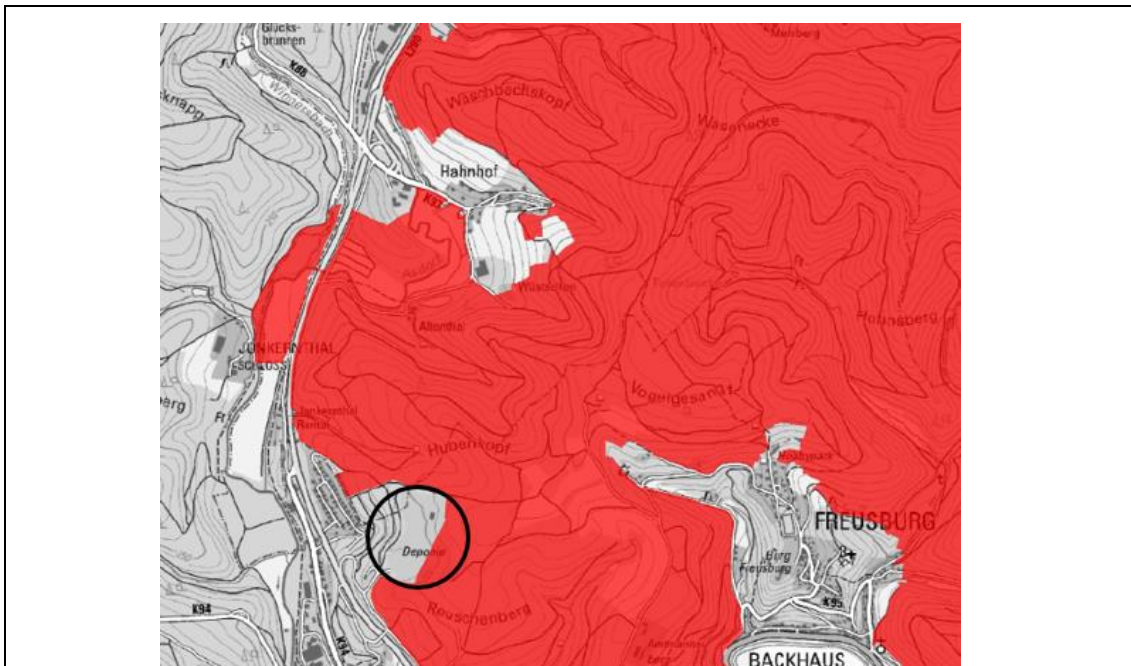


Abb. 4: Lageplan des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ im Bereich der Deponie Kirchen-Wehbach, Quelle: Landesamt für Umwelt RLP [10]

Des Weiteren befinden sich folgende Gebiete des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz in der näheren Umgebung:

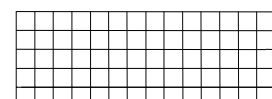
- „Niederwald bei Rentei“ (BT-51130127-2009)
- „Buchenwald südlich Hubenkopf“ (BT-5113-128-2009)

3 Beschreibung der Umwelt im Ist-Zustand

Die Beschreibung der Umwelt erfolgt anhand der im UVPG² § 2 (Begriffsbestimmungen) benannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vollzitat: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist "



Gemäß UVPG Anlage 4 (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung) sind bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut (Auswahl)	Mögliche Art der Betroffenheit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Klima	Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort
Kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften

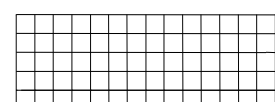
Tab. 1: Schutzgüter und mögliche Art der Betroffenheit gemäß UVPG Anlage 4

3.1 Menschliche Gesundheit

Durch den bisherigen Betrieb der Erdaushub- und Bauschuttdeponie und der Baustoffaufbereitungsanlage mit mobiler Brecheranlage besteht gemäß dem Planfeststellungsbeschluss 2004 [17] eine unkritische Vorbelastung des Schutzgutes Menschliche Gesundheit in Form von Lärm- und Staubimmissionen sowie Verkehr. Zudem ist eine mögliche Beeinflussung des kleinräumigen Klimas, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion vorhanden (vergleiche Kapitel 3.5 und 3.4), was ebenfalls einen Einfluss auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit aufweist.

3.2 Flora / Fauna

Die folgenden Ausführungen zum Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna sind ein Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Gesamtvorhabens [20]. Die Beschreibung der Flora und Fauna erfolgt für das Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens gemäß **Abb. 5**. Die Fläche des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 33 ha. Die Fläche des Plangebiets (Wertstoffhof) nimmt 0,34 ha ein und entspricht damit etwa 1 % der untersuchten Fläche.



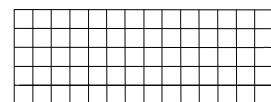


Untersuchungsgebiet UVS (33 ha)
 Planfeststellungsgrenze (13,8 ha)

Erweiterung, planfestgestellt (3,6 ha)
 Erweiterungsfläche (3,3 ha)

AA0 Buchenwald	AT1 Kahlschlagfläche	FD0 Kleingewässer	HF2 Deponie, Aufschüttung
AA4 Nadelbaum-Buchenmischwald	AU2 Vorwald, Pionierwald	FF0 Teich	HS0 Kleingartenanlage
AG2 sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten	AV0 Waldrand	GA4 Sekundärer Silikatfels	HT3 Lagerplatz
AJ0 Fichtenwald	BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	GB4 Sekundäre Silikat-Block-/Feinschutthalde	LB3 Neophytenflur
AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	BB10 Wärmeliebende Gebüsche	GF1 Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen	SE0 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
AL2 Wald aus einer seltenen Nadelbaumart	BF1 Baumreihe	HC0 Rain, Straßenrand	VA0 Verkehrsstraßen
	EE0 Grünlandbrache	HF0 Halde, Aufschüttung	VB0 Wirtschaftsweg

Abb. 5: Gesamtuntersuchungsgebiet und Biotoptypen gemäß Erfassung von Artengruppen 2017 [1]

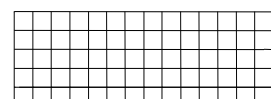


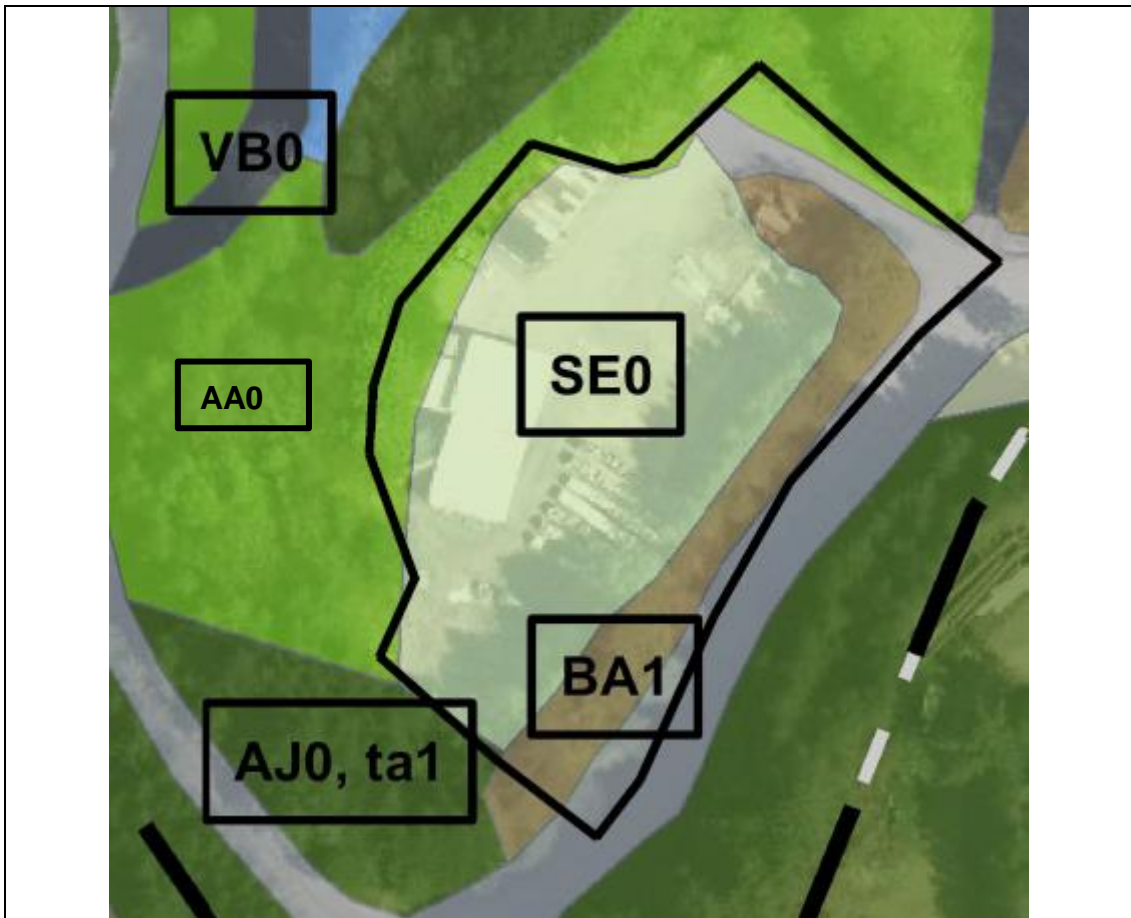
3.2.1 Flora

Die Erfassung der Flora kann auf das Plangebiet bezogen werden. Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des OSIRIS Biotoptypenschlüssels für Rheinland-Pfalz (<https://naturschutz.rlp.de/?q=node/305>). Die Grundlage für den Ist-Zustand ist die Erfassung von Artengruppen 2017 [1]. Im Bereich des Plangebietes herrschen folgende Biotoptypen vor:

- A Wälder
- B Kleingehölze
- S Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage.

Die erfassten Biotoptypen und deren Lage im Plangebiet sind im Planausschnitt des Gesamtuntersuchungsgebietes (siehe **Abb. 6**) dargestellt (Anmerkung: Aufgrund der händischen Planübertragung eine gewisse Unschärfe in der bildlichen Darstellung gegeben; vor Ausführung findet eine Überprüfung des Bewuchses in den Randbereichen des Plangebiets statt).





AA0: Buchenwald

BA1: Feldgehölz aus heimischen Baumarten

SE0: Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

AJ0: *Fichtenwald, außerhalb des Plangebiets, nicht relevant*

VB0: *Wirtschaftsweg, außerhalb des Plangebiets, nicht relevant*

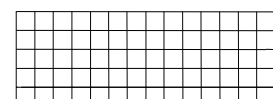
Abb. 6: Biotoptypen innerhalb des Plangebiets (Bestand laut Genehmigungen; Auszug aus Bestandsplan des Gesamtvorhabens) [21]

A Wälder

- AA0 Buchenwald als Jungaufwuchs steht im nord-westlichen Randbereich des Plangebietes an.
- AJ0 Fichtenwald kommt südwestlich des Plangebiets vor.

B Kleingehölze

- BA1 Feldgehölz aus heimischen Baumarten, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) 2004 waren Feldgehölzinseln innerhalb des extensiven Grünlands der Rekultivierungsfläche vorgesehen. Es waren standortgerechte Arten vorgesehen, die der potenziellen natürlichen Vegetation des Plangebiets entsprechen. Der vorhandene Bewuchs wurde auf dieses Ziel hin entwickelt.



S Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage

- hier Betriebs-/Nebenfläche der Deponie, versiegelt und für verschiedene Nebenarbeiten in Betrieb.

Vorbelastung

Im Bereich des Plangebiets sind Vorbelastungen des Schutzgutes durch die bestehende Nutzung aufgrund von Flächenversiegelung, Barrierewirkung sowie Lärm- und Immissionsbelastung vorhanden.

3.2.2 Fauna

Die Beschreibung der Fauna erfolgt anhand der Erfassungen für das Gesamtvorhaben von 2017 und 2019. Nachfolgend werden die erfassten Arten vollständig aufgeführt, da die Fauna als relativ mobil anzusehen ist und ein Vorkommen im Plangebiet daher theoretisch möglich ist.

a) Erfassung 2017

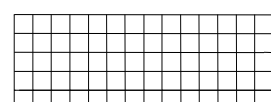
Zur Erfassung planrelevanter Tierarten wurde im Zeitraum von März bis September 2017 durch das Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie Immo Vollmer eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt [1]. Dabei wurden folgende Artengruppen untersucht: Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Nebenbeobachtungen Säugetiere, Amphibien.

Vogelarten:

Im Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens (vergleiche **Abb. 5**) wurden 79 Vogelarten nachgewiesen, darunter 37 Arten als Brutvögel. Unter den Brutvögeln wird eine Art in den Roten Listen von Bund und Land als gefährdet angesehen (Trauerschnäpper), weitere vier sind in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (Goldammer, Neuntöter, Waldschnepfe, Grauschnäpper) und drei haben einen hohen europäischen Schutzstatus (Neuntöter, Waldschnepfe, Schwarzspecht).

Im Folgenden wird auf die planungsrelevanten Vogelarten des Gesamtvorhabens näher eingegangen. Eine Zuordnung der Vogelarten auf die im Verhältnis zum Gesamtvorhaben kleine Fläche des Plangebiets des Wertstoffhofes ist dabei nicht möglich.

- Der Brutplatz des Neuntötters (*Lanius collurio*) befand sich im Hangbereich der alten Deponie (BA I). Er nutzt die offenen Bereiche der alten Deponie mit ihrem Nahrungsangebot an Insekten (z.B. Heuschrecken).
- In den Eichen-Buchenmischwäldern und Fichtenforsten östlich des Plangebiets wurde der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) nachgewiesen. Der Brutplatz



scheint allerdings außerhalb des Untersuchungsgebiets zu liegen. Der Schwarzspecht benötigt Altbäume mit Höhlen.

- Der Grünspecht (*Picus viridis*) wurde ebenfalls im Hochwald und im Bereich der Kleingärten östlich des Plangebiets beobachtet. Aufgrund fehlender geeigneter Brutbäume kann die Betroffenheit eines Bruthabitats ausgeschlossen werden.
- Es besteht ein Revier der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) im Bereich des Hochwalds der Bergkuppe und umgebender Sukzessionswälder, die dort beim Balzflug beobachtet wurde. Die Lage des Brutplatzes konnte nicht festgestellt werden. Die frischen und dicht schließenden Sukzessionswälder im Nordosten des Untersuchungsgebiets scheinen als Bruthabitat gut geeignet zu sein.
- Reviere der Goldammer (*Emberiza citrinella*) wurden im Norden und Osten des Planungsgebiets im Bereich der Waldränder der Birken-Buchenpionierwälder erfasst.

Reptilien:

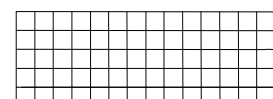
Im Bereich des geplanten Wertstoffhofes ist aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche als befestigte Lagerfläche und dem daraus resultierenden Fehlen von Nahrungshabitaten sowie Verstecken mit keinem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Im Randbereich der Fläche könnten Strukturen als Versteck dienen, so dass ein Vorkommen von Reptilien in den Randbereichen nicht auszuschließen ist. Bei den Erkundungen konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden.

Schmetterlinge:

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 34 Tagfalterarten festgestellt. Eine Art wird in den Roten Listen geführt (Kurzschwänziger Bläuling). An planungsrelevanten Arten wurden im Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens festgestellt: Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*). Die genannten Arten besiedeln extensiv genutztes Grünland (Kleines Wiesenvögelchen), blütenreiche, magere Wiesen, Weiden und Brachen (Hauhechelbläuling) oder blütenreiche Pionierbestände (Kurzschwänziger Bläuling).

Heuschrecken:

An Heuschrecken wurden im Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens 9 Arten festgestellt, wobei eine als planrelevant angesehen werden kann: die Langfühler-Dornschrecke (*Tetrix tenuicornis*). Die Art besiedelt die im Zuge des Abbau- und Deponiebetriebs wechselnden felsig-grusigen Offenböden.



b) Erfassung 2019

Im Zeitraum Februar bis Juli 2019 wurden durch das Büro Radicula, Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz Dr. Claus Mückschel [23] ergänzende Untersuchungen zu Vögeln, Haselmaus und Fledermäusen durchgeführt.

Fledermäuse:

Innerhalb des Deponiegeländes lassen sich keine Gehölze mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse erkennen. Innerhalb eines 200 m-Radius um das Planungsgebiet des Gesamtvorhabens konnten mehrere Bäume mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse festgestellt werden.

Vogelarten:

Auf dem Gelände der Deponie wurden zwischen Februar und Mai 2019 bisher 43 Vogelarten festgestellt, im erweiterten Untersuchungsgebiet (1.000 m-Radius um die Deponie) weitere zehn Arten. Von den 43 Arten im Bereich der Deponie werden 31 als Brutvögel eingestuft, zehn als Nahrungsgäste. Ein Großteil der Vogelarten ist ubiquitär und in seinem Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevant für das Gesamtvorhaben sind die neun Arten Baumpieper, Bluthänfling, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Turmfalke und Waldschnepe anzusehen [23].

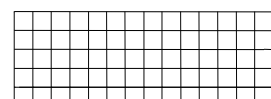
Haselmaus:

Bei den Untersuchungen 2019 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus auf dem Gelände der Deponie bzw. dem im Umkreis von 100 m angrenzenden Umfeld gefunden werden. Es gibt jedoch einen belegten Haselmausfund durch den Jagdpächter aus dem Jahre 2017 am östlichen Rand des Planungsgebiets. Von einem Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet der Neuerrichtung der Deponie ist daher auszugehen. Potenzielle Haselmaushabitate befinden im Bereich der Pionierwälder im Deponieabschnitt BA II sowie den nordöstlich und südöstlich an das Planungsgebiet angrenzende Flächen.

c) Bewertung

Eine Vorbelastung der Fauna besteht durch die mit dem hohen Versiegelungsgrad verbundene Einschränkung natürlicher Lebensräume sowie Störungen aus Verkehrsvorkommen und mit dem Betrieb der Deponie verbundenen Lärmemissionen sowie Erschütterungen.

Insgesamt stellt das Deponiegelände und auch die geplante Rekultivierungsfläche eine Offenlandfläche innerhalb eines ausgedehnten Waldgebiets dar. Somit bietet das Gebiet des Gesamtvorhabens Lebensräume für spezialisierte Arten, die sonst im Unter-



suchungsgebiet nicht anzutreffen wären. Das Gebiet des Gesamtvorhabens beherbergt besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Trotz der bestehenden anthropogenen Nutzung ist das Gebiet des Gesamtvorhabens insgesamt mit hoher Bedeutung für Tierarten einzustufen.

3.3 Boden / Fläche

3.3.1 Boden

Die Beschreibung erfolgt für das Gesamtvorhaben. Laut Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz handelt es sich bei dem gewachsenen Boden innerhalb des Gebietes des Gesamtvorhabens um Braunerde aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) mit Grusschluff (Basislage) über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein. Dieser ist aufgrund seines Ertragspotentials, seiner Feldkapazität und des Nitratrückhaltevermögens von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Die Fläche des Planbereiches ist überwiegend mit Asphaltflächen und Schotterflächen versiegelt, der natürliche Oberboden wurde umgelagert. Daher ist eine Vorbelastung des Schutzgutes gegeben.

3.3.2 Fläche

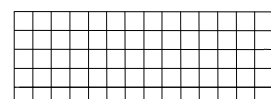
Die Fläche des Plangebietes für den Wertstoffhof Kirchen-Wehbach beträgt 3.430 m².

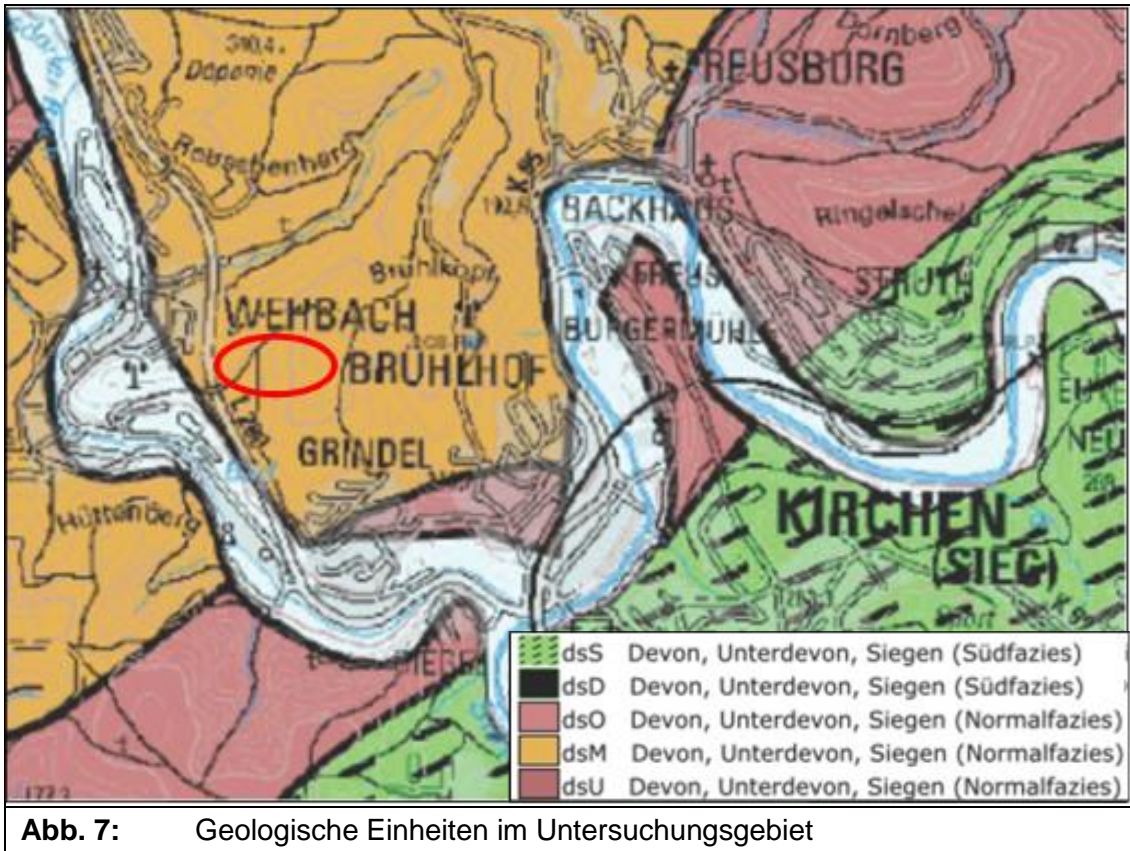
3.4 Wasser und Geologie

3.4.1 Geologie

Die Beschreibung der Geologie erfolgt für das Gesamtvorhaben. Die nachfolgenden Ausführungen zur Geologie sind dem Fachgutachten der INGENUM GmbH entnommen [4].

Die Deponiestandort Kirchen-Wehbach befindet sich im Rheinischen Schiefergebirge. Im Bereich der Deponie stehen Siegener-Schichten (Devon, Unterdevon) einer Normalfazies an. Geologisch werden diese Schichten als geschieferter, sandiger, schluffiger Tonstein klassifiziert, welcher teilweise durchzogen ist von gebänderten, dunkelgrauen, schluffigen teilweise quarzitischen Sandsteinlagen, siehe **Abb. 7**.



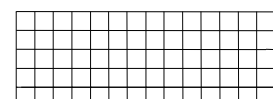


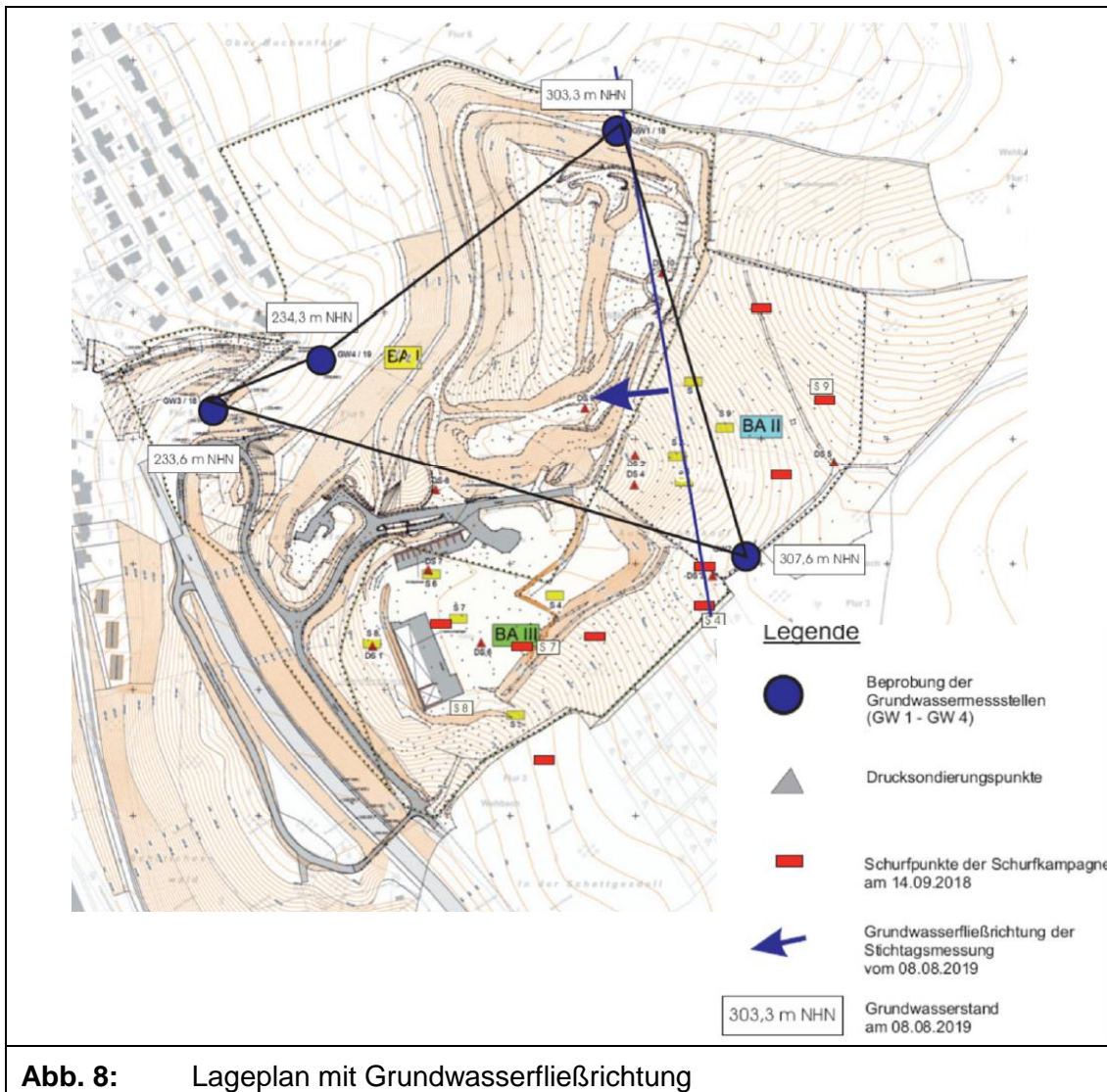
Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfelds Einheitszeche. Gemäß der durchgeführten geotechnisch-markscheiderischen Stellungnahme [25] wurde unterhalb des Deponieabschnitts BA I Bergbau betrieben, so dass sich dort eine Vielzahl von aufgefahrenen Grubenbauen befindet. Diese liegen jedoch nicht unterhalb des Plangebiets für den Wertstoffhof. Zudem ist die Überdeckung der Grubenbauen in allen betroffenen Bereichen ausreichend mächtig, so dass ein Tagesbruch ausgeschlossen wird.

3.4.2 Hydrogeologie - Grundwasser

Die Beschreibung der Hydrogeologie erfolgt für das Gesamtvorhaben. Bei der Erläuterung zum Thema Grundwasser wurden Auszüge aus dem Gutachten der INGENUM GmbH verwendet [5], [6].

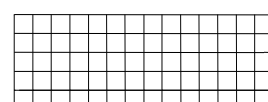
Die Grundwasserfließrichtung wurde am Standort der Deponie auf Grundlage von Messungen der Grundwasserstände an den hergestellten Messstellen ermittelt. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft von Nord-Ost nach Süd-West, in Richtung des Asdorfer Baches, siehe **Abb. 8**.





Der Grundwasserleiter ist als Kluftgrundwasserleiter zu charakterisieren. Das Grundwasser ist nicht zum Zwecke der Trinkwassergewinnung erschlossen. Der an den Grundwassermessstellen gemessene Abstand des Grundwassers von der Geländeoberkante lag überwiegend bei etwa 10 m.

Aufgrund der jetzt schon vorhandenen Überschüttung und der Versiegelung der Flächen resultiert eine Vorbelastung in Form einer Minderung der Grundwasserneubildung.



3.4.3 Oberflächenwasser

Die Beschreibung erfolgt für das Gesamtvorhaben. Auf dem Deponiegelände sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Ein künstlich angelegter Absetzteich ist in den Randbereichen der bestehenden DK 0-Deponie im Deponieabschnitt BA I vorhanden, um ein Absetzen von Feststoffen aus dem anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser zu gewährleisten. Auf dem Deponiegelände anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird in Entwässerungsrinnen entlang der Betriebswege gefasst und über den Absetzteich dem nächstgelegenen Vorfluter, dem Asdorfer Bach, zugeführt. Laboranalysen des Oberflächenwassers haben ergeben, dass dieses als unauffällig zu bewerten ist [5].

Rund 180 m nördlich des Deponiegeländes befindet sich ein Quellaustritt mit Bachlauf (Hubenkopfbach), welcher in den Asdorfer Bach mündet. Dieser ist durch den Deponiebetrieb nicht beeinflusst.

3.5 Klima / Luft

3.5.1 Klima

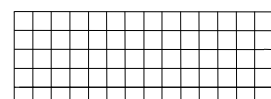
Die Beschreibung des Schutzgutes Klima / Luft erfolgt für das Gesamtvorhaben. Das Gebiet im Bereich der Deponie ist dem Klimatyp des ozeanischen Berglandklimas zuzuordnen. Die Jahresdurchschnittstemperaturen in der Verbandsgemeinde Kirchen im nord-östlichen Rheinland-Pfalz liegen gemäß dem Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes bei 8 bis 10 °C, der mittlere jährliche Niederschlag beträgt zwischen 900 und 1000 mm [2]. Lokalklimatisch sind Abweichungen möglich, da das Gelände des Gesamtvorhabens eine Westausrichtung mit Hanglage vorweist.

Der umliegende Wald und Baumbestand dient als Frischluftproduzent für das Asdorfer Bach-Tal und die nahegelegenen Siedlungen. Auch vorhandene Gehölzgruppen auf dem Gelände der bestehenden Deponie haben eine hohe Schadstoffabbauleistung und sind somit von hoher Relevanz für die lufthygienische Schutz- und Regenerationsleistungen.

Durch die versiegelten Flächen auf dem Deponiegelände und die brachliegende Fläche auf BA I ist eine Vorbelastung des Schutzgutes Klima durch eine verstärkte Erwärmung des Bodens und der erdnahen Luftschichten vorhanden.

3.5.2 Luft

Durch den bisherigen Betrieb der Deponie und der Baustoffaufbereitungsanlage wird Staub und Lärm emittiert, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führt.



3.6 Landschaftsbild / Erholung

Die Beschreibung erfolgt für das Gesamtvorhaben. Unter dem Landschaftsbild wird das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind Merkmale eines angenehm oder schön empfundenen Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild und die Erholung hängen unmittelbar miteinander zusammen. Die Erholungsqualität hängt von der Naturnähe, der Erreichbarkeit der Fläche für Freizeitaktivitäten und von vorhandenen Immissionen ab.

3.6.1 Landschaftsbild

Aufgrund des bisherigen Deponiebetriebes ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes zu verzeichnen.

Das Gelände der bestehenden Deponie befindet sich am Hang des Asdorfer Bachtals und ist von Wingendorf, ca. 1,5 km westlich der Deponie am Gegenhang gelegen, aus sichtbar. Am westlichen Rand befindet sich ein Randbewuchs aus Bäumen, welcher als Sichtbarriere aus Richtung Wingendorf fungiert. Die Deponie ist von Wingendorf trotzdem sichtbar, siehe **Abb. 9**. Das Plangebiet selbst ist infolge des vorgelagerten Baumbewuchses nicht sichtbar.

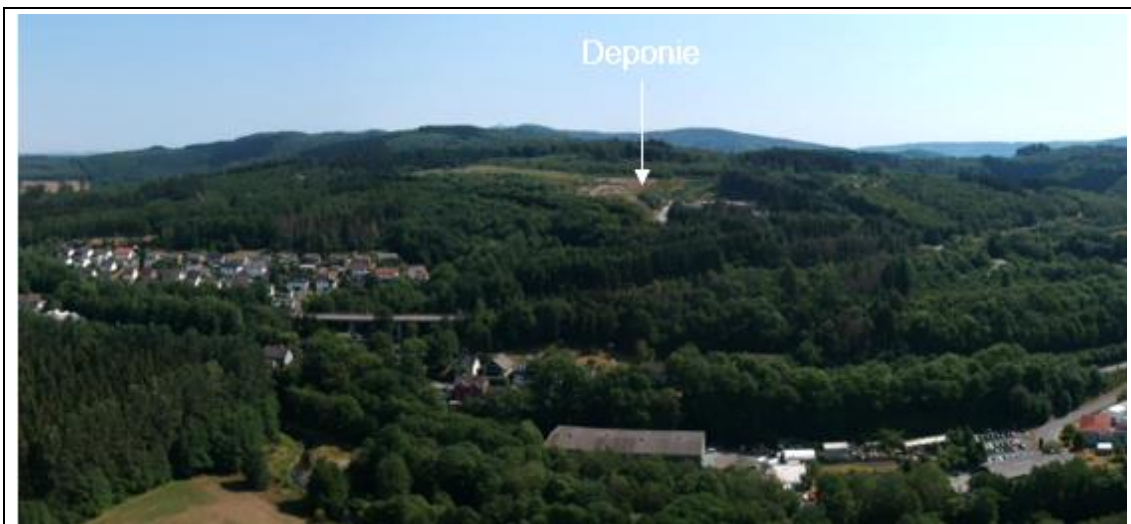
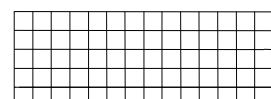


Abb. 9: Sichtbeziehung zur Deponie aus Blickrichtung Wingendorf

3.6.2 Erholung

Nach dem regionalen Raumordnungsplan befindet sich der Standort nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.



Durch den bisherigen Betrieb der Deponie ist eine Vorbelastung der Erholungsfunktion vorhanden. Die Flächen der Deponie befinden sich im Besitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG und sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Sie stehen offiziell somit nicht als Erholungsflächen zur Verfügung. Auf dem derzeitigen Deponiegelände befinden sich keine gekennzeichneten Wanderwege, jedoch existieren Wirtschaftswege, welche von Spaziergängern genutzt werden, in aktuell nicht betriebenen Bereichen der Deponie. Das Plangebiet steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Durch Betriebstätigkeiten auf der Deponie werden Emissionen in Form von Staub und Lärm verursacht. Dies kann es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, auch auf außerhalb der Deponie befindlichen Flächen (z.B. Kleingartenanlage) führen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden an den nächstgelegenen Immissionspunkten eingehalten. Dies wurde durch ein Schallgutachten ([15] und [16]) bestätigt.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im direkten Umfeld der Deponie sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege befinden sich im Untersuchungsgebiet keine archäologischen Denkmäler sowie kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologischen Funde.

4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

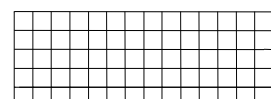
4.1 Menschliche Gesundheit

Da die Luftqualität ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit darstellt, wurden im Rahmen des Planungsverfahrens für die Neuerrichtung der Deponie DK I und damit für das Gesamtvorhaben Gutachten zu Staub- und Schallemissionen und -immissionen ([7] und [8]) erstellt.

Die Gutachten zur Staub- und Schallprognose bilanzieren die Emissionen von

- Staub (Schwebstaub PM-10, Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe) und
- Schall

und prognostizieren die daraus resultierenden Immissionen.



Folgende Tätigkeiten des Vorhabens führen zur Freisetzung von Emissionen:

- Deponiebetrieb inkl. Deponiebau,
- Betrieb der Baustoffaufbereitungsanlage (inkl. und exkl. mobiler Brecheranlage),
- Betrieb des Wertstoffhofs und
- An-, Abfuhr- sowie Werksverkehr.

Die Staub- und Schallemissionen wurden für ein quadratisches Untersuchungsgebiet mit einer Seitenlänge von 650 m prognostiziert. Das Untersuchungsgebiet deckt sowohl die gesamte Fläche des Deponiegeländes als auch die dem Deponiegelände nahegelegenen relevanten Standorte (Wohnbebauung, Kleingartenanlage) ab.

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionen mit steigender Entfernung zum Emissionsort sinken. Da die geltenden Grenzwerte an den zum Deponiegelände nahegelegenen relevanten Standorten (Beurteilungs- bzw. Aufpunkte / maßgeblichen Immissionsorte, siehe unten) eingehalten werden müssen, wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte auch an weiter entfernten Standorten eingehalten werden.

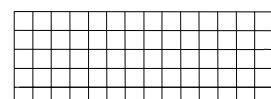
In den Gutachten wurden für die Immissionsprognosen die folgenden Beurteilungs- bzw. Aufpunkte ^{3/} maßgeblichen Immissionsorten⁴ (beides nachfolgend auch Aufpunkte genannt), als der Deponiegrenze am nächsten gelegene Standorte, betrachtet:

- AP 1: Glückaufstraße
- AP 2: Koblenz-Olper-Straße
- AP 3: Kleingartenanlage West
- AP 4: Kleingartenanlage Ost

In **Abb. 10** sind das angesetzte Untersuchungsgebiet sowie die Lage der Beurteilungs- bzw. Aufpunkte / maßgeblichen Immissionsorte dargestellt.

³ TA Luft, Nr. 2.2: Beurteilungspunkte sind diejenigen Punkte in der Umgebung der Anlage, für die die Immissionskenngrößen für die Gesamtbelastung ermittelt werden. Aufpunkte sind diejenigen Punkte in der Umgebung der Anlage, für die eine rechnerische Ermittlung der Zusatzbelastung (Immissionsprognose) vorgenommen wird.

⁴ TA Lärm: Maßgeblicher Immissionsort ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach der TA Lärm vorgenommen wird.



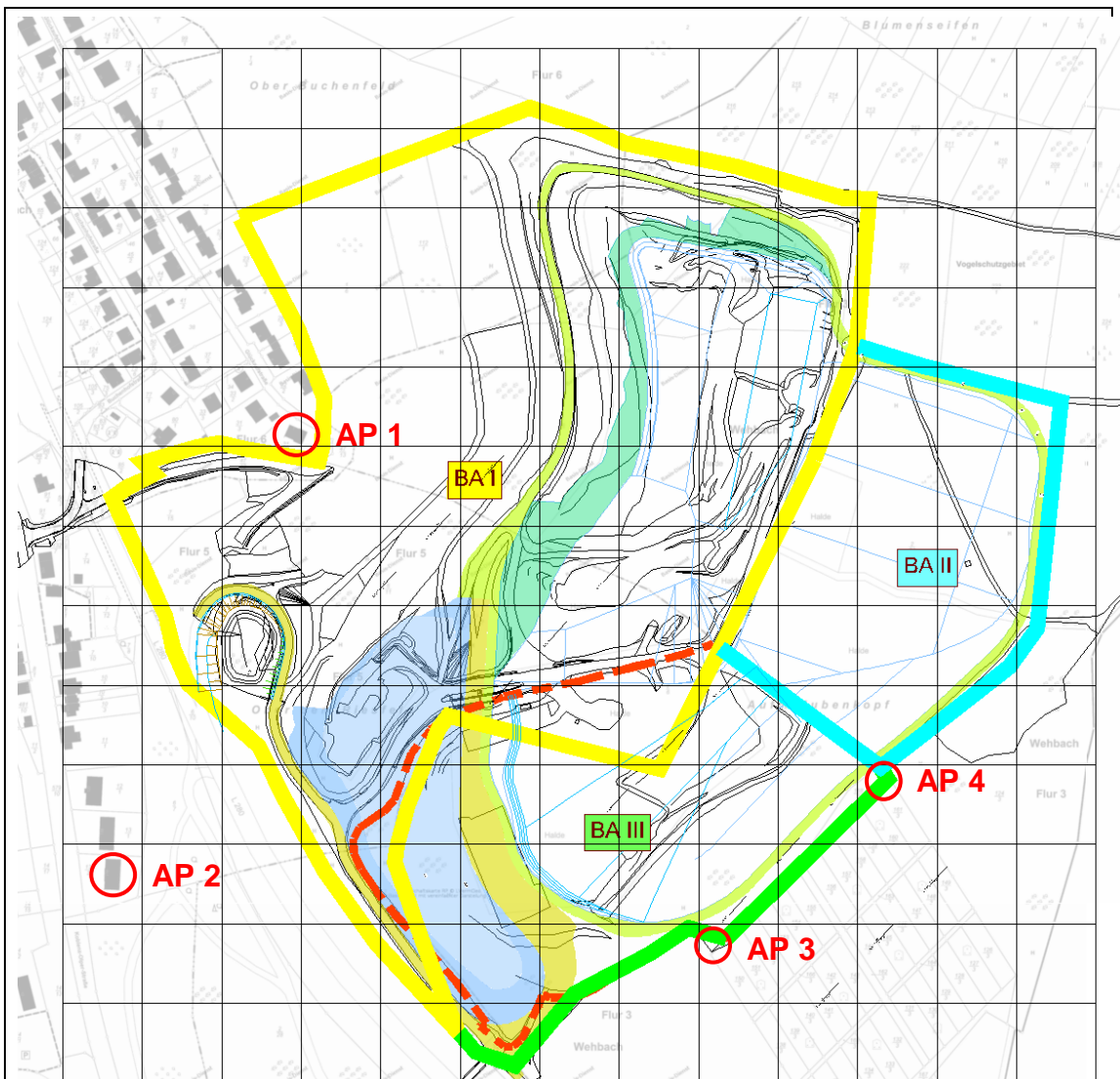


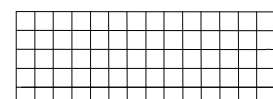
Abb. 10: Untersuchungsgebiet und Lage der Beurteilungs- bzw. Aufpunkte / maßgeblichen Immissionsorte

Aufgrund der Ausdehnung des Deponiestandortes wurden in den Gutachten verschiedene Varianten bezüglich der Position des Deponiebetriebs bzw. Deponiebaus in den Ausbaustufen AS I und AS II untersucht (Hinweis: Für den beantragten Bebauungsplan ist lediglich die AS I relevant, da in Ausbaustufe AS II eine Verlegung des Wertstoffhofes mit separatem Genehmigungsantrag erfolgen soll):

Ausbaustufe I:

Variante 1: Schwerpunkt des Deponiebetriebs nahe AP 1

Variante 2: Schwerpunkt des Deponiebetriebs nahe AP 4



In der Schallprognose wurde überdies zwischen Zuständen mit und ohne Betrieb der mobilen Brecheranlage der Baustoffaufbereitung unterschieden.

Zudem wurde bei den Gutachten beachtet, dass durch die Neuerrichtung der DK I-Deponie keine Änderungen an dem Anliefer- und Einbaubetrieb der Deponie vorgenommen werden. Auch die Baustoffaufbereitungsanlage wird in gleicher Weise weiter betrieben. Lediglich der Wertstoffhof kommt hinzu.

4.1.1 Staubimmissionsprognose

Die Zusatzbelastungen der Staubimmissionen wurden für die aufgeführten Auf- bzw. Beurteilungspunkte mittels einer Ausbreitungsrechnung mit dem offiziellen Modell AUSTAL2000 prognostiziert. Das Rechenprogramm AUSTAL2000 ist eine beispielhafte Umsetzung der Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft, wonach für die Ausbreitungsrechnung ein Lagrangesches Partikelmodell nach Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 festgelegt ist. AUSTAL2000 wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt (UFOPLAN-Vorhaben 200 43 256). Mit AUSTAL2000 wird vom Umweltbundesamt eine öffentliche Referenzlösung zur Verfügung gestellt. Die Berechnung erfolgte für die folgenden Einzelparameter:

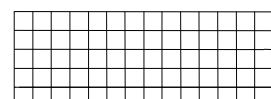
- Schwebstaub PM-10, Jahresmittelwert
- Schwebstaub PM-10, Tagesmittelwert
- Staubniederschlag.

Die Basis für die Ausbreitungsrechnung ist:

- die Festlegung von Emissionen auf Grundlage von Fachliteratur und Erfahrungsdaten
- die räumliche Verteilung der Emittenten im Untersuchungsgebiet
- die zeitliche Verteilung der Emittenten entsprechend den Betriebszeiten
- die meteorologischen Ausbreitungsverhältnisse am Standort
- die Lage der Beurteilungs- bzw. Auf- bzw. Beurteilungspunkte im Untersuchungsgebiet.

Die Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung erfolgt für den Schwebstaub und den Staubniederschlag entsprechend der TA Luft. Die Bewertung der Staubinhaltsstoffe im Schwebstaub und im Staubniederschlag erfolgt nach TA Luft und 39. BImSchV⁵.

⁵ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist



a) Emissionen und Emittenten

Alle maßgeblichen Staubquellen emittieren diffus. Für die Staubimmissionsberechnungen sind für den Betrachtungszeitraum auf den verschiedenen Anlagenteilen die folgenden Vorgänge zu berücksichtigen:

Deponie Bau und Betrieb:

- Fahrzeugbewegungen LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf
- Planieren / Einbau
- Abwehung von Halden.

Baustoffaufbereitung (BSA):

- Fahrzeugbewegungen PKW und LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf
- Beladen des Brechers, Brechvorgang (temporär, an maximal 50 Tagen / Jahr)
- Klassiervorgang inkl. Abwurf vom Austragsband (temporär, an maximal 50 Tagen / Jahr)
- Aufnahme und Abwurf bzw. Verladen des gebrochenen Materials
- Abwehung von Halden.

Wertstoffhof (WSH):

- Fahrzeugbewegungen PKW und LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf bei Anlieferung.

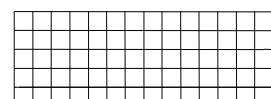
Die Anlieferungsmengen der Abfall- und Wertstoffe sowie der Erd- und Baumaterialien und damit zusammenhängend die dazugehörigen Verkehrsbewegungen sind maßgeblich für die Staubfreisetzungen. Nachfolgend ist deshalb das jeweilige Verkehrsaufkommen gelistet:

Deponie Bau und Verfüllung (folgend als Deponiebetrieb bezeichnet):

- Anlieferung Baumaterial für Basisabdichtung: max. 19 LKW / Tag
- Anlieferung zur Deponie Durchschnittsaufkommen max. 8 LKW / Tag
- Anlieferung zur Deponie Spitzenaufkommen max. 4 LKW / Stunde
- Jährliche Anliefermenge Baumaterial: ca. 106.000 Tonnen / Jahr.
- Jährliche Annahmemenge Deponie max. 30.000 m³ / Jahr (entspricht 54.000 Tonnen / Jahr).

Baustoffaufbereitungsanlage (BSA)

- Anlieferung mit Abfuhr zur bzw. von der BSA maximal 1 LKW / Stunde (Quelle: Planfeststellungsantrag 2002)
- Anlieferung zur BSA in Spitzenzeiten 5 PKW / Stunde (Quelle: Gebr. Schmidt)



- Maximale Kapazität des Brechers bei maximal 50 Tagen pro Jahr ca. 12.500 bis 25.000 Tonnen / Jahr => gewählt 20.000 Tonnen / Jahr.

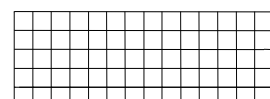
Wertstoffhof (WSH)

- Anlieferung zum WSH 25 bis 30 PKW / Tag
- Abfuhr vom WSH max. 1 bis 2 LKW / Tag.

In den folgenden **Tab. 2** und **Tab. 3** sind die Emissionen nach Korngrößenklassen gemäß Anhang 3, Nr. 4 der TA Luft bei durchgeführten Minderungsmaßnahmen zusammengestellt.

Staubquelle	Klasse 1 $d_a < 2,5 \mu\text{m}$	Klasse 2 $d_a \geq 2,5 \mu\text{m}$ $d_a < 10 \mu\text{m}$	Klasse 3+4 $d_a \geq 10 \mu\text{m}$	Gesamt- staubfracht
Deponiebetrieb inkl. Einbaubetrieb	296	296	2.365	2.959
Baustoffaufbereitung	369	369	2.949	3.686
davon Brecher	30	30	243	303
davon Sieb	78	78	627	783
davon Umschlag	260	260	2.080	2.600
Wertstoffhof	2	2	16	20
Verkehr gesamt	341	341	2.728	3.410
davon Deponiebetrieb	325	325	2.601	3.251
davon Baustoffaufbereitung	13	13	103	129
davon Wertstoffhof	3	3	24	30

Tab. 2: Zusammenstellung der Staubemissionen der einzelnen Quellen mit Minderungsmaßnahmen in kg/a für Variante 1



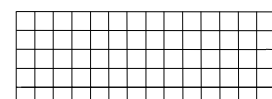
Staubquelle	Klasse 1 $d_a < 2,5 \mu\text{m}$	Klasse 2 $d_a \geq 2,5 \mu\text{m}$ $d_a < 10 \mu\text{m}$	Klasse 3+4 $d_a \geq 10 \mu\text{m}$	Gesamt- staubfracht
Deponiebetrieb inkl. Einbaugeräte	296	296	2.365	2.959
Baustoffaufbereitung	369	369	2.949	3.686
davon Brecher	30	30	243	303
davon Sieb	78	78	627	783
davon Umschlag	260	260	2.080	2.600
Wertstoffhof	2	2	16	20
Verkehr gesamt	303	303	2.423	3.028
davon Deponiebetrieb	287	287	2.296	2.870
davon Baustoffaufbereitung	13	13	103	129
davon Wertstoffhof	3	3	24	30
Tab. 3: Zusammenstellung der Staubemissionen der einzelnen Quellen mit Minderungsmaßnahmen in kg/a in Variante 2				

Die räumliche und zeitliche Verteilung der Emittenten im Untersuchungsgebiet kann dem Staubgutachten entnommen werden.

b) Meteorologische Ausbreitungsverhältnisse am Standort

Für die Berechnung der Staubimmissionen sind Angaben zu den Windverhältnissen am Standort erforderlich. Die Deponie verfügt über eine Wetterstation, an welcher u.a. die Windgeschwindigkeit und die Windrichtung gemessen werden. Diese zwei Größen sind jedoch für die Durchführung einer Ausbreitungsberechnung nicht ausreichend. Vielmehr wird zusätzlich die Ausbreitungsklassen-Statistik (Klassifizierung verschiedener Schichtungszustände der Atmosphäre - thermisch labile, indifferente oder stabile Schichtung) als Berechnungsgrundlage für die Ausbreitung von Luftschadstoffen benötigt. Die Daten der Wetterstation können daher nicht verwendet werden.

Alternativ liegen Daten der nächstgelegenen Wetterstation „Isert“ (Standort südwestlich von Kirchen, Höhenlage etwa 312 mNN, Position: Breitengrad 50.73° Nord, Längengrad 7.70° Ost, Distanz zur Deponie ca. 16 km Luftlinie) vor. Der Standort der Station befindet sich im Bereich eines Bergrückens mit Ost-West-Ausrichtung, weshalb Abweichungen von der Situation am Standort der Deponie, insbesondere mit Hinblick auf die Windrichtungsverteilung, nicht ausgeschlossen werden können. Auch diese Daten wurden deshalb nicht verwendet.



Somit liegen für den Standort der Deponie mit Baustoffaufbereitungsanlage und Wertstoffhof keine verwertbaren gemessenen Wetterdaten vor, weshalb auf synthetische Winddaten zurückgegriffen wird. Synthetische Winddaten repräsentieren die für einen bestimmten Antriebszeitraum mittleren Verhältnisse über Bezugsflächen, die der räumlichen Auflösung der zugrunde liegenden Modellrechnungen entsprechen. Die synthetischen Winddaten können in unterschiedlicher Ausfertigung bezogen werden:

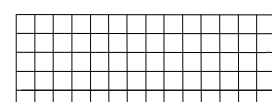
- Synthetische Wind- und Ausbreitungsklassenstatistiken (SynAKS)
Eine synthetische Wind- bzw. Ausbreitungsklassenstatistik (SynAKS) ist eine aus Berechnungen abgeleitete Häufigkeitsverteilung der Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Ausbreitungsklasse.
- Synthetischen Ausbreitungsklassenzeitreihe (SynAKTerm)
Bei der synthetische Ausbreitungsklassenzeitreihe handelt es sich um eine aus Berechnungen abgeleitete Zeitreihen mit Stundenwerten der Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Ausbreitungsklasse.

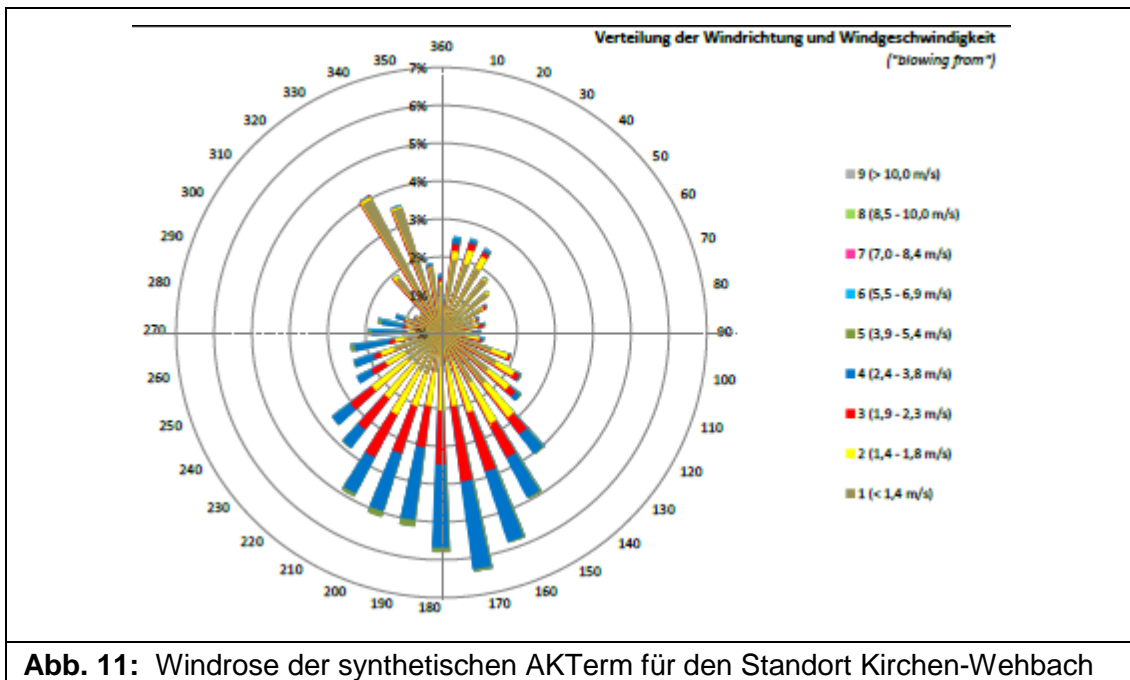
Die Daten werden in beiden Fällen ohne Vor-Ort-Messungen durch eine Zusammenführung von topographischen und meteorologisch-statistischen Informationen sowie aus den Ergebnissen von Modellrechnungen künstlich („synthetisch“) hergestellt.

Für die Staubprognose wurde eine synthetische Ausbreitungsklassenzeitreihe (SynAKTerm) der Firma Metsoft Gbr. gewählt, um die Betriebszeiten der Anlagen und den temporären Betrieb der Brecheranlage ausreichend berücksichtigen zu können. Die synthetischen AKTerm beruhen auf Modellrechnungen, die in einem Forschungsprojekt für die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg entwickelt und dort auf das ganze Bundesland angewendet wurden (Zeitschrift "Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft" 7-8/2008).

Die synthetischen AKTerm der Fa. Metsoft liegen im Raster von 500 x 500 m vor, so dass eine auf den Standort angepasste AKTerm verwendet werden kann. Hierzu wurde eine Repräsentativitätsprüfung (siehe Anlage im Staubgutachten) durchgeführt. Aufgabe der Repräsentativitätsprüfung ist es, den räumlichen Gültigkeitsbereich der SynRepAKTerm abzuschätzen und die SynRepAKTerm zu bestimmen, die bei der gewählten Vorgehensweise zu den bestmöglichen Ergebnissen führt.

In der **Abb. 11** ist die für den Standort der Deponie in Kirchen-Wehbach verwendete Windrose dargestellt. Insgesamt ist am Standort eine Kanalisierung des Windes in Süd-Nord-Richtung vorhanden. Hauptwindrichtung ist Südsüdost.





Bezugszeitraum der synthetischen AKTerm ist wegen der verwendeten Datenbasis der zehnjährige Zeitraum 2001-2010. Daten mit einem späteren Bezugszeitraum sind nicht erhältlich, weshalb auf diesen Zeitraum zurückgegriffen wurde.

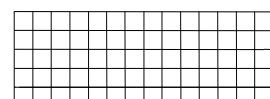
c) Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung und Bewertung

Entsprechend dem Berechnungsmodell sinken die Immissionswerte mit steigender Entfernung zum Emissionsort. Da die geltenden Grenzwerte an den zum Deponiege-lände am nächsten gelegenen relevanten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten werden müssen, wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte auch an weiter entfernten Standorten eingehalten werden.

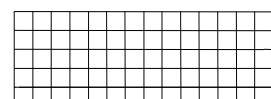
Nachfolgend werden die am Standort vorliegende Vorbelastung (vergleiche Kap. 3.1), die jeweils höchste berechnete Zusatzbelastung durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung

- Gesamtbelastung am Standort = Vorbelastung am Standort + Zusatzbelastung der geplanten Anlagen (Deponie, Baustoffaufbereitungsanlage und Wertstoffhof)

an den einzelnen Beurteilungs- bzw. Aufpunkten aufgeführt. Da die maximale Gesamtbelastungen jeweils bei unterschiedlichen Varianten auftreten kann, sind diese ebenfalls in der Tabelle aufgeführt.



	Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung	Grenzwert nach TA Luft	Variante
Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 1 Glückaufstraße					
Schwebstaub, Jahresmittel- wert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	0,5	11,5	40,0	1 / 2
Schwebstaub, Tagesmittelwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	2,6	13,6	50,0	1
Staubnieder- schlag ($\text{mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$)	79,4	3,0	82,4	350,0	1
Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 2 Koblenz-Olper-Straße					
Schwebstaub, Jahresmittel- wert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	0,2	1,9	40,0	1 / 2
Schwebstaub, Tagesmittelwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	0,9	11,9	50,0	1
Staubnieder- schlag ($\text{mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$)	79,4	0,7	80,1	350,0	1 / 2
Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 3 Kleingartenanlage West					
Schwebstaub, Jahresmittel- wert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	1,2	12,2	40,0	2
Schwebstaub, Tagesmittelwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	4,9	15,9	50,0	2
Staubnieder- schlag ($\text{mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$)	79,4	5,2	84,6	350,0	2
Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 4 Kleingartenanlage Ost					
Schwebstaub, Jahresmittel- wert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	3,2	14,2	40,0	2
Schwebstaub, Tagesmittelwert ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	11,0	10,9	21,9	50,0	2
Staubnieder- schlag ($\text{mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$)	79,4	22,5	101,9	350,0	2
Tab. 4: Maximalergebnisse der Staubprognose an den untersuchten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten					



Die maximale Zusatzbelastung und damit auch die maximale Gesamtbelastung durch Schwebstaub PM-10 und Staubniederschlag tritt am Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 4 (Kleingartenanlage Ost) mit einem Schwerpunkt des Deponiebetriebs an der Deponiegrenze nahe Beurteilungs- bzw. Aufpunkt AP 4 auf:

- Für Schwebstaub PM-10 beträgt der maximale Jahresmittelwert $14,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der Grenzwert nach TA Luft beträgt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und wird somit eingehalten.
- Für Schwebstaub PM-10 beträgt der maximale Tagesmittelwert $21,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der Grenzwert nach TA Luft von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an maximal 35 Tagen im Jahr wird somit ebenfalls eingehalten.
- Für den Staubniederschlag ergibt sich ein maximaler Jahresmittelwert von $101,9 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$; der Grenzwert nach TA Luft beträgt $350 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ und wird somit eingehalten.

Die Grenzwerte nach TA Luft werden für diese Varianten somit an allen Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten. Es erfolgt keine Überschreitung der gültigen Grenzwerte nach TA Luft.

Die 39. BImSchV stellt in § 5 Absatz 1 und 2 Anforderungen an den Zielwert für die Immission von Schwebstaub PM-2,5. Dieser beträgt im Jahresmittel $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung der Immission von Schwebstaub PM-10, welche den Schwebstaub PM-2,5 beinhaltet, ist in jeder Variante und an jedem Aufpunkt kleiner als $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zielwert nach 39. BImSchV ist somit ebenfalls eingehalten.

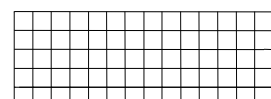
Bewertung für den Wertstoffhof:

Die Staubemissionen und -immissionen werden hauptsächlich durch den Betrieb der Deponie und der Baustoffaufbereitung inkl. mobiler Brecheranlage verursacht. Der Anteil des Wertstoffhofes inkl. Zuliefer- und Abtransportverkehr beträgt ohne mobile Brecheranlage ca. 9,5 % und bei Betrieb der mobilen Brecheranlage ca. 4 % der Gesamtstaubemissionen. Der Wertstoffhof hat somit nur einen geringen Anteil an den verursachten Staubemissionen des Gesamtvorhabens.

4.1.2 Schallimmissionsprognose

Wie beschrieben wirken sich Schallimmissionen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit aus. Der Prognose der Schallemissionen und -immissionen [8] wurden die oben aufgeführten Ansätze und Annahmen zugrunde gelegt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens wiedergegeben.

Die Schallimmissionen wurden mittels des Ausbreitungstools „IMMI 2018“, in der Version 2, berechnet.



Die Basis für die Schallprognose ist:

- die Festlegung von Emissionen auf Grundlage von Fachliteratur und Erfahrungsdaten
- die räumliche Verteilung der Emittenten im Untersuchungsgebiet
- die zeitliche Verteilung der Emittenten entsprechend den Betriebszeiten
- die Lage der Beurteilungs- bzw. Aufpunkte im Untersuchungsgebiet.

Die Bewertung der Ergebnisse der Schallprognose erfolgt entsprechend der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁶.

a) Emissionen und Emittenten

Für die Schallprognose sind die folgenden Vorgänge auf den verschiedenen Anlagen-teilen zu berücksichtigen:

Deponie Bau und Betrieb:

- Fahrzeugbewegungen LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf
- Einbau (Planieren, Verdichten)

Baustoffaufbereitung (BSA):

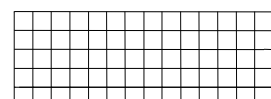
- Fahrzeugbewegungen PKW und LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf
- Beladen und Betrieb eines Brechers inkl. Sieb (temporär, an maximal 50 Tagen / Jahr)
- Aufnahme und Abwurf bzw. Verladen des gebrochenen Materials

Wertstoffhof (WSH):

- Fahrzeugbewegungen PKW und LKW (Hin- und Rückfahrt)
- Materialabwurf bei Anlieferung
- Absetzen und Aufnehmen von Containern

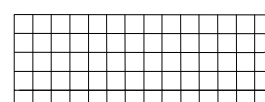
Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt jeweils für einen Tag (24 Stunden). Neben den Schalleistungspegeln der einzelnen Vorgänge beeinflusst daher die Einwirkzeit die jeweiligen Schallemissionen. Da Tätigkeiten auf der Deponie, in der Baustoffaufbereitungsanlage und am Wertstoffhof ausschließlich während der Betriebszeiten stattfinden, erfolgt die Ermittlung der Teilzeitkorrektur mit Bezug auf die Tagzeit nach TA Lärm (6 Uhr bis 22 Uhr = 16 Stunden), siehe **Tab. 5**.

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998



	Angesetzter Schalleistungspegel in dB	Einwirkzeit in h	Teilzeitkorrektur in dB	Korrigierte Schalleistungspegel in dB
Deponie				
Anlieferverkehr LKW	96	6,7	-3,8	92,2
Abkippvorgänge LKW	106	1,3	-10,9	95,1
Materialeinbau	109	10,0	4,9	103,6
Baustoffaufbereitung ohne Brecheranlage				
Anlieferverkehr LKW	96	1,7	-9,8	86,2
Abkippen von LKW	106	0,3	-16,8	89,2
Anlieferverkehr PKW	73	5,2	-4,9	68,1
Abladen von PKW	88	2,1	-8,9	79,1
Betrieb Radlader	107	4,0	-6,0	101,0
Abwurf auf LKW	115	4,0	-7,8	107,2
Baustoffaufbereitung mit Brecheranlage (zzgl. der oben aufgeführten Emissionen)				
Betrieb Bagger	98	8,0	-3,0	95,0
Abwurf Bagger	105	2,4	-8,1	96,9
Betrieb Brecher	109	8,0	-3,0	106,0
Betrieb Sieb	114	8,0	-3,0	111,0
Betrieb Radlader	107	8,0	-3,0	104,0
Wertstoffhof				
Anlieferverkehr PKW	73	5,2	-4,9	68,1
Abladevorgänge PKW	93,2	2,1	-8,8	84,4
Output-Verkehr LKW	96	1,0	-12,0	84,0
Auf- und Abnahme Container	110,5	0,1	-18,2	92,3
Rückfahrtsignal	103	3,8	-6,3	96,7
Tab. 5: Emissionen inkl. Einwirkzeit und Teilzeitkorrekturen				

Die räumliche und zeitliche Verteilung der Emittenten im Untersuchungsgebiet kann dem Schallgutachten entnommen werden.



d) Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung und Bewertung

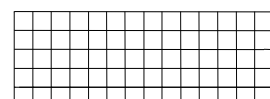
Entsprechend dem Berechnungsmodell sinken die Immissionswerte mit steigender Entfernung zum Emissionsort. Da die geltenden Grenzwerte an den zum Deponiege- lände am nächsten gelegenen relevanten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten werden müssen, wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte auch an weiter entfernten Standorten eingehalten werden.

Da die Baunutzungsverordnung (BauNVo)⁷ eine abweichende Einteilung der Kleingartenanlage zu den Wohngebieten vorsieht, unterscheidet sich der geltende Grenzwert an den maßgeblichen Immissionsorten AP 1 und AP 2 (Einteilung als „allgemeines Wohngebiet“) von dem geltenden Grenzwert an den maßgeblichen Immissionsorten AP 3 und AP 4 (Einteilung als „Mischgebiet“).

Nachfolgend werden die am Standort jeweils höchsten berechneten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten aufgeführt. Zudem erfolgt eine Einteilung nach Zeiten mit Betrieb der mobilen Brecheranlage und Zeiten ohne Betrieb der mobilen Brecheranlage. Da die maximale Zusatzbelastung jeweils bei unterschiedlichen Varianten auftreten kann, sind diese ebenfalls in der Tabelle aufgeführt.

	Zusatz- belastung in dB(A)	Grenzwert nach TA Lärm	Variante
Immissionsort AP 1 Glückaufstraße			
Mit Brecheranlage	44,5	55	1
Ohne Brecheranlage	40,6	55	1
Immissionsort AP 2 Koblenz-Olper-Straße			
Mit Brecheranlage	36,8	55	1
Ohne Brecheranlage	39,3	55	2
Immissionsort AP 3 Kleingartenanlage West			
Mit Brecheranlage	47,3	60	2
Ohne Brecheranlage	44,5	60	2
Immissionsort AP 4 Kleingartenanlage Ost			
Mit Brecheranlage	58,5	60	2
Ohne Brecheranlage	58,4	60	2
Tab. 6: Maximalergebnisse der Schallprognose an den maßgeblichen Immission- sorten			

⁷ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Auf eine Untersuchung der Nachtsituation wurde verzichtet, da die Tätigkeiten auf der Deponie entsprechend den Betriebszeiten ausschließlich am Tage stattfinden.

Aufgrund der Zusatzbelastung am maßgeblichen Immissionsort AP 4 ist die Vorbelastung am Standort zu bestimmen. Die Bestimmung ergab, dass keine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm am Standort vorhanden ist. Die Zusatzbelastung entspricht daher der Gesamtbelastung.

Die maximale Zusatzbelastung und damit auch die maximale Gesamtbelastung durch Schall tritt im Bereich der Kleingartenanlage am maßgeblichen Immissionsort AP 4 (Kleingartenanlage Ost) mit einem Schwerpunkt des Deponiebetriebs an der Deponiegrenze nahe dem maßgeblichen Immissionsort AP 4 auf:

- Mit Betrieb der Brecheranlage beträgt der maximale Immissionswert 58,5 dB(A); der Grenzwert nach TA Lärm beträgt für die Kleingartenanlage 60 dB(A) und wird somit eingehalten.
- Ohne Betrieb der Brecheranlage beträgt der maximale Immissionswert 58,4 dB(A); der Grenzwert nach TA Lärm beträgt für die Kleingartenanlage 60 dB(A) und wird somit eingehalten.
- Die ähnlichen Immissionswerte weisen darauf hin, dass die primäre Immission am Aufpunkt AP 4 durch den (sehr nahen) Deponiebetrieb verursacht wird.

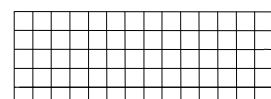
Die maximale Zusatzbelastung im Bereich der Wohngebiete tritt

- mit Betrieb der Brecheranlage am maßgeblichen Immissionsort AP 2 mit 44,5 dB(A) auf; der Grenzwert nach TA Lärm beträgt 55 dB(A) und wird somit eingehalten.
- ohne Betrieb der Brecheranlage am maßgeblichen Immissionsort AP 1 mit 40,6 dB(A) auf; der Grenzwert nach TA Lärm beträgt 55 dB(A) und wird somit eingehalten.

Die Grenzwerte nach TA Lärm werden für diese Varianten somit an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Es erfolgt keine Überschreitung der gültigen Grenzwerte nach TA Lärm.

Bewertung für den Wertstoffhof:

Die Schallemissionen werden hauptsächlich durch den Betrieb der Deponie und der Baustoffaufbereitung inkl. mobiler Brecheranlage verursacht. Die Hauptemissionen des Wertstoffhofes werden durch den Anliefer- und Abtransportverkehr verursacht, wobei der Abtransportverkehr durch LKW hierbei eine bedeutendere Rolle einnimmt. Der



Wertstoffhof trägt lediglich zwischen 3 % und 6 % zum LKW-Aufkommen des Gesamtvorhabens bei. Der Wertstoffhof samt Anliefer- und Abfuhr Tätigkeiten hat somit nur einen geringen Anteil an den verursachten Schallemissionen des Gesamtvorhabens.

4.1.3 Bewertung

Durch die Neuerrichtung der DK I-Deponie werden keine Änderungen an dem Anliefer- und Einbaubetrieb der Deponie vorgenommen, auch der Betrieb der Baustoffaufbereitungsanlage bleibt gleich. Lediglich der Wertstoffhof kommt neu hinzu. Hierdurch kommt es zu einem geringen Anstieg der Staub- und Lärmemissionen durch Fahrtbewegungen zum und vom Wertstoffhof durch Anlieferer mittels PKW und Abtransport mittels LKW. Die Emissionen durch den Wertstoffhof sind sehr gering und treten nur während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes (werktags, tagsüber) auf. Die geltenden Grenzwerte für Staub- und Schallimmissionen werden eingehalten, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschliche Gesundheit durch das Gesamtvorhaben und somit ebenfalls durch das Planungsvorhaben kann damit ausgeschlossen werden.

Durch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung und Klima entsteht ein zusätzlicher Einfluss auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit. Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter sind in den Kapiteln 4.4 und 4.6 beschrieben.

Bewertung:

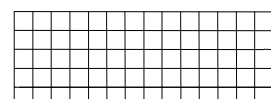
Die Auswirkungen des Wertstoffhofes auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit werden als gering eingestuft.

4.2 Flora / Fauna

Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Flora und Fauna sind ein Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan [20] des Gesamtvorhabens.

4.2.1 Flora

Durch die Anlage des Wertstoffhofes wird sehr geringfügig in das Feldgehölz im Bereich der geplanten Ausfahrt vom Wertstoffhof (BA1) und ggf. lokal begrenzt in den Randbereich des Wertstoffhofes an der nördlichen und westlichen Umwallung der Fläche eingegriffen mit dem Buchenwaldbestand (AA0). Grundsätzlich bleibt die Biotopstruktur (vergleiche **Abb. 6**) jedoch erhalten und wir nur in geringem Umfang beeinträchtigt.



Es können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen durch die Beschädigung angrenzender Biotopstrukturen entstehen, z. B. der Waldflächen. Eine Minderung der Gefahr ist durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzäune) möglich.

4.2.2 Fauna

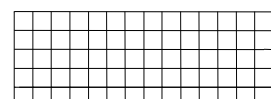
Bei den im Gebiet des Gesamtvorhabens vorkommenden Tierarten handelt es sich überwiegend um Pionierarten, welche von dem durch die Deponienutzung entstandenen Habitatmosaik aus Offenlandflächen in Verbindung mit Gehölzstrukturen und Waldrand profitieren. Aufgrund der bestehenden Versiegelung und der Nutzung des Plangebietes entfällt dieses schon zum heutigen Zeitpunkt als Habitat für Reptilien, Insekten und die Haselmaus. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich nicht um für die vorkommenden Tierarten relevanten Offenlandflächen (siehe **Abb. 6**), weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die erfassten Vogelarten nutzen Bereiche der Deponie als Bruthabitat und zur Nahrungssuche. Aufgrund der bestehenden Versiegelung der Fläche entfällt die Fläche des Plangebietes als Habitat für die erfassten Vogelarten sowie als Fläche zur Nahrungssuche, da weder Pflanzen noch Insekten vorkommen. Beim Eingriff in den Randbewuchs und das Feldgehölz werden Minderungsmaßnahmen ergriffen, um den Eingriff und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu gestalten, z. B. durch eine Entnahme der Feldgehölze außerhalb der Brutzeit.

Da im Bereich der Deponie keine Fledermausquartiere vorhanden sind ist eine Beeinträchtigung durch die Entnahme des Feldgehölzes auszuschließen.

Durch den, durch Wertstoffhof und die darauf stattfindenden Tätigkeiten, zusätzlich emittierten Lärm ist eine Beeinträchtigung der Fauna theoretisch gegeben. Da die Lärmemissionen im Verhältnis zu den übrigen Tätigkeiten auf der Deponie jedoch gering sind, ist eine Beeinträchtigung der Fauna durch das geplante Vorhaben zu vernachlässigen. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist deshalb auszuschließen.

Zudem sind potenzielle bau- und betriebsbedingte Tierverluste (Reptilien, Vogelarten) und anlagebedingte Inanspruchnahme möglich. Da die Fläche des Plangebiets jedoch bereits zum Großteil überbaut und eingezäunt ist, entfällt diese als Habitat bereits gegenwärtig für die erfassten Arten. Tierverluste sind daher als eher unwahrscheinlich zu bewerten.



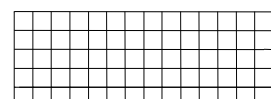
Durch den Bau und Betrieb des Wertstoffhofes resultieren zusätzliche Staub- und Lärmemissionen. Theoretisch besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung benachbarter Biotope und vorkommender Arten. Die durchgeführten Staub- und Schallprognosen liefern jedoch das Ergebnis, dass der Anteil des Wertstoffhofes an den Gesamtemissionen sehr gering ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Staub und Schall durch den Betrieb des Wertstoffhofes kann daher ausgeschlossen werden.

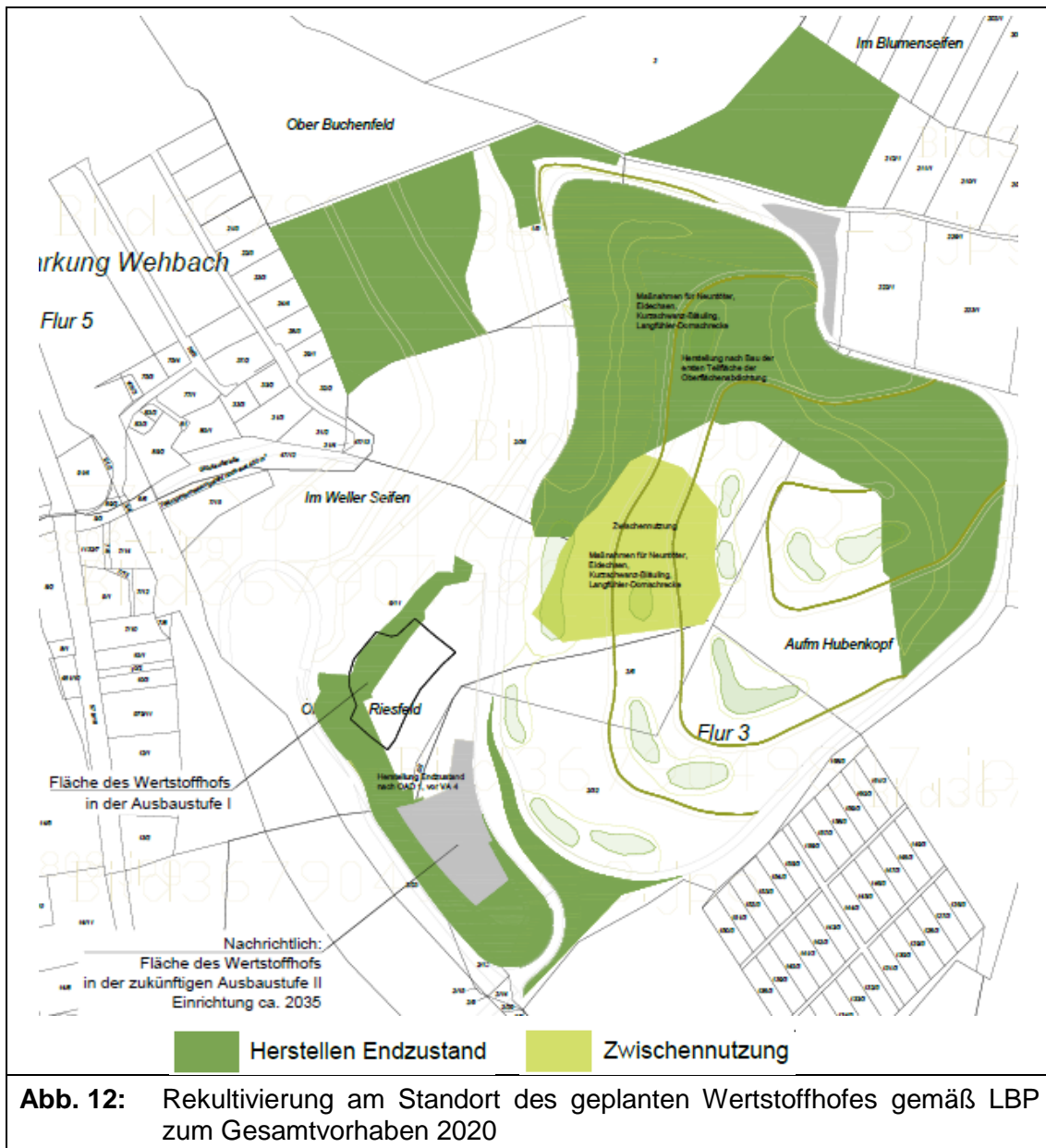
Die Errichtung des Wertstoffhofs im Plangebiet hat zudem die Auswirkung, dass der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) 2004 geplante naturnahe Tümpel (Stillgewässer) im Südwesten der Deponie nicht umgesetzt werden kann. Durch die Überplanung im Zuge der Neuerrichtung der Deponie DK I wird der LBP 2004 jedoch ohnehin nicht umgesetzt.

Vielmehr ist eine Rekultivierung mit verschiedenen Zwischenzuständen und dem Endzustand gemäß dem LBP zum Gesamtvorhaben 2020 vorgesehen, siehe nachrichtlich Rekultivierungsplan in **Abb. 12**. Dabei ist berücksichtigt, dass die Baustoffaufbereitungsanlage ab Ausbaustufe AS II an den Standort des jetzt vorgesehenen Wertstoffhofes verlegt wird. Der jetzige Wertstoffhof soll dann an einen neuen Standort verlegt werden [*Hinweis: Für die Neuerrichtung des Wertstoffhofes soll eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden*].

Bewertung:

Der vorhandene Bewuchs wird weitgehend erhalten. Zusätzlich sind im LBP zum Gesamtvorhaben 2020 (d.h. inklusive Wertstoffhof) übergreifende Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genannt. Daher werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora / Fauna als gering bewertet.

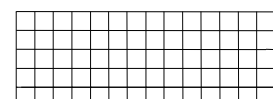




4.3 Boden / Fläche

Durch die benötigte Fläche des Wertstoffhofes und die Anlage einer Ausfahrt kommt es durch Asphaltierung zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung von Boden im Bereich der Ausfahrt. Durch die bereits versiegelte Betriebsfläche sowie die künstlich angelegte Böschung ist bereits eine Vorbelastung vorhanden.

Durch die Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser wird eine Beeinträchtigung des Untergrunds durch Schadstoffe ausgeschlossen.



Durch den geplanten Wertstoffhof kommt es zu einer geringen Erhöhung der Emission von Staub durch den Betrieb sowie den anfallenden Verkehr. Der Anteil des Wertstoffhofes an der Staubemission des Gesamtvorhabens ist gering, weshalb eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Staubablagerungen aus dem Betrieb des Wertstoffhofes ausgeschlossen wird.

Bewertung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden / Fläche werden aufgrund der gegebenen Vorbelastungen und des geringen zusätzlichen Flächenbedarfs als gering eingestuft.

4.4 Klima / Luft

In den anliegenden Baumbestand, der als Frischluftproduzent fungiert, wird nur sehr geringfügig eingegriffen. Eine Auswirkung auf das lokale Klima ist nicht zu erwarten, zumal große umliegende Flächen weiterhin bewaldet sind und die Deponiefläche, je nach Verfüllabschnitt, spätestens mit Abschluss der Verfüllmaßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan abschnittsweise rekultiviert wird.

Durch den geplanten Wertstoffhof sind zusätzliche Staubemissionen im Vergleich zum Bestand zu erwarten. Eine Überschreitung des Immissionswertes nach TA Luft tritt jedoch nicht auf. Der Anteil der Immissionen durch den Wertstoffhof spielt im Vergleich zu den Anteilen durch den geplanten Deponiebetrieb bzw. die Baustoffaufbereitung inkl. temporär betriebener mobiler Brecheranlage eine unbedeutende Rolle.

Die zusätzliche Versiegelung ist so gering, dass keine Änderung im Mikroklima des Plangebiets auftreten wird.

Bewertung:

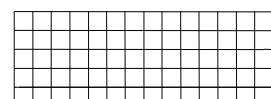
Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima / Luft werden als gering bewertet.

4.5 Wasser

4.5.1 Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Wertstoffhof ist unverschmutzt, da es von Flächen stammt, die nicht mit Abfall belegt sind.

Durch betriebliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass belastetes Wasser (z. B. aus Containern und Schüttboxen) mittels Sickerrinnen und Einlaufschächten gefasst wird



und nicht ins Oberflächenwassersystem gelangt. Das belastete Wasser wird über das Abwassersystem der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Betzdorf-Kirchen- Daaden zugeführt und dort behandelt.

Das unbelastete Oberflächenwasser fließt über Einläufe einem Oberflächenwasser- system zu. In diesem gelangt es, zusammen mit Oberflächenwasser von der Deponie und von der Baustoffaufbereitung, über einen bestehenden Absetzteich nordwestlich des Plangebietes in ein im Zuge der Neuerrichtung der Deponie DK I neu zu errichten- des Oberflächenwasserspeicherbecken (OFW-Becken). Im Absetzteich und im OFW- Becken finden statt:

- Absetzen von Feinteilchen und Schwebstoffen,
- Zwischenspeichern von Zuflussspitzen und definierte Drosselung des Abflus- ses zum Vorfluter.

Aus dem OFW-Becken fließt das Oberflächenwasser in einem Kanalsystem (gedros- selt) dem Vorfluter Asdorfer Bach zu. Durch bauliche Maßnahmen im Kanalsystem und an der Einleitstelle (Tosbecken, Wasserbausteine im Einleitbereich) wird sichergestellt, dass es zu keiner hydromechanischen Beeinträchtigung des Asdorfer Baches kommt.

Wegen der unkritischen Qualität des Oberflächenwassers sowie der Zwischenspeiche- rung und gezielten Drosselung des Abflusses hat die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser keine negative Auswirkung auf das Gewässer Asdorfer Bach.

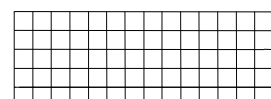
4.5.2 Grundwasser

Infolge der zusätzlichen Versiegelung durch das Anlegen des Wertstoffhofes (siehe Kapitel 4.3) ist theoretisch mit einem Rückgang der Grundwasserneubildung in diesem Bereich zu rechnen. Da sowohl die Fläche als auch die zusätzliche Versiegelung je- doch sehr gering sind, bleibt dies ohne Auswirkung auf die Grundwasserneubildung.

Durch die Fassung und Ableitung von verschmutztem Wasser wird eine Beeinträchti- gung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen ausgeschlossen.

Bewertung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering be- wertet.



Die Auswirkungen der Neuerrichtung der Deponie DK I, der Baustoffaufbereitung und des Wertstoffhofs (Gesamtvorhaben) wurden in Bezug auf Staub [7] und Lärm [8] untersucht. Die Staubprognose zeigt, dass die Immissionswerte nach TA Luft (= geltende Grenzwerte) eingehalten werden. Die Lärmprognose zeigt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (= geltende Grenzwerte) ebenfalls eingehalten werden. Als Hauptemittent für Staub und Schall wird die Baustoffaufbereitung inkl. temporär betriebener mobiler Brecheranlage ausgemacht. Die Emissionen, welche vom Wertstoffhof ausgehen, sind als sehr gering zu bewerten.

Die Deponiefläche wird zukünftig vollständig durch einen Zaun vor unbefugtem Zutritt geschützt. Die Fläche des Wertstoffhofes wird durch einen separaten Zaun mit Einfahrts- und Ausfahrtstor von der übrigen Deponieflächen abgetrennt und ist nur während den Öffnungszeiten geöffnet. Sie steht für Erholungszwecke somit nicht zu Verfügung.

Bewertung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung können als gering eingeschätzt werden.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter

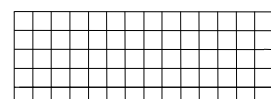
Es sind keine Kulturgüter im betroffenen Bereich vorhanden, eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen.

Bewertung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering eingeschätzt.

4.8 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Sieg“ weist ein Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Asdorfer Bach) auf. Eine potenzielle Gefährdung der wertgebenden Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ sowie „Erlen- und Eschenauenwälder“ sowie für die geschützten Arten (Groppe und Lachs) durch Schadstoffeinträge aus dem Oberflächenwasser kann durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie durch eine Begrenzung des Zuflusses zum Vorfluter minimiert werden.



Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von ca. 1 km zu vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets „*Giebelwald*“ zu erwarten. Im Rahmen der ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen [23] konnte eine Betroffenheit von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete in der Umgebung des Vorhabens konnten in einer Voreinschätzung zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens [19] ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens bezüglich des Vogelschutzgebietes „*Westerwald*“ [19] wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgehen. Es werden geplante Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt.

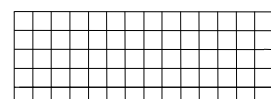
Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubimmissionen durch das Gesamtvorhaben auf den im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden *Biotopkomplex* aus Buchenhochwald, Grünland und Quellbach sind nicht zu erwarten, da gegenüber der genehmigten Planung keine wesentlichen Veränderungen beim Betrieb der Deponie stattfinden und die Emissionen durch den Betrieb des Wertstoffhofes als gering eingeschätzt werden.

5 Diskussion von Alternativen

5.1 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Nullvariante) bleibt die bereits genutzte und befestigte Fläche auf dem Deponiegelände unverändert und wird weiterhin als Betriebs-/Nebenfläche der Deponie genutzt.

Der Wertstoffhof muss, mitsamt der dazugehörigen Infrastruktur, an einem neuen Standort im Landkreis entwickelt werden. Bei einem Standort mit unberührter Natur führt dieses Vorgehen zu höheren Umweltauswirkungen. Bei einem Standort mit vorhandener Vorbelastung, z. B. einer bereits existierenden Deponie, ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen in den Auswirkungen auf die Schutzgüter gegenüber dem geplanten Vorhaben, nur eben an einem anderen Standort. Da für das geplante Vorhaben bereits die benötigte Infrastruktur und Fläche vorhanden sind und der Standort sehr gut untersucht ist, bietet sich kein alternativer Standort an.



Diese Nullvariante ist unter realistischer Betrachtung nicht ausführbar.

5.2 Alternative Ausführungen

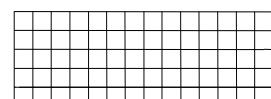
Die folgenden Alternativen zum geplanten Vorhaben sind denkbar:

1. Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche
Eine Alternative stellt die Reduzierung der Anspruch genommen Fläche durch eine Verkleinerung des Wertstoffhofes dar, um eine zusätzliche Versiegelung zu vermeiden. Dies würde zu einer Änderung des Aufbaus des Wertstoffhofes inkl. Verkehrswegen und daraus resultierend tendenziell zu einer weniger sicheren Verkehrssituation auf dem Wertstoffhof führen. Zudem könnten unter Umständen nicht mehr alle geplanten und sinnvollen Abfallarten über den Wertstoffhof erfasst werden, da nicht ausreichend Stellfläche für alle Container zur Verfügung steht.
2. Verzicht auf das Anlegen einer separaten Ausfahrt
Durch den Verzicht einer separaten Ausfahrt kann der Einschnitt in die bestehende Böschung verhindert werden. Hierdurch wäre eine Umsetzung einer sinnvollen Einbahnstraßenführung auf dem Wertstoffhof nicht mehr möglich und es besteht die Gefahr einer unsichereren Verkehrssituation auf dem Wertstoffhof aufgrund von Rangiertätigkeiten der An- und Ablieferfahrzeuge.

Bewertung:

Die alternativen Varianten bieten keine bzw. nur geringe Vorteile gegenüber der Planungslösung. Je nach Variante ist in anderen Bereichen mit Nachteilen, z.B. Verkehrssicherheit auf dem Wertstoffhof, zu rechnen.

Die Lage des bestehenden Wertstoffhofes in Nauroth, des geplanten Wertstoffhofes in Kirchen-Wehbach und des avisierten Wertstoffhofs in der VG Altenkirchen-Flammersfeld sind in **Abb. 14** dargestellt.



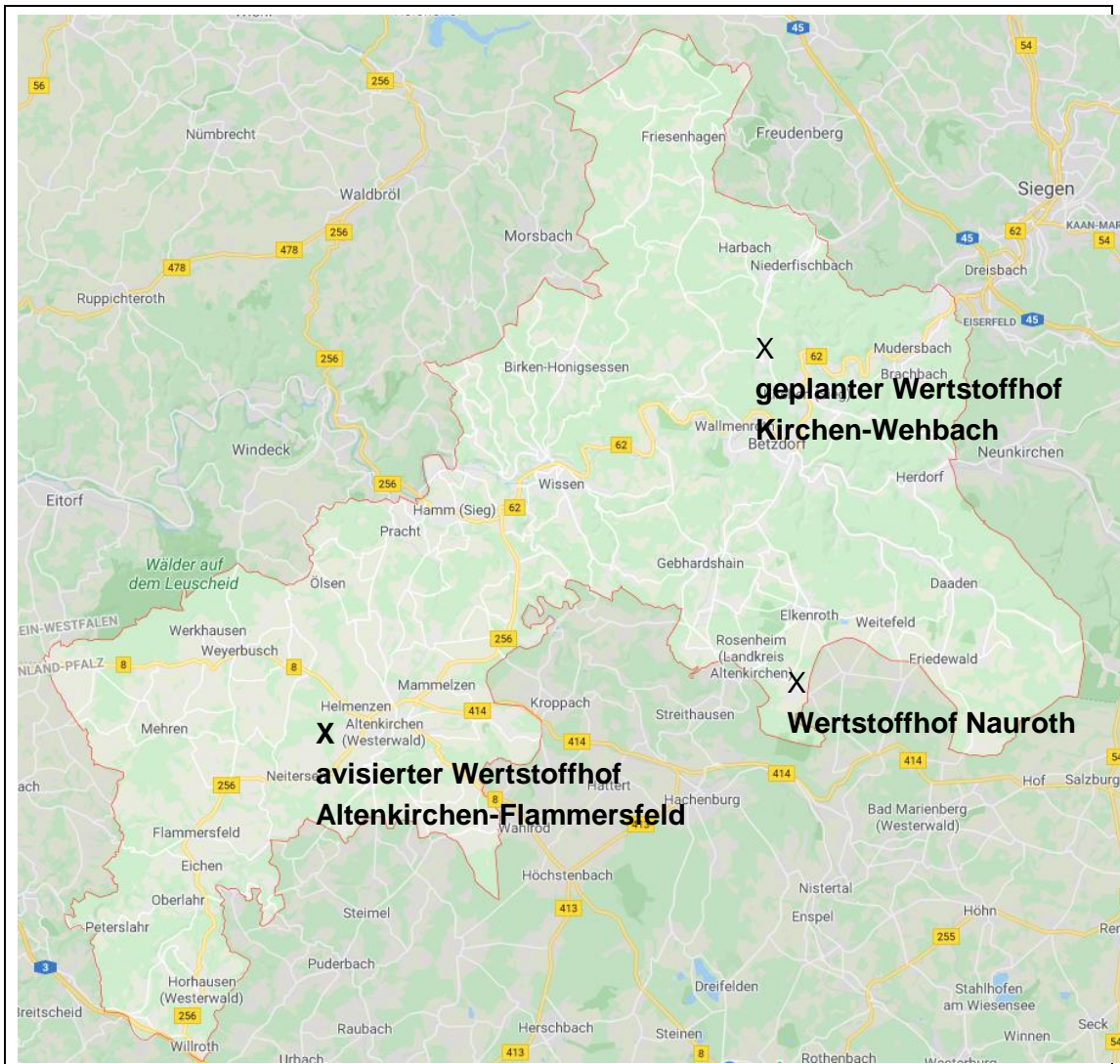
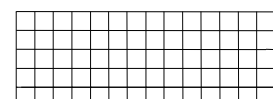


Abb. 14: Lage des bestehenden Wertstoffhofes in Nauroth, des geplanten Wertstoffhofes in Kirchen-Wehbach und des avisierter Wertstoffhofes in der VG Altenkirchen-Flammersfeld

6 Zusammenfassung und Bewertung

Für die Überprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde die Ist-Situation der Umwelt am Standort erhoben sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die verschiedenen „Umweltbereiche“ betrachtet. Die zu betrachtenden Umweltbereiche sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgegeben. Es handelt sich um:

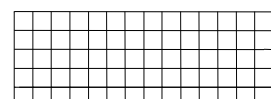


- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In **Tab. 7** sind die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend aufgeführt.

Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / menschliche Gesundheit	gering
Flora / Fauna	gering
Boden / Fläche	gering
Klima / Luft	gering
Wasser	gering
Landschaftsbild / Erholung	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering
Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	

Das Vorhaben ist für die zwingende Schaffung weiterer Abfallerfassungskapazitäten dringend erforderlich und auch im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Altenkirchen verankert. Der Standort ist sehr geeignet, zumal er bereits als Standort für abfalltechnische Anlagen ausgewiesen ist, als solcher genutzt wird und über die notwendige Infrastruktur verfügt. Alternative Varianten bieten gegenüber der Planungslösung keine Vorteile.



Aufgestellt:
Michael Heidrich, M. Sc.
Stepanka Urban-Kiss, Dipl.-Ing.

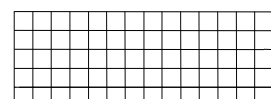
Stuttgart, im Januar 2022
webu2001, UK



ppa. Dipl.-Ing. S. Urban-Kiss
Projektleiterin

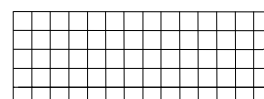


Dipl.-Ing. (FH) E. Haubrich
Geschäftsführer

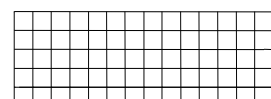


Anhang: **Verwendete Unterlagen**

- [1] Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie Immo Vollmer: Biotoptypenplan der Begehung, 2018
- [2] Deutscher Wetterdienst (DWD), Deutscher Klimaatlas, zuletzt aufgerufen am 28.08.2019
- [3] Europäische Union, Standart-Datenbogen Vogelschutzgebiet „Westerwald“, 2010
- [4] INGENUM GmbH, Bericht zur geologischen und hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund der Standsicherheit und des Grundwassermonitorings, 2019
- [5] INGENUM GmbH, Bericht zur ergänzenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund des Grundwassermonitorings, 2019
- [6] INGENUM GmbH, Ergänzender Bericht zur hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes vor dem Hintergrund des Grundwassermonitorings (BE-03), 2020
- [7] Ingenieurgruppe RUK GmbH, Staubemissions- und -immissionsgutachten für die Deponie Kirchen-Wehbach, 2020
- [8] Ingenieurgruppe RUK GmbH, Schallemissions- und -immissionsgutachten für die Deponie Kirchen-Wehbach, 2020
- [9] Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW): Kartierung Staubniederschlag
- [10] Landesamt für Umwelt RLP, Übersichtskarte Vogelschutzgebiete Rheinland-Pfalz, 2018
- [11] Landesamt für Umwelt RLP, Übersichtskarte FFH-Gebiete Rheinland-Pfalz, 2018
- [12] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP: Kartierung Schwebstaub
- [13] Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz, GeoDatenArchitektur Wasser Rheinland-Pfalz,
<http://www.gda-wasser.rlp.de/>, zuletzt aufgerufen am 30.08.2019
- [14] Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, GeoPortal RLP, <https://www.geoportal.rlp.de/>, zuletzt aufgerufen am 30.08.2019
- [15] Paul Pies – Schalltechnisches Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm, Schalltechnische Immissionsprognose im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wehbach-Nord“ und einer geplanten Bauschutttaufbereitungsanlage, 2001
- [16] Paul Pies – Schalltechnisches Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm (2001) Schalltechnische Immissionsprognose im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wehbach-Nord“ und einer geplanten Bauschutttaufbereitungsanlage – Ergänzung vom 19.06.2001

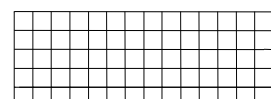


- [17] Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Erdaushubdeponie Kirchen-Wehbach, 2004
- [18] Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, 2020
- [19] Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ Gemarkung Wehbach, 2020
- [20] Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2020
- [21] Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ – Bestands- und Konfliktplan, 2020
- [22] Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ - Maßnahmenplan, 2019
- [23] RADICULA, Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Dr. Claus Mückschel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach im Landkreis Altenkirchen, 2020
- [24] Faunistisches Gutachten zur Erweiterung der Erddeponie „Kirchen-Wehbach“ (Landkreis Altenkirchen, Rheinland-Pfalz) (Untersuchungen im Zeitraum vom Februar – Juli 2019), 2020.
- [25] Dr.-Ing. Michael Clostermann, Markscheiderisch-Geotechnisches Consulting: Geotechnisch-markscheiderische Stellungnahme zur Bewertung der altbergbaulichen Situation im Bereich Erweiterungsfläche der Deponie Kirchen-Wehbach, 2020



Anlagen:

- Anlage 1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401) zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020
- Anlage 2 Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ Gemarkung Wehbach, Roland Steinbach - Freier Landschaftsarchitekt bdla, 2020.





**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401)
zum Vorhaben:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I
am genehmigten Standorte der Deponie Kirchen-Wehbach“**

Stand: 15.05.2020

Auftraggeber:
Ingenieurgruppe RUK GmbH
Auf dem Haigst 21
70597 Stuttgart

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorhabenbeschreibung.....	4
3.1	Technische Merkmale des Vorhabens	4
3.2	Relevante Wirkfaktoren	4
4	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	5
4.1	Untersuchungsraum für die Natura 2000-Prüfung	5
4.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes.....	6
4.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	7
4.4	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8
5	Beschreibung des Wirkraums	13
5.1	Abgrenzung des Wirkraums	13
5.2	Beschreibung des Wirkraums.....	14
5.3	Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.....	15
6	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	20
6.1	Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele.....	20
6.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	20
7	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	22
8	Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	25
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur.....	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort der vorhandene Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach auf Gemarkung Wehbach. soll eine DK I-Deponie errichtet werden. Die Deponie soll zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0 (DK 0-Deponie), sondern als Deponie der Klasse I (DK I-Deponie) gemäß Deponieverordnung (DepV) mit allen hierfür erforderlichen Einrichtungen angelegt werden.

Die geplante Errichtung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Teile der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401).

Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen „Natura 2000“ trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

3 Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Merkmale des Vorhabens

Die Planung umfasst drei Komplexe:

1. Erweiterung der Deponie in Fläche und Höhe: Die Deponie soll um den Deponieabschnitt BA III mit einer Fläche von ca. 4,1 ha erweitert werden. Der Deponieabschnitt BA III ist etwa deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen „Gewerbegebiet Wehbach Nord“. Die Fläche beinhaltet ca. 3,3 ha für den Deponiekörper samt Wegen. Die restliche Fläche entfällt auf die Baustoffaufbereitung und den Wertstoffhof.
2. Änderung der Deponieklasse: Für das noch nicht verfüllte Deponiegelände soll eine Umwidmung von Deponieklasse 0 auf Deponieklasse I erfolgen. Dies betrifft folgende Flächen:
 - a) Überhöhung des BA I, betroffene Fläche ca. 2,7 ha
 - b) östlicher Deponiebereich (BA II), Fläche ca. 3,6 ha
 - c) südlicher Deponiebereich (BA III), Fläche ca. 4,1 ha.
3. Umnutzung ausgewählter Flächen: Verlegung der Baustoffaufbereitung von BA III auf die Fläche westlich davon.
Der Wertstoffhof des AWB LK Altenkirchen wird im südlichen Bereich des BA III (Bereich des Bebauungsplans) neu eingerichtet.

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Durch die geplante Baumaßnahme sind verschiedene Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

- baubedingte Auswirkungen ergeben sich in Zuge der Bautätigkeit und können zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet oder dauerhaft sein
- anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch den geplanten Baukörper selbst und sind zeitlich unbegrenzt
- betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Betrieb und die Unterhaltung der Erddeponie

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren kurz erläutert.

Als **baubedingte Wirkfaktoren** sind vor allem folgende zu nennen:

- Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tierarten, Tierverluste durch Überfahren, Beseitigung von Fortpflanzungshabitaten
- die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Zwischendeponien
- Lärmemissionen durch Bautätigkeit
- Öl- und Benzineintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Baustellenfahrzeuge
- Beschädigung von an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen z.B. durch Überfahren von Flächen, Beschädigungen von Gehölzbeständen u.ä.

- Bauverkehr auf Zubringerwegen

Die wesentlichen **anlagebedingten Wirkfaktoren** sind:

- Versiegelung
Versiegelung des Untergrunds durch Herstellung einer Basisabdichtung (im Bereich der genehmigten Erweiterung in BA II bereits als vorhanden angenommen).
Durch den Neubau des Wertstoffhofes und der neuen Zufahrt werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt.
- Flächenumwidmung
Durch die Vergrößerung der Fläche und der Kubatur der Deponie entstehen Eingriffe in die Biotopstrukturen, die in der Rekultivierungsplanung und im Bebauungsplan vorgesehen waren.
- Verlust von Habitatstrukturen verschiedener geschützter Tierarten
- Veränderung von Fließgewässern
Das Einleiten von anfallendem Oberflächenwasser in den Asdorfer Bach kann zu Veränderungen der Abflusswerte des Fließgewässers und damit zu Änderungen der Bachsohle oder der Bachufer sowie zum Eintrag von Schadstoffen führen.
- Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer
Durch die Einleitung von Oberflächen- und Sickerwasser aus dem Deponiegelände besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Asdorfer Bach
- Veränderung des Landschaftsbilds
Durch Überhöhung der Deponie gegenüber der ursprünglichen Planung tritt diese stärker in Erscheinung

Als **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind im Allgemeinen zu nennen:

- Schallemissionen, Staubemissionen durch den Betrieb der Deponie, der Baustoffaufbereitung und des Wertstoffhofes.
- Schadstoffimmissionen gasförmiger Art (Luftschadstoffe) und flüssiger Art (Abwässer)
- Tierverluste durch Überfahren

4 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

4.1 Untersuchungsraum für die Natura 2000-Prüfung

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet Nr. 5312-401 „Westerwald“. Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 28.980 ha und erstreckt sich im Naturraum Westerwald mit mehreren Teilgebieten über die Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Betzdorf, Daaden, Gebhardshain, Hachenburg, Herdorf, Kirchen (Sieg), Rennerod, Selters (Westerwald), Wallmerod, Westerburg, Wirges und Wissen.

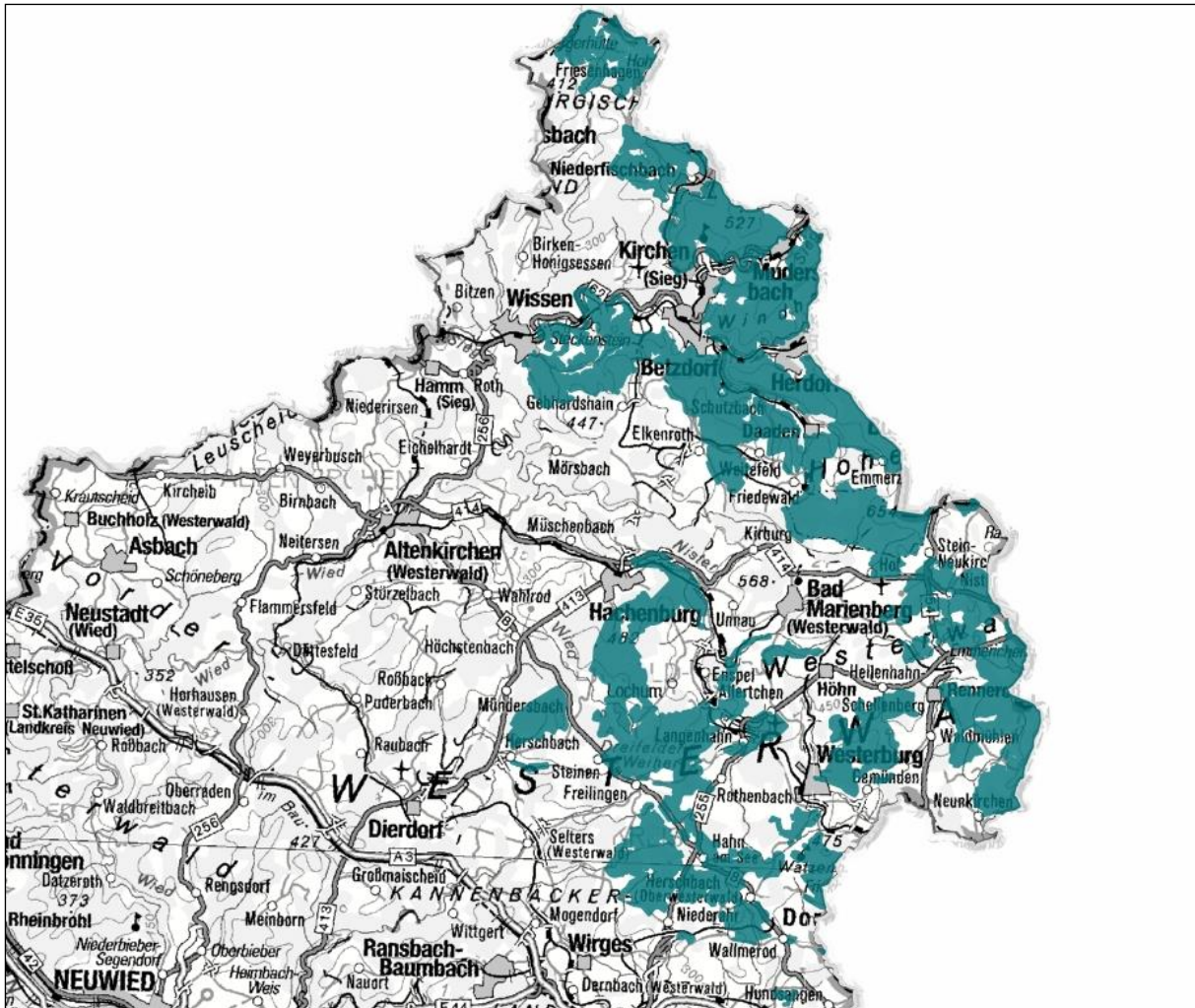


Abbildung 1: Lage und Ausdehnung des Vogelschutzgebietes Nr. 5312-401 „Westerwald“ (Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz)

Gemäß Steckbrief zum Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen.

Das Vogelschutzgebiet besitzt landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Raufußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebites

Gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG vom 6. Oktober 2015) ist der Zweck der Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Der Standarddatenbogen nennt folgende Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Folgende Vogelarten wurden für das Vogelschutzgebiet gemeldet:

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes (gemäß Standarddatenbogen)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebietes	
	Typ	Größe	Einheit	Erhaltung	Isolierung
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	r	11	p	-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	DD	p	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	r	15	p	B	C
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	r	50	p	-	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	c	1-5	i	-	-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	r	3	p	-	-
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	r	18	p	-	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	DD	p	-	-
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	r	14	p	B	C
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	300	p	-	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	r	3	p	-	-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	DD	p	-	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	22	p	-	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	2	p	-	-
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	r	DD	p	-	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	DD	p	-	-
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	r	DD	p	-	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	r	340	p	B	C

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung

Größe: DD = keine Daten

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste

4.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Lage in Beziehung zu diesem stehen:

Tabelle 2: Natura 2000-Gebieten im Umfeld des Vogelschutzgebiets „Westerwald“

Gebietstyp	Gebietsnummer	Gebietsname
VSG	5314-303	NSG Krombachtalsperre
VSG	5213-401	Neunkhausener Plateau
VSG	5412-401	Westerwälder Seenplatte
VSG	5214-401	Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen

Gebietstyp	Gebietsnummer	Gebietsname
FFH	5012-301	Wacholderbestände bei Wildberg
FFH	5113-302	Giebelwald
FFH	5212-302	Sieg
FFH	5013-301	Eulenbruchs Wald
FFH	5214-303	Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal
FFH	5214-305	Ruebgarten
FFH	5214-306	Weier- und Winterbach
FFH	5214-309	Buchheller Quellgebiet
FFH	5314-304	Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes
FFH	5212-303	Nistertal und Kroppacher Schweiz
FFH	5413-301	Westerwälder Kuppenland
FFH	5312-301	Untewesterwald bei Herschbach
FFH	5511-301	Brexbach- und Saynbachtal

Zudem steht das Vogelschutzgebiet im Zusammenhang mit national geschützten Gebieten. Hierzu zählen 5 Landschaftsschutzgebiete sowie 22 Naturschutzgebiete.

4.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet Westerwald liegen keine Bewirtschaftungspläne vor. In den Artensteckbriefen des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz werden für die einzelnen Vogelarten Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung aufgeführt.

Tabelle 3: Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Vogelarten (Quelle: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe>)

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
Raufußkauz (Aegolius funereus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen); • Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen; • Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung; • Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen; • In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.
Eisvogel (Alcedo atthis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der verbliebenen, naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme, Renaturierung ausgebauter Gewässer sowie Erhaltung und Schutz von Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Baggerseen mit vorhandenen Steilwänden; • Verbesserung der Wasserqualität; Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln; • Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch (Struktur-) Güteverbesserung; • Schutz vor Verfolgung (in Teichwirtschaften Anlegung von „Ablenkteichen“ mit Sitzwarten und reichem Angebot an (wirtschaftlich uninteressanten) Kleinfischarten); • Steuerung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten; ggf. Besucherlenkung oder Einrichtung unzugänglicher, geschützter Zonen;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Brutplätzen z. B. durch Anlage von Uferabstichen oder Anbringung von künstlichen Nisthilfen sowie von Nahrungs- und Ansitzmöglichkeiten an begradigten, ausgebauten Flussufern.
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern; • Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes (keine Saug- oder Kreiselmäher); • Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer und lokale Wiedervernässung drainierter Flächen.
Haselhuhn (Bonasa bonasia)	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; • Aufhauen von mit Nadelhölzern bepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); • Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); • Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; • Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; • Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Uhu (Bubo bubo)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der (traditionellen) Brutplätze vor Störungen z. B. durch Besucherlenkung; • Abstimmung von forstlichen Arbeiten und Abbautätigkeiten in Horstnähe in Steinbrüchen („Uhu-Schutz-Zonen-Konzeption“, Bergerhausen 1997) während der Brutzeit (Balz und Eiablage teilweise im Winter!); • Schaffung künstlicher Brutnischen oder Absicherung von unfallträchtigen Standorten; ggf. Entbuschung der Horstplätze; • Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzungen zur Vermeidung von Kollisionen; • Erhaltung und Verbesserung einer großräumigen, reich gegliederten, extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünland- und Waldanteil sowie unverbauten Gewässerrändern und Verlandungszonen (Jagdgebiete); • Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten.
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen; • Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen; • Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten; Einhalten von Abstandsflächen;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung; • Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe; • Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz; • Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August; • Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung; • Gewässerschutz, keine Stacheldräfte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen; • Rücksichtnahme der Jagdausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe; • Öffentlichkeitsarbeit, Information; • Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes; • Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet; • Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen in Brutrevieren (z. B. Freizeitnutzung, starke Frequentierung von Waldwegen in der Horstschutzzone).
Wachtelkönig (Crex crex)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund geringer Ortstreue der Art sind Schutzmaßnahmen nur in großem Maßstab sinnvoll; • Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher); • Management und Vertragsnaturschutz; • Absicherung von Freileitungen; • Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können.
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten: Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen. • Reduzierung der Walderschließung. • Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelwälder, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen. • Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).
Bekassine (Gallinago gallinago)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen, Feuchtweiden und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Reduzierung intensiv genutzter Wiesen, Abstimmung der Mähtermine und Förderung kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer, z. B. durch extensive Beweidung und lokale Wiedervernässung.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft; • Erhalt und Neuanlage größerer, kommunizierender Heckenstreifen im Kulturland aus standortgemäßen Arten sowie natürlicher Waldsäume; • Verbesserung des Nahrungsangebots: Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Felddrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen; • Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben vorhanden
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. • Vermeidung von starken Eingriffen und Verlängerung der Umtriebszeiten von Eichen. • Erhaltung von Altholzbeständen. • Sicherung störungsfreier Phasen im Horstbereich während der Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Ende Juli). • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen. • Weitere Verminderung des Einsatzes von Rodentiziden in der Landwirtschaft. • Weitere Verminderung des Pestizideinsatzes auf landwirtschaftlichen Flächen. • Besucherlenkung und Erhalt störungsfreier (Halb-)Inseln an Gewässern. • Schaffung fischreicher Altwasser. • Erhalt von Totholzbäumen im Horstgebiet (als Sitzwarten, zur Beuteübergabe etc.).
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; • Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft; • Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli); • Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil; • Entschärfung von gefährlichen Masttypen; • Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen; • Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau); • Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil; • Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen; • Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen; • Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen.

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände); • Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen; • Schutz von Höhlenbäumen; • Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern; • Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen; • Neubegründung von Eichenwäldern.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen. • Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. • Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Extensivierung intensiv genutzter Wiesen und Weiden, Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher; • Entschärfung gefährlicher Freileitungen in Feuchtgebieten.
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern; • Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher.

5 Beschreibung des Wirkraums

5.1 Abgrenzung des Wirkraums

Innerhalb des Untersuchungsraums erfolgt die Abgrenzung des Wirkraums. Dies ist der Bereich, in dem durch das Vorhaben bedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes auftreten können. Die Abgrenzung erfolgt durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele wichtigen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes mit der maximalen Reichweite der Wirkungen des Vorhabens.

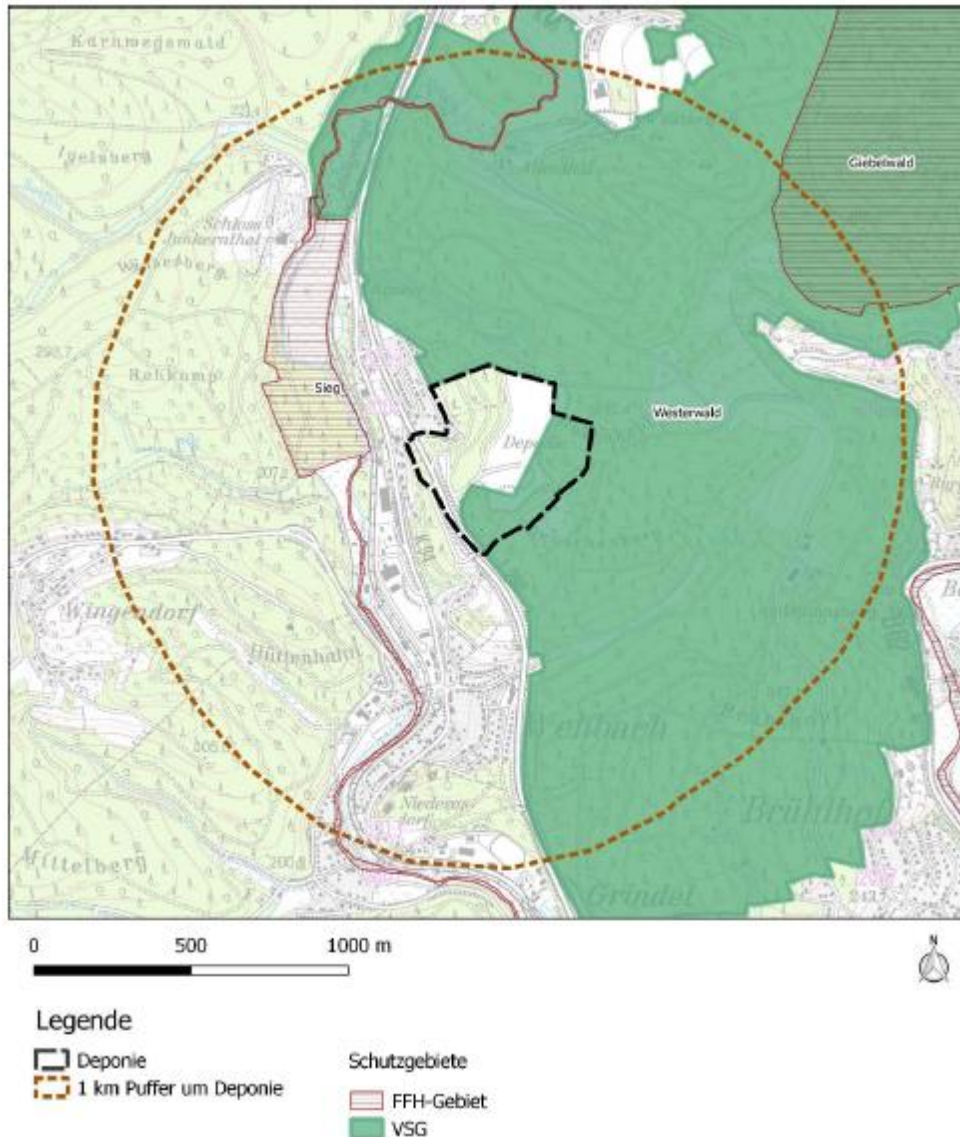


Abbildung 2: Abgrenzung des Wirkraums (1 km Puffer um Deponie) und Darstellung von Schutzgebieten. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

In der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung wurden neben dem direkten Vorhabensbereich ein Pufferbereich von ca. 1 km um die Deponiefläche in den Wirkraum mit einbezogen.

5.2 Beschreibung des Wirkraums

Der Wirkraum liegt in den Landschaftsräumen Giebelwald und Niederschelden-Betzdorfer Siegtal.

Der Giebelwald ist fast vollständig bewaldet und wird vom Asdorfer Bach in einem Kerbsohlental gequert. Die Wälder werden in den Höhenbereichen von Fichtenforsten und Mischwäldern, in den Talflanken von Laubwäldern und Niederwäldern dominiert. Die Waldflächen werden lediglich durch das Wiesental des Asdorfer Bachs und schmale Seitentälchen gegliedert. Außerhalb der Waldbestände dominiert die Grünlandnutzung. Siedlungsflächen konzentrieren sich auf das Tal des Asdorfer Bachs.

Das Niederschelden-Betzdorfer Siegtal liegt als gewundenes Kastental zwischen dem Hellerbergland und dem Giebelwald, mit einer 100 m bis 300 m breiten Talsohle und drei verschiedenen Terrassenniveaus an den Talflanken. Auf den Terrassen konzentrieren sich die Siedlungsflächen, die Talhänge sind bewaldet. Landwirtschaftliche Flächen beschränken sich auf die Talsohle und die unverbauten Terrassenflächen. (Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=331.5).

Zentral innerhalb des Wirkraums liegt das Deponiegelände. Hier dominiert neben der Deponienutzung die Waldnutzung.

Im aktiv genutzten Deponiebereich befinden sich neben unbewachsenen Aufschüttungen mit Schutt, Schotter und sandig-lehmigen Erden Gras-, Ruderal- und Hochstaudenfluren sowie verbuschte Bereiche.

Südlich schließt sich eine offene Fläche als Lagerplatz sowie ein intensiv genutzter Lagerbereich mit Hallen an. Östlich des aktiv genutzten Deponiebereichs liegt die aktuelle Erweiterungsfläche mit Rohboden sowie aufkommenden Hochstaudenfluren, Ginstergebüsch, Grasfluren und Neophytengestrüpp. In diesen Bereichen sind randlich Felsflure bzw. Feinschutthalden vorhanden.

Die umgebenden Waldbestände besitzen unterschiedliche Ausprägungen. Es überwiegen junge Buchenwaldbestände im Stangenholzalder sowie Nadelforste und Birken-Jungwald. In den Randbereichen ist Eichen-Buchen- sowie Nadel-Buchen-Hochwald vorhanden. Südöstlich des Lagerplatzes befindet sich eine junge Kahlschlagfläche mit einer schütterten, artenarmen Krautschicht.

Innerhalb des aktiven Deponiebereichs befindet sich ein periodisch wasserführender Tümpel, im Westen der Deponie ein Teich mit lückigem Röhricht. Südöstlich der Deponie liegt eine Kleingartenanlage mit überwiegend Rasenflächen und Obstbäumen.

Außerhalb des Deponiegeländes schließen nördlich, östlich und südlich Waldbestände an. Im Westen befinden sich die Siedlungsflächen von Wehbach. Der Wirkraum wird in diesem Bereich von der L 280 gequert. Im Talbereich verläuft der Asdorfer Bach.

Im Nahbereich des Deponiegeländes befinden sich die Biotop nach § 30 BNatSchG „Niederwald bei Rentei“ (BT-5113-0127-2009) und „Buchenwald südlich Hubenkopf“ (BT-5113-128-2009). Innerhalb des Wirkraums liegen zudem die FFH-Gebiete Nr. 5212-302

„Sieg“ und Nr. 5113-302 „Giebelwald“ sowie weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Quelle: <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>).

5.3 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Gemäß der Vogelverbreitungskarte der SGD Nord (Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf) wurden im Nahbereich des Wirkraums Vorkommen des Neuntötters, des Mittelspechts, des Grauspechts und des Schwarzspechts erfasst.

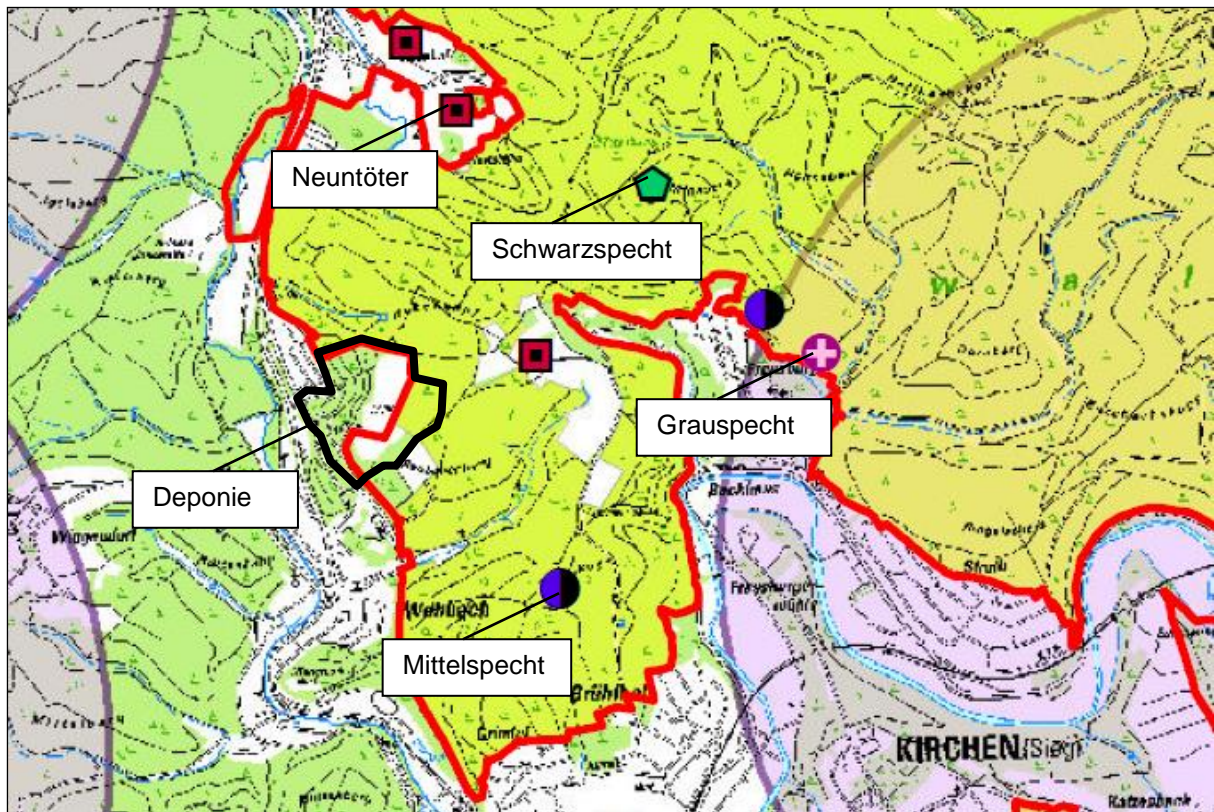


Abbildung 3: Vogelverbreitungskarte im Wirkraum (Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf)

Die aktuellen Artenvorkommen wurden innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens von März-September 2017 vom Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie (VOLLMER 2018) bzw. zwischen Februar und Juli 2019 vom Büro Radicula (MÜCKSCHEL 2020) nochmals erfasst. Im Zuge der Erhebungen wurden Vorkommen von Wiesenpieper, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter und Rotmilan innerhalb des Wirkraums festgestellt. Im Folgenden werden die aktuellen Vorkommen näher beschrieben.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Es wurden durchziehende bzw. rastende Einzeltiere auf der Deponiekuppe während der Zugphase erfasst (VOLLMER 2018).

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu stellt einen gelegentlichen Nahrungsgast auf dem Deponiegelände dar. Er wird in größeren Abständen durch die hier ansitzenden Jäger beobachtet (Herr Ebach) (VOLLMER 2018). Brutvorkommen konnten 2017 wie auch 2019 ausgeschlossen werden (VOLLMER 2018, MÜCKSCHEL 2020).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist ein typischer Bewohner großer, geschlossener Wälder. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchen- und Fichtenanteil. Wichtig ist ein hoher Altholzanteil der Wälder zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Als Nahrungsbiotop nutzt er lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, aber auch Kahlschlagflächen. Der Aktionsraum kann sich mitunter auf mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken (VOLLMER 2018, MÜCKSCHEL 2020).

Bei den Untersuchungen 2019 konnte ein Revierzentrum in einem östlich an das Deponiegelände angrenzenden Buchenhochwald abgegrenzt werden. Ebenso 2017 wurde der Schwarzspecht im Bereich des Hochwaldes beobachtet, der Brutplatz schien aber außerhalb zu liegen (VOLLMER 2018). Geeignete Brutbäume fehlen auf dem Deponiegelände, doch stellt es in den Randbereichen ein gutes Nahrungshabitat (Vorkommen von Ameisen) für die Art dar (MÜCKSCHEL 2020).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit aufgelockertem und abwechslungsreichem Gehölzbestand. Wichtig sind dornige Sträucher sowie vegetationsarme Nahrungshabitate.

Seit Anfang Mai 2019 wurde ein Neuntöterpärchen im zentralen Bereich der Deponie beobachtet. Die verschiedenen Sträucher bieten gute Ansitzwarten und der z.T. offene bzw. kurzrasige Boden günstige Nahrungshabitate (MÜCKSCHEL 2020). Auch 2017 wurde mindestens 1 Revier festgestellt, mit Zentrum zwischen dem Erweiterungsbereich und dem älteren Betriebsteil (VOLLMER 2018).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan bevorzugt eine Landschaft mit einer Mischung aus alten Laubwäldern, offenen Feldern und Wiesen, in der er Kleinsäuger und Insekten jagen kann. Zur Nahrungssuche nutzt er überwiegend Bereiche mit niedriger oder schütterer Vegetation. Grünlandbereiche, vor allem Weiden, werden daher bevorzugt. Der Rotmilan wurde öfters als Nahrungsgast von einem westlich gelegenen Brutplatz (Wingendorf) überfliegend (VOLLMER 2018) beobachtet. Auch 2019 wurde er bei einem Jagdflug über der Deponie gesichtet.

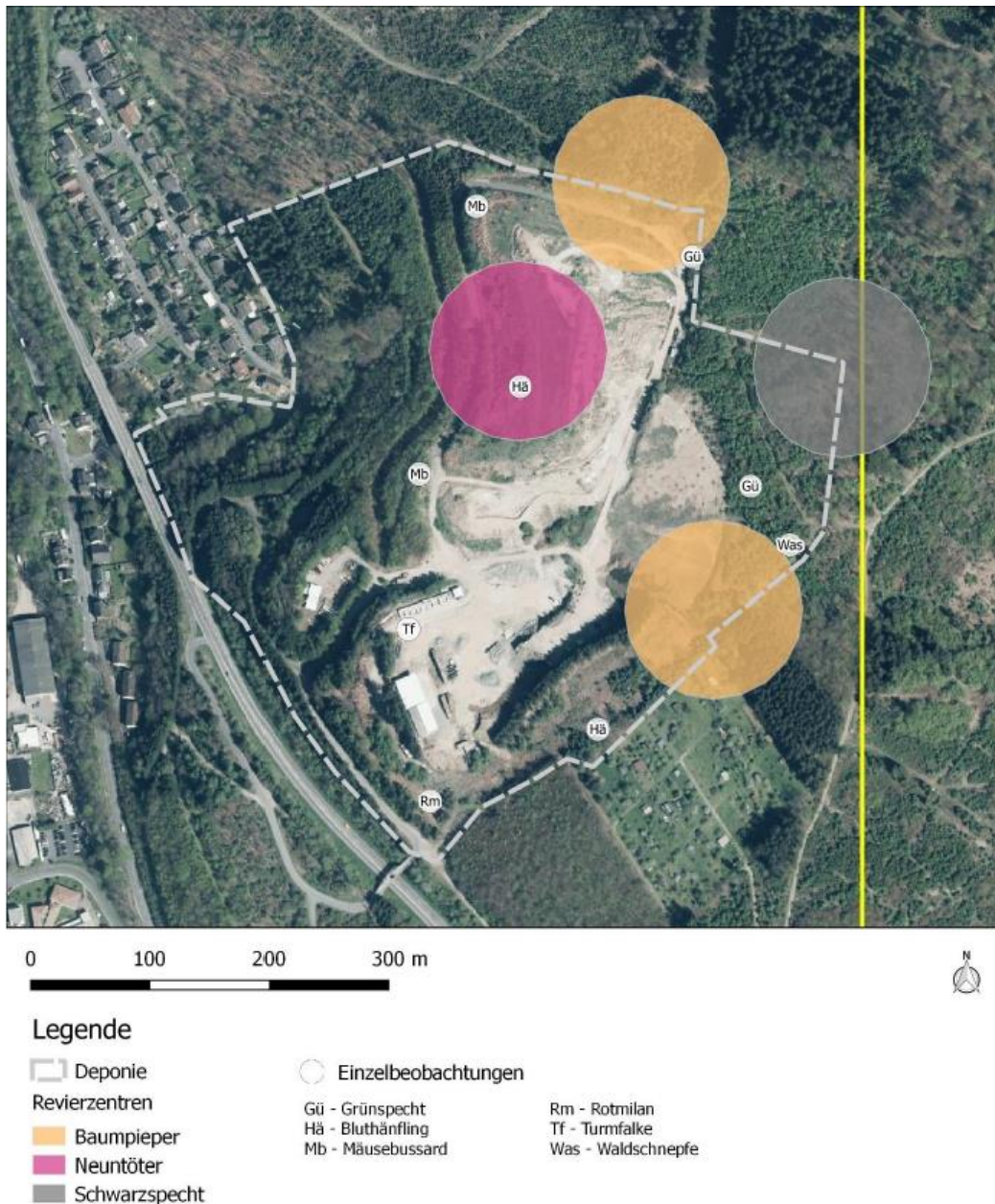


Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Arten auf dem Gelände der Deponie im Zeitraum vom 14.02. bis 24.05.2019. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

Darüber hinaus wurde durch das Büro Radicula gezielt nach Vorkommen des Haselhuhns gesucht. Das Haselhuhn benötigt zusammenhängende, stark gegliederte Wälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot. Wichtige Teillebensräume sind Laubniederwälder oder Pionierwälder mit Birke, Hasel und Eiche, lückige Bachuferwälder mit Erle und Weidenarten im Winter teils auch Nadelwälder. Wichtige Habitatstrukturen sind trockensandige Bereiche an Wegen und Aufschlüssen zum Sandbad oder der beerstrauchreiche Unterwuchs lichter (Eichen)-Wälder.

Im Zuge der Begehungsreihen 2017 und 2019 konnten keine direkten oder indirekten Nachweise geführt werden. Zum Haselhuhn wurde 2019 in einem 1 km Puffer um das Deponiegelände nach potentiell geeigneten Habitaten gesucht. Auf dem Deponiegelände

befinden sich aktuell nur im östlichen Bereich bedingt geeignete Habitate, diese gehen jedoch in gut geeignete Bereiche weiter im Osten über. Hier konnte die Waldschnepfe nachgewiesen werden, die vergleichbare Habitatansprüche hat. Zum Erhalt der lokalen Population der Waldschnepfe werden Maßnahmen zur Konfliktminderung erforderlich, die auch dem Haselhuhn zugutekommen. Da beide Arten von einer Erhöhung der Waldstruktur profitiert, sind u.a. folgende Maßnahmen geeignet:

In Teilbereichen der Flächen 1 und 2 werden sogenannte Haseluhntaschen angelegt (s. Abbildung 6). Hierzu sollen auf Flächen von 0,1 bis 0,3 ha Umfang die dort stockenden Fichten entfernt werden und die Flächen anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dies führt zu pionierbaumreichen Dickungen (Birke, Eberesche, Haselnuss, Roter Holunder u.ä.) mit reicher Krautschicht (Himbeere, Brombeere), die ein gutes Nahrungsangebot für Haselhühner bieten. Durch die trockene Witterung des letzten wie auch dieses Jahres sind bereits in Teilbereichen der vorgesehenen Ausgleichsflächen Fichten abgestorben. Es bietet sich an, ausgehend von diesen Flächen die Haseluhntaschen anzulegen. Vorzugsweise sollte dabei das geschnittene Holz auf der Fläche liegen gelassen werden. Hierdurch kann Wildverbiss wirksam vermieden werden. Ab dem Alter von 10 bis 20 Jahren sollen die Laubbäume „auf den Stock gesetzt“ werden.

Weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt auf den potenziellen Habitatflächen sind:

- Auflichtung von Fichtenbeständen
- Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen
- Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale)
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standortstypische Laub- oder Mischwälder

Auf diese Weise kann eine Wiederausbreitung der Population ermöglicht werden. Aus dem für Ausgleichsmaßnahmen verfügbaren Flächenpool eignen sich vor allem aufgrund der geringen Störbelastung sowie dem Anschluss an vorhandene geeignete Biotope Flächen, die im Norden bzw. im Westen der Deponie liegen. Insgesamt stehen drei zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die zusammen 7,9 ha umfassen (s. Abbildung 6). Hiervon wiederum eignen sich aufgrund der Lage die Flächen 1 und 2 zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Haselhuhn und Waldschnepfe. Diese beiden Flächen umfassen 3,4 ha. (MÜCKSCHEL 2020).

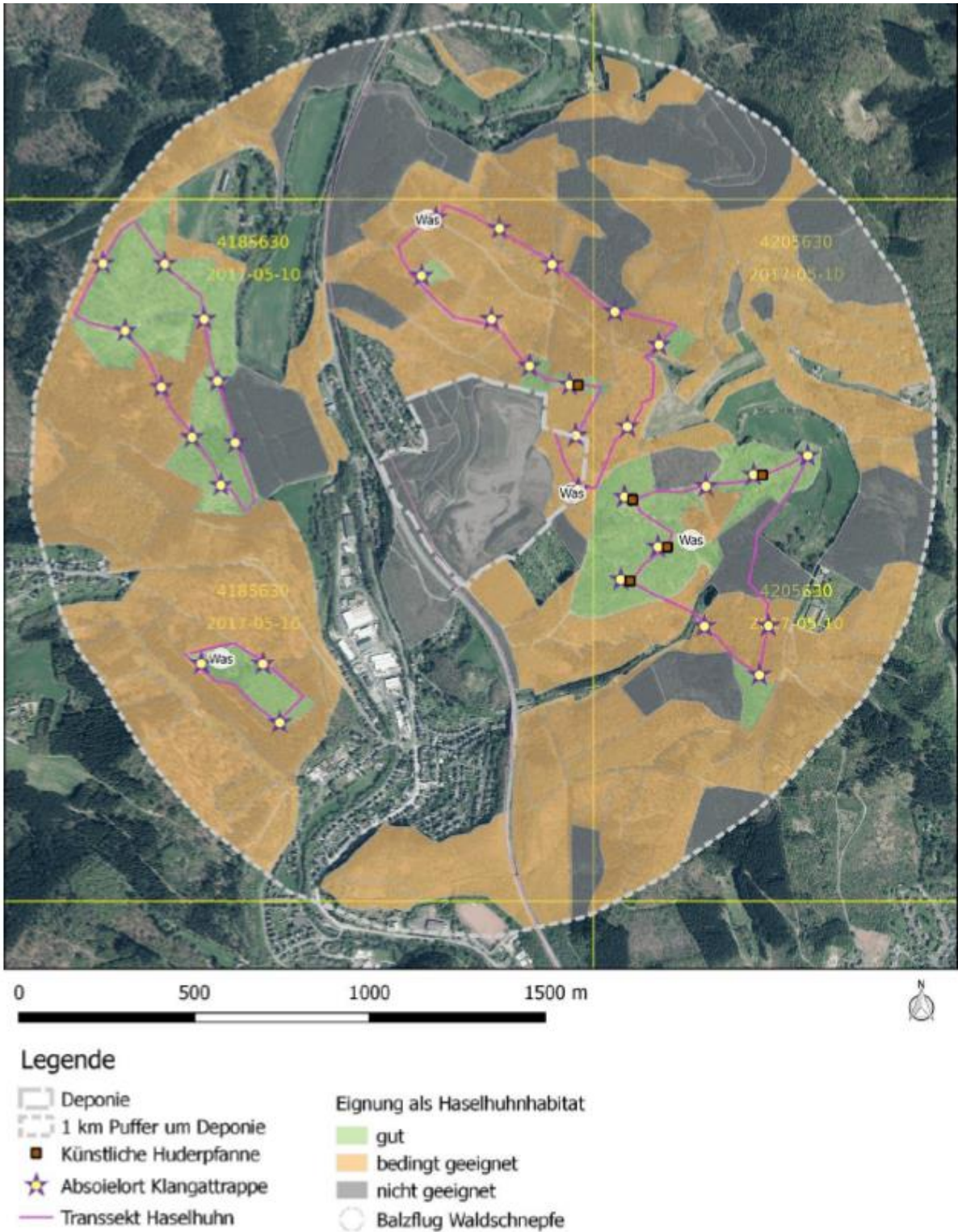


Abbildung 5: Darstellung von Nachweisen der Waldschnepfe, Einsatz der Haselhuhn-Klangatruppen, Lage der künstlichen Huderpfannen sowie der Eignung der Waldgebiete als Haselhuhnhabitat im Bereich der Deponie und im Umkreis sowie in einem 1 km Puffer um diese. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

6 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

6.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper wurde im Untersuchungsgebiet als Rastvogel beobachtet und kann daher durch den Verlust von Rastflächen vom Vorhaben betroffen sein.

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Da das Haselhuhn bei beiden Begehungsreihen nicht nachgewiesen werden konnte, ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Beeinträchtigungen für den Uhu können durch Inanspruchnahme seines Nahrungshabitats im Bereich der Deponie entstehen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Für den Schwarzspecht entstehen insbesondere dann Beeinträchtigungen, wenn Brutbäume bzw. Wald mit Altholzbeständen gerodet werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter empfindlich gegenüber Verlust an niedrigwüchsiger, grasiger Freifläche im Zuge der Sukzession oder betrieblichen Umnutzung, womit ein Verlust an Nahrungshabitat (Heuschreckenreichtum, gute Zugänglichkeit) und Verlust an Übersichtlichkeit einhergeht.

Der Neuntöter ist die einzige Art, die innerhalb des Deponiegeländes ihr Bruthabitat hat. Daher können für den Neuntöter Beeinträchtigungen entstehen, wenn Bruthabitate, wie Gebüsche, entfernt werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für den Rotmilan können durch Nutzungsänderungen innerhalb seines Nahrungshabitats (Deponiegelände) Beeinträchtigungen entstehen.

6.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper kann die Deponie weiterhin zur Rast nutzen, da die notwendigen Rastflächen auch künftig zur Verfügung stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu kann das Deponiegelände weiterhin zur Nahrungssuche nutzen. Das Planungsgebiet stellt nur einen kleinen Teilbereich des Nahrungshabitats dar. Aufgrund der Größe des Planungsgebiets besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Uhu (MÜCKSCHEL 2020). Ein Bruthabitat ist nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Brutbäume in Anspruch genommen, das Planungsgebiet kann durch die Art weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Für den Schwarzspecht entstehen durch das geplante Vorhaben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Finden Gehölzrodungen bzw. eine Baufeldfreiräumung während der Vogelbrutzeit statt, besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögel bzw. Eier. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden (MÜCKSCHEL 2020). Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan dürfen Rodungen von Gehölzen bzw. Baufeldfreimachung nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren (insbes. Avifauna und Fledermäuse) stattfinden. Somit sind hierdurch keine Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Im Zuge des Deponiebetriebs sind Nahrungs- und Bruthabitate des Neuntöters von Zerstörung bedroht. Da das Vorkommen der Art durch das vorhandene Habitatmosaik der Deponie bedingt ist, werden für den Fortbestand der lokalen Population geeignete Maßnahmen erforderlich, die in Kap. 7 näher erläutert werden. Insgesamt profitiert der Neuntöter von den durch die Deponienutzung entstandenen Offenlandflächen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan kann das Deponiegelände weiterhin zur Nahrungssuche nutzen. Das Planungsgebiet stellt nur einen kleinen Teilbereich des Nahrungshabitats dar. Aufgrund der Größe des Planungsgebiets besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan (MÜCKSCHEL 2020). Ein Bruthabitat ist nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann daher ausgeschlossen werden.

7 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG ist die Baufeldräumung bzw. Rodung von Gehölzen generell außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.

Die Verfüllung der Deponie ist in 6 Verfüllabschnitten mit unterschiedlichen Laufzeiten geplant. Dabei wird es immer Deponieabschnitte geben, die über mehrere Jahre ungenutzt sind. Auf diesen Flächen werden für diese Dauer Strukturen geschaffen, die von auf der Deponie vorkommenden besonders geschützten Tierarten als Habitat genutzt werden können. Abgeschlossene Verfüllabschnitte werden nach Beendigung der Nutzung sukzessive rekultiviert.

Der bisherige durch den Neuntöter als Brut- und Jagdhabitat genutzte Bereich der Deponie bleibt bis zu Beginn des Bauabschnitts VA 5 (ca. 30 Jahre) unberührt und kann somit weiterhin durch den Neuntöter genutzt werden. Vor Inanspruchnahme dieser Teilfläche durch die Deponie werden in anderen Bereichen des Deponiegeländes, wie nachfolgend dargestellt, vorab Strukturen für den Neuntöter hergerichtet.

Innerhalb des Deponiegeländes können die aktuell dicht mit Büschen bestandenen Hänge am nördlichen und westlichen Rand von BA I aufgelockert werden. Hier sollen zudem standortgerechte Dornhecken angepflanzt bzw. Dornsträucher gefördert werden (Schlehe, Weißdorn, Heckenrose), die der Neuntöter für den Nestbau bevorzugt. Zwischen den Sträuchern sollen kurzrasige Flächen entwickelt werden, die dem Neuntöter als Jagdrevier dienen. In allen Bereichen ist der Einsatz von Pestiziden zu vermeiden. Von diesen Maßnahmen profitieren u. A. auch Reptilien und Schmetterlinge (MÜCKSCHEL 2020).

Der Deponiebetrieb läuft seit ca. 20 Jahren und ist für weitere 20 Jahre genehmigt, ebenso die Brecheranlage. Die im Untersuchungsgebiet erfassten geschützten Arten haben sich trotz bestehender akustischer und optischer Störungen durch den Deponiebetrieb angesiedelt. Insbesondere der Neuntöter profitiert von den durch die Deponie entstandenen Offenlandstrukturen und wäre ohne diese Nutzungen im Planungsgebiet nicht anzutreffen.

Mit dem jetzigen Planfeststellungsverfahren werden gezielt Maßnahmen ergriffen, die dem Vogelschutzgebiet und den Arten dienen.



Legende

Deponie (Bauabschnitte)	Lage geeigneter Ausgleichbereiche Reptilien
Ausgleichsflächen	Haselhuhn und Waldschnepfe
Nachweise Wald- und Zauneidechse	Neuntöter

Abbildung 6: Lage potenziell für Ausgleichsmaßnahmen der einzelnen Arten bzw. Artgruppen geeigneter Flächen. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

In den Gutachten der Büros für Naturschutz und Landschaftsökologie, I. Vollmer von 2018 sowie Büro für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel von 2020 werden für die einzelnen Artengruppen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgeschlagen. Im Folgenden sind die Maßnahmen, welche Arten des Vogelschutzgebiets betreffen, zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung spezieller Maßnahmen zum Artenschutz (Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG)

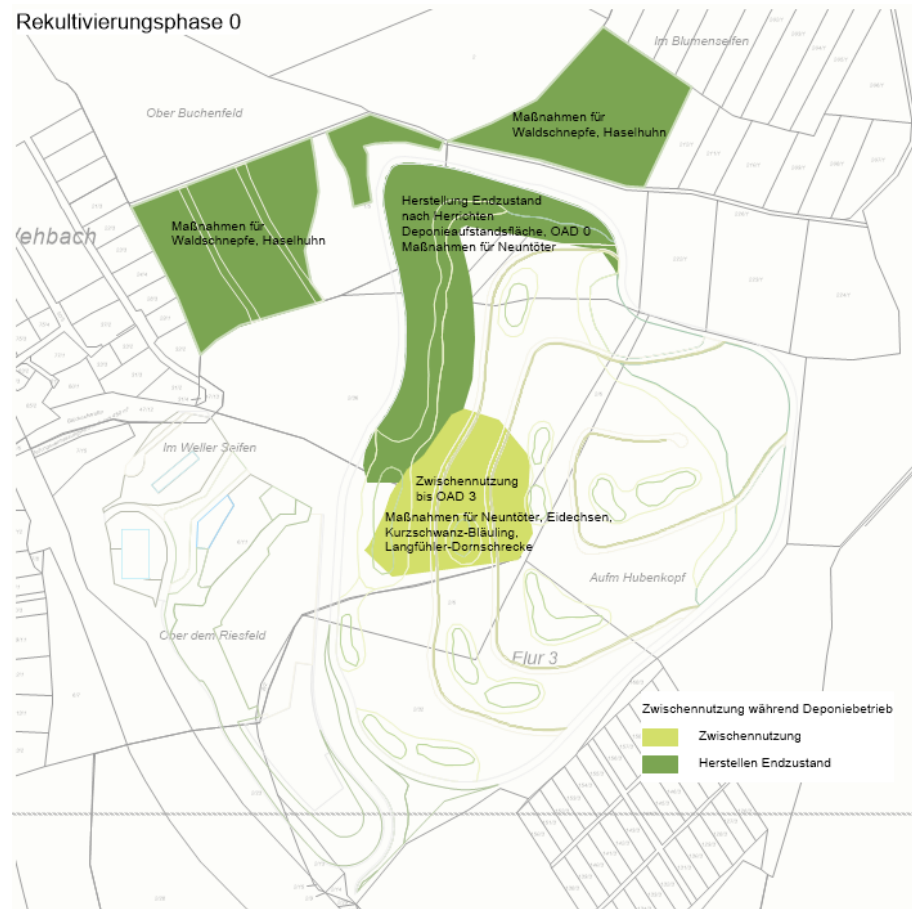
Maßnahme	Ort/ Zeitraum der Ausführung	Betroffene Art
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren 	1. Oktober bis 29. Februar	<u>Neuntöter</u> , Grünspecht, Goldammer, Kurzschwänziger Bläuling
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten ausreichender krautiger und grasiger Flächen (Flächenmanagement): <ul style="list-style-type: none"> – Kurzhalten der Vegetation – Zurückdrängen zu stark aufkommender Gehölzsukzession • Pflanzung von Dornhecken bzw. Förderung von Dornsträuchern (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Brombeere) • Bekämpfen des Staudenknöterichs/Gehölzpflanzung • Schafbeweidung • Förderung strukturreicher Waldmäntel aus Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen • Verzicht auf Pestizide 		<u>Neuntöter</u> , Grünspecht, Goldammer, Kurzschwänziger Bläuling
<ul style="list-style-type: none"> • Auflichtung von Fichtenbeständen • Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen • Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsf lächen (als Bestandteil der Balzareale) • Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz z.B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standorttypische Laub- oder Mischwälder 	Im Bereich der Altdeponie, nördlich der Deponie	<u>(Haselhuhn,)</u> Waldschnepfe

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt abschnittsweise entsprechend der Rekultivierungsphasen, die sich an den Bauabschnitten Oberflächenabdichtung der Deponie orientieren. Die Anlage von Ersatzhabitaten innerhalb des Deponiegeländes erfolgt entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan zum LBP (Rekultivierungsphasen) auf den jeweils für eine Zwischennutzung zur Verfügung stehenden Flächen und wird sukzessive auf rekultivierten Flächen fortgeführt (Auszüge aus dem Maßnahmenplan zum LBP Plan-Nr. 1905.4.02 (STEINBACH 2020)).

Ausbau- stufe	Bauab- schnitt Ba- sisabdich- tung	Grund- fläche in [ha]	Verfüllab- schnitt	Netto- Volumen in [m ³]	Laufzeit in [a]	Bauabschnitt Oberflächen- abdichtung	Grund- fläche in [ha]
AS I	BA 1	2,9	VA 1	199.479	6		
	BA 2	1,6	VA 2	220.853	7		
			VA 3	54.754	2	OAD 1	2,52
AS II	BA 3	2,15	VA 4	142.964	5		
	BA 4	1,85	VA 5	290.982	10	OAD 2	1,69
			VA 6	417.750	14	OAD 3	4,77

Abbildung 7: Übersicht Betriebsphasen und relevante Randdaten der Deponieerrichtung. Quelle: Erläuterungsbericht zur Neuerrichtung einer DK I-Deponie am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach, RUK 2020.

Nach Herstellung der Deponieaufstandsfläche:



Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 1:



Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 2:



Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 3:



8 Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt oder ein Plan - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Lebensraumtypen des Anhangs I, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie) verursachen könnte.

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die in der Zusammenwirkung mit der Erweiterung der Deponie Kirchen-Wehbach zu erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ führen könnten.

9 Zusammenfassung

Die vorhandene Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach in der Gemarkung Wehbach soll erweitert werden, da die Verfüllkapazität des BA I nahezu erschöpft ist. Die Deponie soll zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0 (DK 0-Deponie), sondern als Deponie der Klasse I (DK I-Deponie) gemäß Deponieverordnung (DepV) mit allen hierfür erforderlichen Einrichtungen angelegt werden.

Die geplante Errichtung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Teile der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ausgehen.

Durch die geplanten Minimierungsmaßnahmen (Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit) sowie unter Beachtung der genannten weiteren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Auflockern dichter Gehölzbestände, Pflanzung von Dornhecken, sukzessive Anlage von Ersatzhabitaten jeweils nach Beendigung einzelner Bauabschnitte) können erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit anderer nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten konnte ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ist das Vorhaben nicht mit Auswirkungen auf geschützte Arten verbunden. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden.

Eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ wird in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ als verträglich mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen eingestuft. Das Vorhaben führt zu keinen erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten.

Erstellt: Öhringen, den 15.05.2020

Schröder

Anja Schröder Landschaftsarchitektin bdl

Stefanie Barteit

Stefanie Barteit Dipl. Geogr. bdl

10 Literatur

Verwendete Arbeitsunterlagen

BÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE IMMO VOLLMER (VOLLMER 2018):
Deponieerweiterung Kirchen-Wehbach – Erfassung von planrelevanten Artengruppen
– Beobachtungszeitraum März-September 2017, Hennef-Altenbödingen.

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020): Neuerrichtung einer Deponie DK I am
genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach. Erläuterungsbericht, Mai 2020.

RADICULA, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ, DR. CLAUS MÜCKSCHEL
(MÜCKSCHEL 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer
Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach (Landkreis
Altenkirchen, Rheinland-Pfalz) (Untersuchungen im Zeitraum vom Februar – Juli 2019),
Mai 2020.

ROLAND STEINBACH FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT (STEINBACH 2020):
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK
I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“. Stand: Mai 2020.

Gesetze, Richtlinien, Normen, Verordnungen

DEUTSCHER BUNDESTAG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

EUROPÄISCHE UNION (2009): Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden
Vogelarten.

LAND RHEINLAND-PFALZ (2016): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015,
letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Literatur, Arbeitshilfen, Leitfäden

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-
PFALZ et. al. (2013): Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung
von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz.

Geodaten und Karten

Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz -
LfU- (Kartendienst LANIS), <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>

Kartendienst des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
<https://www.geoportal.nrw/>



**Voreinschätzung zur Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit
des Vorhabens: „Neuerrichtung einer Deponie DK I
am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“**

Erläuterungsbericht

Stand: 15.05.2020

Auftraggeber:
Ingenieurgruppe RUK GmbH
Auf dem Haigst 21
70597 Stuttgart

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Vorprüfung	
3.1	Lage des Vorhabens	4
3.2	FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“	
3.2.1	Lebensraumtypen	5
3.2.2	Arten der FFH-Richtlinie	6
3.3	FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“	
3.3.1	Lebensraumtypen	8
3.3.2	Arten der FFH-Richtlinie	9
4	Abhandlung des geplanten Vorhabens	
4.1	Bestand	11
4.2	Gesamtbetrachtung und Auswirkungen	11
4.3	Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	15
5	Summationswirkungen	19
6	Fazit	19
7	Literatur	20

1 Einleitung

Die Kreisverwaltung Altenkirchen (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen) plant die Erweiterung der vorhandenen Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach auf Gemarkung Wehbach. Es ist vorgesehen, die Deponie zu erweitern und zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0, sondern als Deponie der Klasse I gemäß Deponieverordnung anzulegen. In wenigen hundert Metern Entfernung befinden sich die FFH-Gebiete 5212-302 „Sieg“ und 5113-302 „Giebelwald“. Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401). Zur Prüfung, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die FFH-Gebiete hat, ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Vogelschutzgebiets wird eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Grundlage für die vorliegende Natura-2000-Vorprüfung stellen die vorliegenden Bewirtschaftungspläne für die Natura 2000-Gebiete dar (SGD NORD 2017, SGD NORD 2018).

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen „Natura 2000“ trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen,

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 18 LNatSchG in Ergänzung zu den §§ 34 und 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

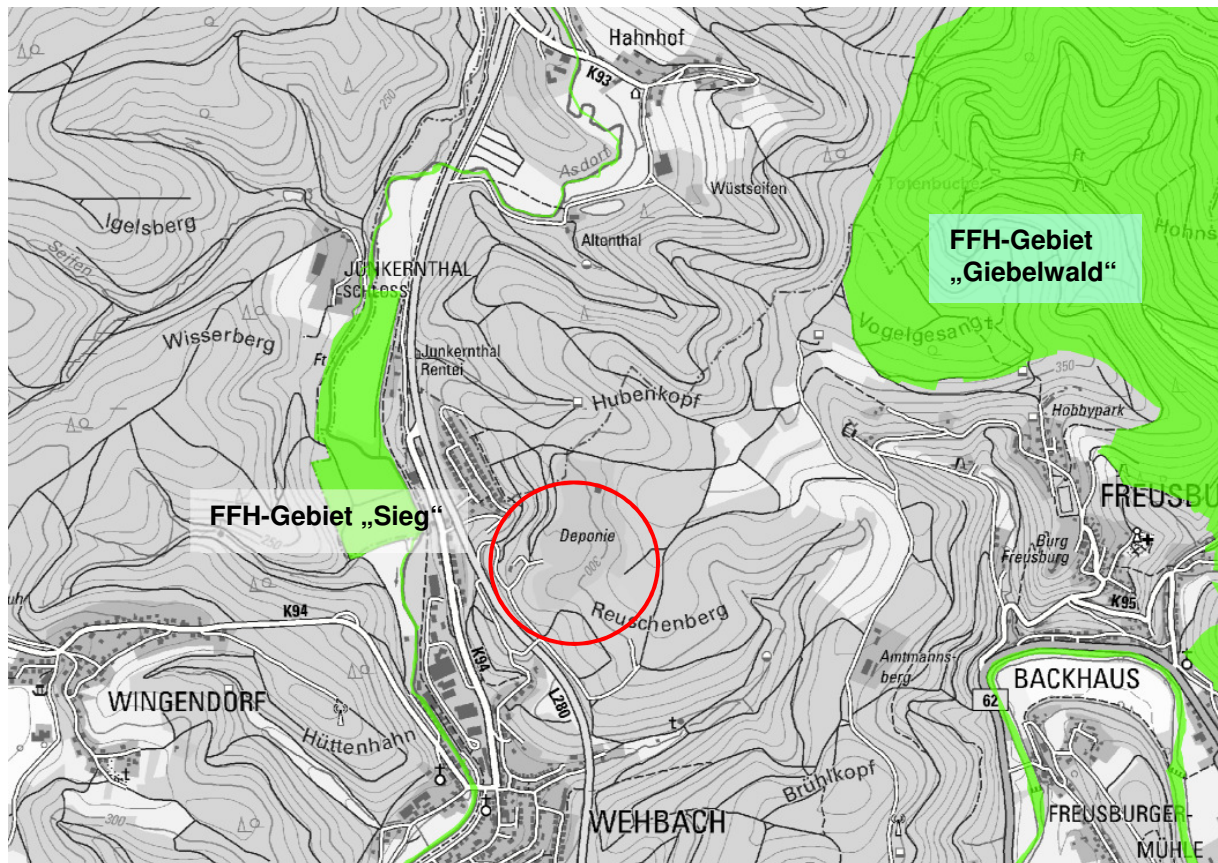
Gem. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. In diesen Fällen wird mit einer „Natura 2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden muss. Diese Natura 2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura 2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden.

3 Vorprüfung

3.1 Lage des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Kirchen (Sieg), nördlich des Ortsteils Wehbach.



Natura-2000-Vorprüfung des Vorhabens:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“

Abb. 1: Lage des Vorhabens (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste>)

3.2 FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“

3.2.1 Lebensraumtypen

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“ kommen im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
* 6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pionierv egetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicoiden dillenii</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)
* 9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
* 91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicio albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Entlang des Asdorfer Bachs, in wenigen hundert Meter Entfernung zur Deponie, sind die Lebensraumtypen 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 91E0 Erlen- und Eschenauenwälder, 91F0 Hartholzauenwälder sowie 6510 Flachland-Mähwiesen erfasst.

Der Restbestand eines Erlenauenwaldes auf Höhe der Deponie soll gemäß Bewirtschaftungsplan über folgende Maßnahmen aufgewertet werden:

- Bei Bedarf Zurückdrängen des nicht lebensraumtypischen Bewuchses in der Krautschicht, möglichst naturverträglich,
- Zulassen einer natürlichen Entwicklung durch Nutzungsverzicht auf Teilflächen oder extensive naturnahe Nutzung,
- Möglichst Entwicklung weiterer Auwaldfläche in angrenzenden Bereichen

Für den Hartholzauenwald beim Schloss Junkertal wird als Ziel der Erhalt des Hartholzauenwaldes im Bereich der periodisch überschwemmten Aue mit Alt- und Totholz, insbesondere der Erhalt der Flatterulmen im Starkholzalder beschrieben. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung des bachbegleitenden Erlenwaldes am östlichen Ufer in seinem guten Erhaltungszustand.

Für einen Fichtenbestand unterhalb Schloss Junkertal wird im Bewirtschaftungsplan die Entfernung der nicht standortgerechten Gehölze aus der Aue und Entwicklung von standorttypischem Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) empfohlen. Nördlich davon sollte im Bereich einer Anpflanzung mit fremdländischen Schwarznussbäumen ein standortgerechter Auenwald entwickelt werden.

Für die Magere Flachlandmähwiese südöstlich von Schloss Junkertal gilt als vordringliches Ziel der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher Talwiesen. Durch eine angepasste Bewirtschaftung sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, die speziell angepassten Arten, wie den Ameisenbläulingen, ein Vorkommen ermöglichen.

3.2.2 Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“ wurden im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten nachgewiesen:

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommene Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Säugetiere
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Fische und Rundmäuler
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
Lachs (<i>Salmo salar</i>)
Käfer
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
Schmetterlinge
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)

Im Rahmen der Untersuchungen zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet wurden im Asdorfer Bach die Groppe und der Lachs nachgewiesen. Allerdings handelt es sich beim Lachs lediglich um Junglachse, als Folge eines Besatzes laichreifer Lachse. Aufgrund zahlreicher Wanderungshindernisse, wie Wehre, ist das Gewässer für die Art nicht erreichbar. Ziel-Arten für den Bachabschnitt bei Wehbach sind Lachs und Flussneunauge.

Im Bereich der Mageren Flachland-Mähwiese sollen durch die Gestaltung des Mahdregimes, Förderung des Biotopverbunds, von Insekten und Ufergestaltung der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gefördert werden.

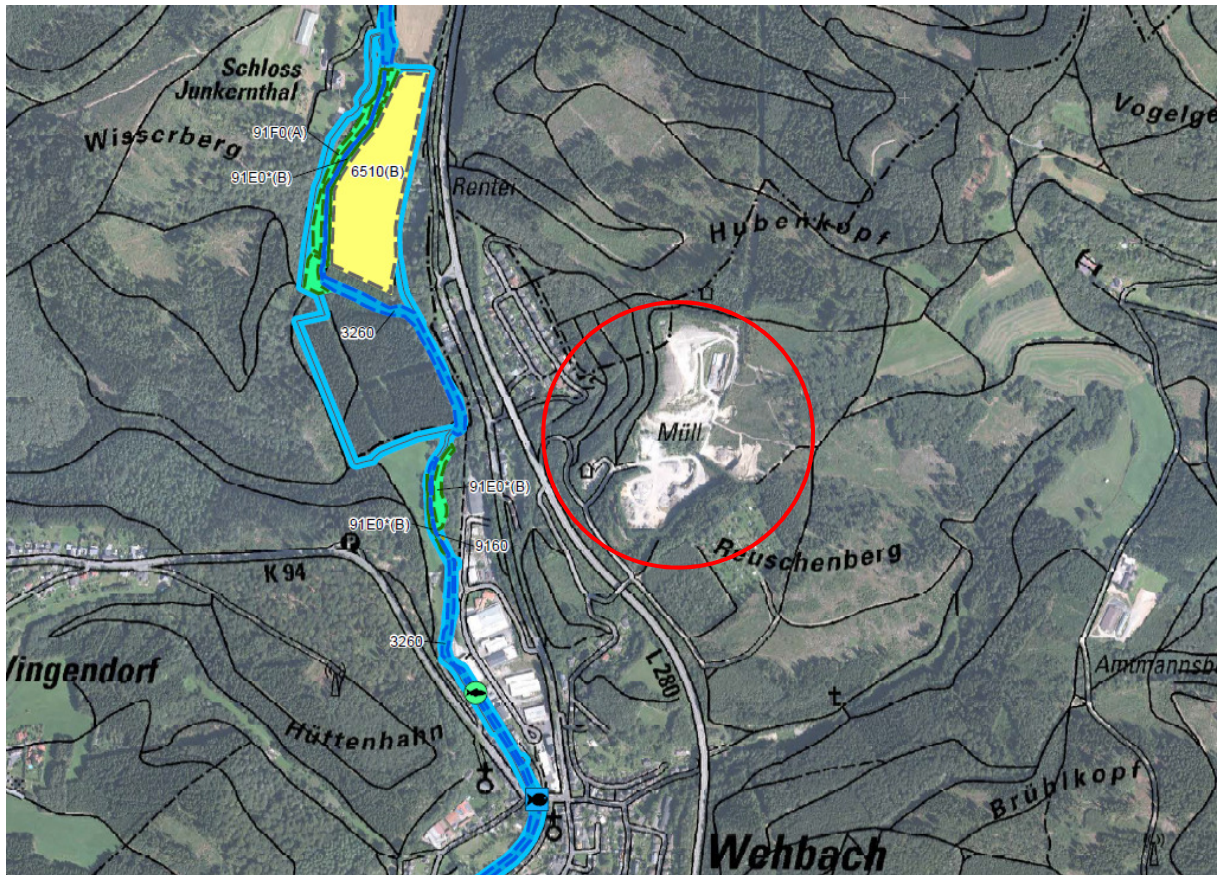


Abb. 2: Erfasste Lebensraumtypen und FFH-Arten im näheren Umfeld des Vorhabens (rot). Quelle: Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

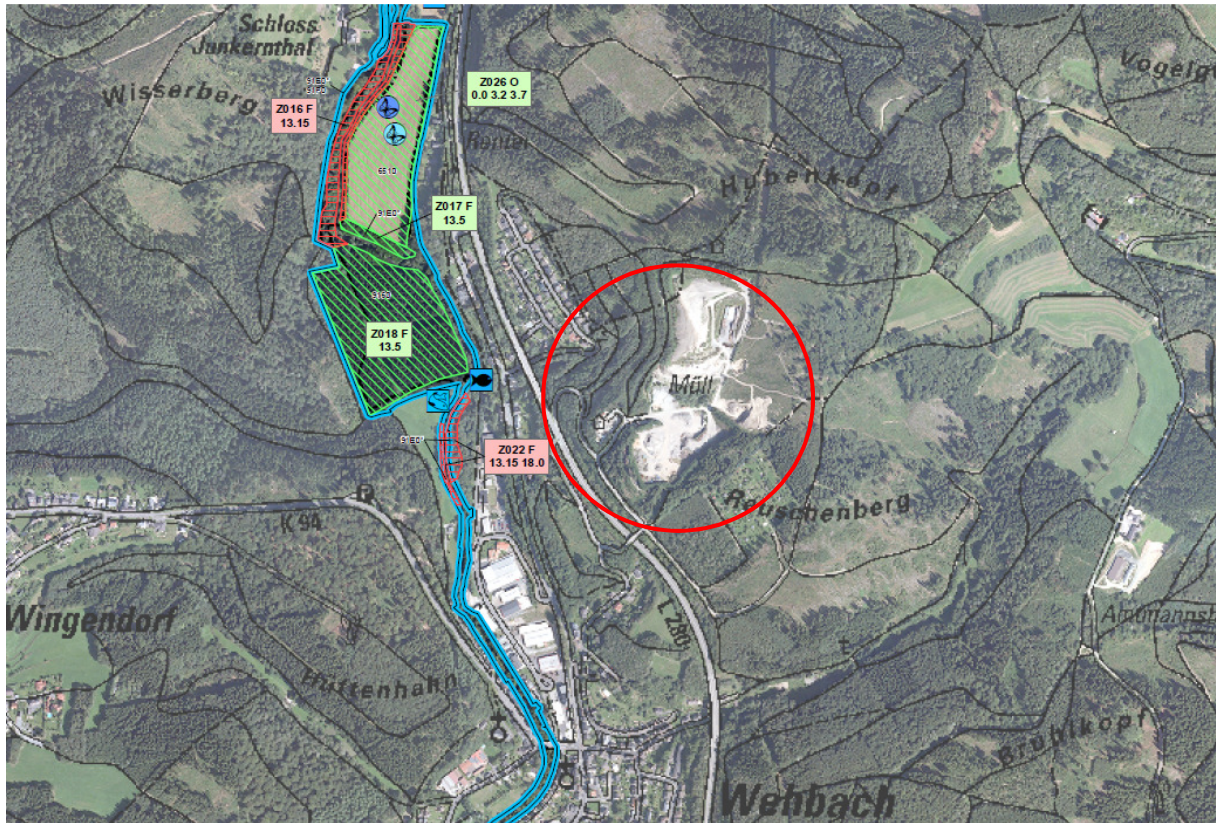


Abb. 3: Ziel- und Maßnahmenräume Quelle: Auszug aus der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

3.3 FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“

3.3.1 Lebensraumtypen

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“ kommen im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen vor:

Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
* 9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Östlich des Planungsgebiets, im Gewann Vogelgesang ist der Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ erfasst.

3.3.2 Arten der FFH-Richtlinie

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald“ wurden im FFH-Gebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten nachgewiesen:

Tab. 4: Im FFH-Gebiet vorkommene Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Säugetiere
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Der Hainsimsen-Buchenwald östlich der Deponie wurde als potentielle Lebensstätte von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr erfasst.

Für den kartierten Lebensraumtyp mit umgebenden Waldflächen wird als Erhaltungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines mindestens guten Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9110 mit Altholzbeständen sowie von Habitaten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr definiert. Folgende Maßnahmenvorschläge gelten für die Waldbestände:

- langfristiger Erhalt und Förderung des LRTs 9110, der mindestens dem aktuellen Zustand entspricht, durch naturnahe Waldwirtschaft,
- paralleler Erhalt und Förderung von Buchenhallenwäldern als Jagdhabitat für das Große Mausohr und von reich strukturierten Laubwaldbeständen als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus,
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen sowie Habitatbäumen im Rahmen des BAT-Konzeptes,
- nach Möglichkeit sukzessive Überführung der Nadelwälder in standortgerechte Buchenwälder.

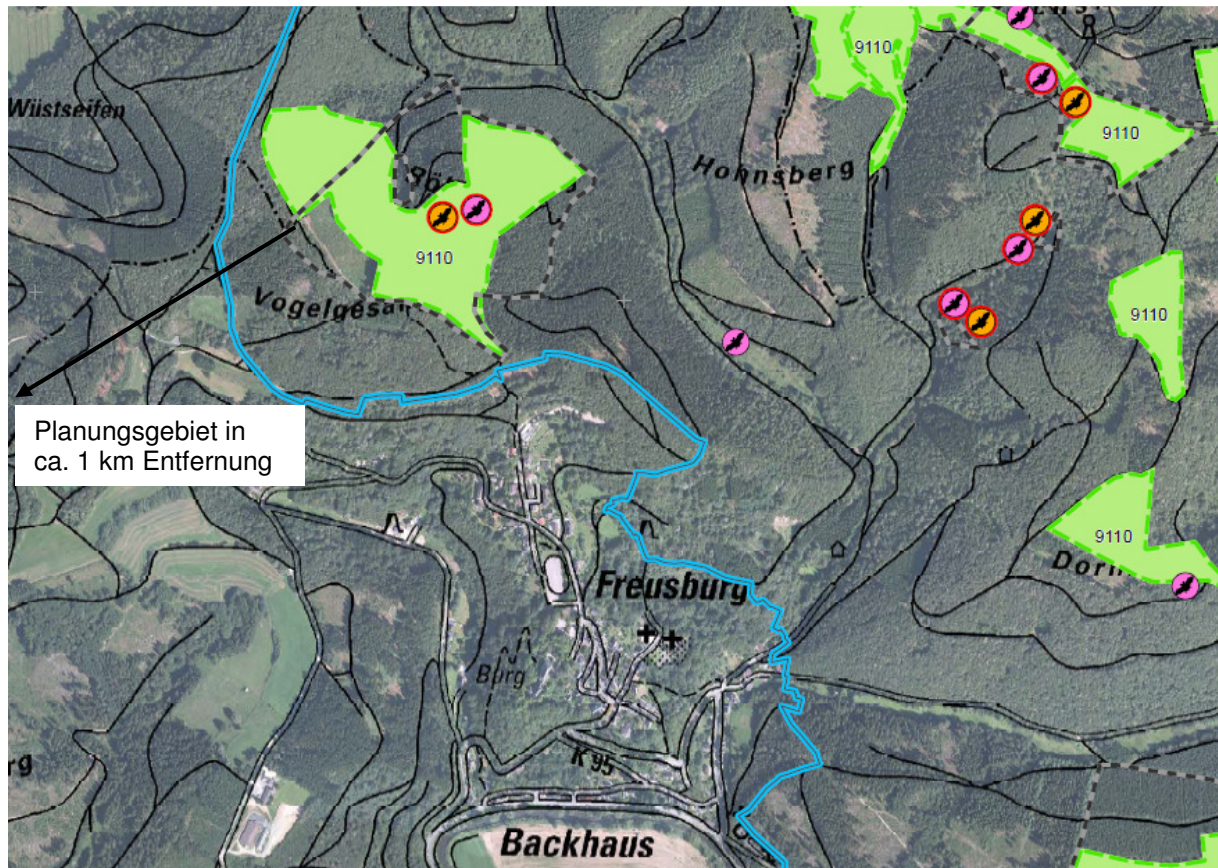


Abb. 4: Erfasste Lebensraumtypen und FFH-Arten im näheren Umfeld des Vorhabens. Quelle: Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2017.

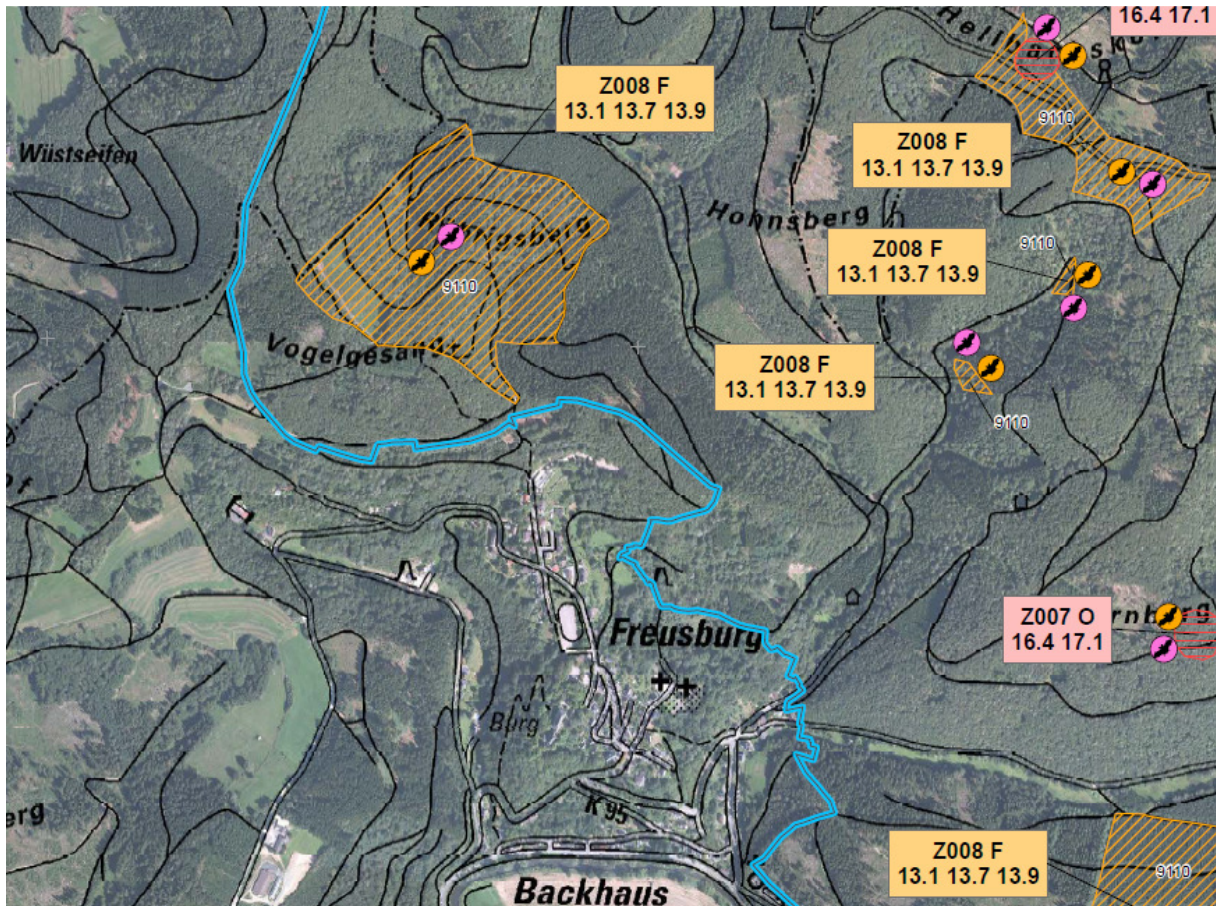


Abb. 5: Ziel- und Maßnahmenräume Quelle: Auszug aus der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2017.

4 Abhandlung des geplanten Vorhabens

4.1 Bestand

Die geplante Erweiterung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Diese Flächen liegen außerhalb der beiden FFH-Gebiete und weisen keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie auf. Innerhalb des Deponiegeländes wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (Mückschel 2020) keine Gehölze mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse festgestellt.

4.2 Gesamtbetrachtung und Auswirkungen

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Planung umfasst drei Komplexe:

1. Erweiterung der Deponie in Fläche und Höhe: Die Deponie soll um den Deponieabschnitt BA III mit einer Fläche von ca. 4,1 ha erweitert werden. Der Deponieabschnitt BA III ist etwa deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen „Gewerbegebiet Wehbach Nord“. Die Fläche beinhaltet ca. 3,3 ha für den Deponiekörper samt Wegen. Die restliche Fläche entfällt auf die Baustoffaufbereitung und den Wertstoffhof.

2. Änderung der Deponieklasse: Für das noch nicht verfüllte Deponiegelände soll eine Umwidmung von Deponieklasse 0 auf Deponieklasse I erfolgen. Dies betrifft folgende Flächen:
 - a) Überhöhung des BA I, betroffene Fläche ca. 2,7 ha
 - b) östlicher Deponiebereich (BA II), Fläche ca. 3,6 ha
 - c) südlicher Deponiebereich (BA III), Fläche ca. 4,1 ha.
3. Umnutzung ausgewählter Flächen: Verlegung der Baustoffaufbereitung von BA III auf die Fläche westlich davon.
Der Wertstoffhof des AWB LK Altenkirchen wird im südlichen Bereich des BA III (Bereich des Bebauungsplans) neu eingerichtet.

Das Deponiegelände selbst befindet sich außerhalb der FFH-Gebiete. Allerdings ist die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser und Sickerwasser aus dem Deponiegelände in den Asdorfer Bach geplant, der Teil des FFH-Gebiets „Sieg“ ist. Das anfallende Oberflächenwasser wird mittels Oberflächenwassergräben, welche entlang der Straßen und Wege verlaufen, gefasst.



Abb. 6: Abgrenzung des Planungsgebiets mit Einleitstelle in den Asdorfer Bach. Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

Die folgende Abbildung zeigt das geplante Einleitbauwerk mit vorgeschaltetem Tosschacht.

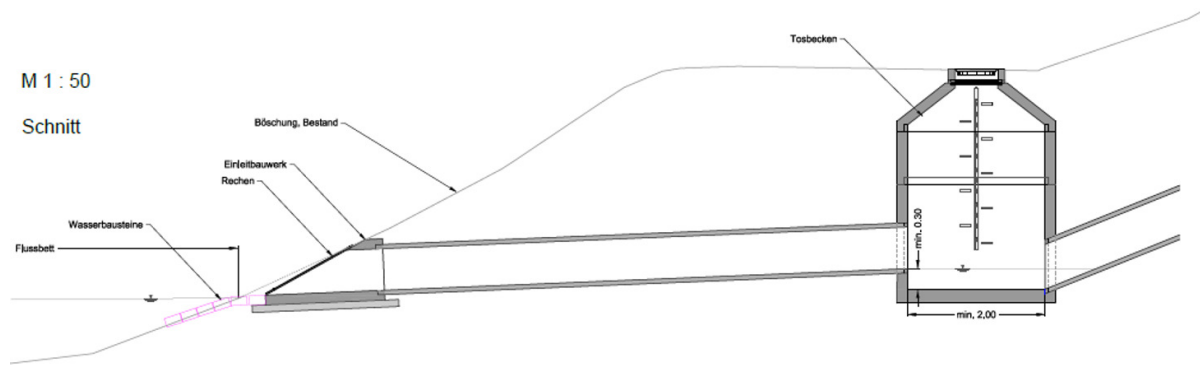


Abb. 7: Detailplan Einleitbauwerk mit vorgeschaltetem Toschacht Quelle: Ingenieurgruppe RUK (RUK 2020b)

Baubedingte Auswirkungen

Die vorhandene Einleitstelle wird baulich verändert. Sie wird in Form eines Einleitbauwerks mit Rechen ausgeführt. Das Flussbett im Bereich der Einleitstelle wird mit Wasserbausteinen befestigt, um eine Erosion durch die Einleitung zu vermeiden. Durch die Baumaßnahmen werden keine strukturellen Beeinträchtigungen des Asdorfer Baches verursacht. Es tritt daher keine Verschlechterung der Morphologie des Gewässers ein. Für den Einbau des Einleitbauwerks werden Eingriff in das Ufer des Asdorfer Baches erforderlich (RUK 2020b). Die dadurch zu erwartenden kurzzeitig auftretenden Eintrübungen des Gewässers werden als nicht erhebliche Beeinträchtigung für die vorkommenden Arten Groppe und Lachs sowie deren Lebensstätten gewertet (LfU 2002).

Durch das Deponiegelände selbst sind keine baubedingten Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ zu erwarten, da sich gemeinte Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten sich mindestens 200 m (FFH-Gebiet „Sieg“) bzw. 1 km (FFH-Gebiet „Giebelwald“) vom Vorhaben entfernt befinden. Bei den aktuellen faunistischen Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2019 (MÜCKSCHEL 2020) wurden keine geeigneten Habitatbäume von Fledermäusen innerhalb des Planungsgebiets festgestellt, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Giebelwald“ können aufgrund der Entfernung sowie der bereits bestehenden Nutzung des Planungsgebiets als Deponie und als Gewerbegebiet ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet „Sieg“ entstehen anlagebedingte Auswirkungen durch das Einleiten von Oberflächen- und Sickerwasser in den Asdorfer Bach.

Chemische Analysen des anfallenden Oberflächenwassers haben keine erhebliche Belastung ergeben. Da durch die Erweiterung keine Änderung an dem Betrieb der Deponie geplant ist wird davon ausgegangen, dass keine Änderung der Zusammensetzung des

Oberflächenwassers auftritt. Aufgrund der Differenz zwischen anfallender Oberflächenwassermenge und ableitbarer Wassermenge in den Vorfluter ist eine Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser in einem Oberflächenwasser-Speicherbecken erforderlich (RUK 2020b). Die Einleitung erfolgt über eine bereits bestehende Einleitstelle auf Flurstück Nummer 270/1 Gemarkung Wehbach, die baulich verändert wird (s.o.).

Die laut Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Antrag durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass es durch die Einleitung von gefasstem unbelasteten Oberflächenwasser auch zukünftig zu keiner stofflichen Beeinträchtigung des Asdorfer Baches kommt (RUK 2020b).

Auch durch die Einleitung von auf dem Deponiegelände anfallendem Sickerwasser werden weiterhin alle UQN eingehalten werden. Somit tritt keine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die Einleitung von Sickerwasser auf (RUK 2020b).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Deponie ist mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen. Diese entstehen durch.

- Deponie: Anliefertransporte, Abfalleinbau, deponietechnische Maßnahmen (Baumaschinen)
- Baustoffaufbereitung: Anliefer- und Abtransporte, Rangierbewegungen, Schüttvorgänge, Anlagenbetrieb der Brecheranlage
- Wertstoffhof: Anliefer- und abtransporte, Rangierbewegungen

Da sich die Betriebsweise gegenüber der genehmigten Planung nicht ändert, sind hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensstätten oder Arten zu erwarten.

Bedingt durch die Ausbaustufen der Deponie, ändern sich im Laufe des Betriebs die Flächenanteile, auf denen Oberflächen- oder Sickerwasser anfällt.

Unbelastetes Oberflächenwasser fällt auf der Deponie in beiden Ausbaustufen in den folgenden Bereichen an:

- Verkehrsflächen (Deponieumfahrungsweg, Oberer Betriebsweg und Zufahrtsstraße)
- Baustoffaufbereitung und Wertstoffhof
- Temporär oder final abgedeckte Verfüllabschnitte.

Die maximale oberflächenwasserrelevante Oberfläche ergibt sich nach Abschluss der Deponie als gesamtes Deponiegelände mit 121.873 m², vor der Rekultivierung von Verfüllabschnitt VA6. Nach dem Abschluss der Deponie ergibt sich in Summe ein Oberflächenwasserabfluss von ca. 470 l/s (RUK 2020b).

Die anfallende Sickerwassermenge variiert in den verschiedenen Verfüllabschnitten der Deponieerweiterung aufgrund des jeweiligen Ausbaustands und dem Stand der Oberflächenabdichtung. Der maximale Sickerwasseranfall tritt zu Beginn der Abfallverfüllung

eines jeden Verfüllabschnittes auf. Im Laufe der Verfüllung ist mit einer Verringerung der anfallenden Sickerwassermenge zu rechnen. Anfallendes Sickerwasser wird in einem Speicherbecken zwischen gespeichert. Der Abfluss aus dem Speicherbecken in den Asdorfer Bach wird auf max. 165 l/s gedrosselt (RUK 2020b).

4.3 Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet „Sieg“



Abb. 8: Lage der Einleitstelle in FFH-Gebiet. Auszug aus der Grundlagenkarte zum Bewirtschaftungsplan, SGD NORD 2018.

Eine Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0 Erlen- und Eschenauenwälder findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Der Lebensraumtyp wurde im Bereich der Einleitstelle nicht erfasst. Oberhalb der Einleitstelle ist der Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation erfasst. Auf Höhe der bestehenden Einleitstelle sind jedoch Ufersicherungen vorhanden.

Eine potentielle Gefährdung für die Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 91E0 „Erlen- und Eschenauenwälder“ sowie für im Gewässer lebende Tierarten - insbesondere die nach FFH-Richtlinie geschützten Arten Lachs und Groppe - kann durch Schadstoffeinträge aus dem eingeleiteten Oberflächenwasser entstehen. Ein dauerhafter Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen, würde zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von Groppe und Lachs führen.

Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch hydraulischen Stress durch die eingeleitete Wassermenge entstehen.

Die chemischen Analysen des auf dem Deponiegelände anfallenden Oberflächenwassers haben ergeben, dass keine erhebliche Belastung vorliegt. Für das Sickerwasser wurde berechnet, dass nach Einleitung des Sickerwassers in den Asdorfer Bach keine Überschreitungen der Grenzwerte nach AbwV und Anhang 7 und 8 der OGewV auftreten (RUK 2020b). Im weiteren Betrieb der Deponie wird durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt, dass belastetes Wasser gefasst wird und nicht ins Oberflächenwassersystem gelangt.

Aus der Betrachtung des natürlichen Einzugsgebietes ergibt sich ein natürlicher Zufluss von der Deponiefläche in den Asdorfer Bach von ca. 165 l/s. Nach Abschluss der Deponie fällt bei einem Bemessungsregen ein höherer Abfluss von unbelastetem Oberflächenwasser an als in den Vorfluter eingeleitet werden darf. Aufgrund dessen ist eine Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich, um eine hydraulische Überlastung des Gewässers zu verhindern (RUK 2020b).

Eine übermäßige hydraulische Belastung sowie Eintrag von Feinsediment wird durch folgende Maßnahmen vermieden (detaillierte Beschreibung s. RUK 2020b):

- Separate Fassung des Sickerwassers aus der Deponie in einem Sickerwasserspeicherbecken, um einen kontrollierten Abfluss in den Vorfluter sicherzustellen. Der Abfluss aus dem Speicherbecken wird auf max. 165 l/s gedrosselt, um eine hydraulische Überlastung des Asdorfer Bachs zu verhindern. Im Zulauf des Sickerwasserspeicherbeckens wird ein Absetzbecken zur Entnahme der Schwebstoffe angeordnet. So wird ein Ausspülen von Schwebstoffen vermieden.
- Aufgrund der Differenz zwischen anfallender Oberflächenwassermenge und ableitbarer Wassermenge in den Vorfluter, wird das unbelastete Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Das auf der Deponie anfallende Oberflächenwasser wird mittels Oberflächenwassergräben, welche entlang der Straßen und Wege der Deponie verlaufen, gefasst. Von den Gräben fließt das unbelastete Oberflächenwasser über ein vorhandenes Erdbecken, welches als Absetzbecken dient, in das Oberflächenwasser-Speicherbecken. Aus dem OFW-Speicherbecken fließt das gefasste Oberflächenwasser gedrosselt in einem Kanalsystem dem Asdorfer Bach zu. Der Notüberlauf entwässert im Bedarfsfall in den geplanten Kanal und über die Einleitstelle in den Asdorfer Bach. Um eine übermäßige hydraulische Belastung des Asdorfer Bachs zu vermeiden, ist der Einleitstelle ein Tosschacht vorgeschaltet. Durch betriebliche Maßnahmen, wie z.B. Versickerungsrigolen auf der Einbaufläche, wird belastetes Oberflächenwasser aus nicht abgedeckten Deponiebereichen dem Sickerwasserfassungssystem zugeleitet.
- Während der Betriebsphase der Deponie kann es zu einem erhöhten Sickerwasserabfluss kommen. Zur Reduzierung des anfallenden Sickerwassers ist je nach Baufortschritt eine temporäre Bodenabdeckung vorgesehen. Oberflächenwasser

aus den temporär abgedichteten Deponiebereichen soll dem Asdorfer Bach zugeführt werden. Das Wasser aus der Einbaufläche soll, wie bisher praktiziert, auch künftig in einem Absetzbecken von Feinteilen und Schwebstoffen befreit und dann mit dem Oberflächenwasser in den Asdorfer Bach eingeleitet werden.

Die analytisch festgestellte Belastung des Oberflächenwassers ist sehr gering (RUK 2020b). Eine Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser wird daher als unkritisch erachtet. Auch nach Einleitung des Sickerwassers aus der Deponie treten keine Überschreitungen der Grenzwerte nach AbwV und Anhang 7 und 8 der OGewV auf. Nach der Einleitung des Sickerwassers in den Asdorfer Bach tritt ebenfalls keine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. der Wasserqualität auf.

Durch die vorgeschalteten Rückhaltebecken und den Tosschacht ist mit keinem übermäßigen Eintrag von Feinsedimenten zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume der Groppe und des Lachses führen könnte.

Wegen der unkritischen Qualität des Oberflächenwassers sowie der Zwischenspeicherung und gezielten Drosselung des Abflusses hat die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser keine negative Auswirkung auf das Gewässer Asdorfer Bach (RUK 2020b).

Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Lebensraums führen könnten, werden im Rahmen der Maßnahme nicht durchgeführt. Die baulichen Maßnahmen finden im Bereich der vorhandenen Einleitstelle statt, die derzeit schon teilweise mit Wasserbausteinen gesichert ist (siehe Abb. 9). Da die Baumaßnahmen mit keinen strukturellen Beeinträchtigungen für den Asdorfer Baches einhergehen, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Gewässers. Somit steht das Vorhaben auch nicht dem Ziel der Wiederbesiedlung mit dem Flussneunauge entgegen.



Abb. 9: Bestehende Einleitstelle

Die Lebensraumtypen 91F0 „Hartholzauenwälder“ und 6510 „Flachland-Mähwiesen“ sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, da sie von der Einmündung des Oberflächenwassers der Deponie flussaufwärts liegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets durch Schadstoffe ist aufgrund der geplanten Oberflächen- und Sickerwasserbehandlung nicht anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch hydraulische Belastung oder durch Eintrag von Feinsediment kann durch die vorgeschalteten Absetzbecken sowie den Tosschacht vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets ist daher auszuschließen.

FFH-Gebiet „Giebelwald“

Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens von ca. 1 km zum FFH-Gebiet „Giebelwald“ sind anlagebedingt keine Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Stäube und Lärm im Plangebiet werden aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus WW bzw. SSW in Richtung des FFH-Gebiets „Giebelwald“ getragen. Allerdings sind gegenüber dem bereits laufenden Betrieb der Deponie keine Veränderungen der Staub- und Lärmemissionen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung von

ca. 1 km haben die Emissionen keine Auswirkungen auf den erfassten Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und die potentiellen Lebensstätten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr.

Das Planungsgebiet stellt gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung (MÜCKSCHEL 2020) ein Jagdhabitat von Fledermäusen dar. Dies steht jedoch auch im Zuge des geplanten Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Innerhalb des Planungsgebiets werden keine potentiellen Quartierbäume gerodet, so dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung von Fledermausarten kommt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Arten des FFH-Gebiets ist daher auszuschließen.

5 Summationswirkungen

Da von dem vorliegenden Vorhaben keine Auswirkungen auf die beiden Natura-2000-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ ausgehen, sind Summationswirkungen auszuschließen.

6 Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets „Sieg“ ausgeht. Eine potenzielle Gefährdung der wertgebenden Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ sowie „Erlen- und Eschenauenwälder“ sowie für die geschützten Arten durch Schadstoffeinträge aus dem Oberflächen- und Sickerwasser der Deponie kann durch die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen minimiert werden. Eine übermäßige hydraulische Belastung des Gewässers wird durch die gedrosselte Ablage des Oberflächenwassers und den vorgeschalteten Tosschacht vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets „Giebelwald“ zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (MÜCKSCHEL 2020) konnte eine Betroffenheit von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ bei Kirchen-Wehbach wird im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ als nicht Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungspflichtig eingestuft.

Öhringen, den 15.05.2020



Stefanie Barteit, Dipl.-Geogr. bdl

7 Literatur

Verwendete Arbeitsunterlagen

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020a): Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP-Bericht“. Mai 2020.

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020b): Fachbeitrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis - Einleiten von Oberflächenwasser und Sickerwasser einer DK I-Deponie. Mai 2020.

RADICULA, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ, DR. CLAUS MÜCKSCHEL (MÜCKSCHEL 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach (Landkreis Altenkirchen, Rheinland-Pfalz) (Untersuchungen im Zeitraum vom Februar – Juli 2019), (Radicula, Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Dr. Claus Mückschel, Mai 2020.

ROLAND STEINBACH FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT (STEINBACH 2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“. Stand: Mai 2020.

Gesetze, Richtlinien, Normen, Verordnungen

DEUTSCHER BUNDESTAG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

EUROPÄISCHE UNION (1997): FFH-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L305/42)

LAND RHEINLAND-PFALZ (2016): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Literatur, Arbeitshilfen, Leitfäden

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ et. al. (2013): Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz.

Natura-2000-Vorprüfung des Vorhabens:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD RHEINLAND-PFALZ (SGD NORD 2017): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-01-N) FFH 5113-302 „Giebelwald“, bearbeitet von weluga umweltplanung, Koblenz.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD RHEINLAND-PFALZ (SGD NORD 2018): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-02-N) FFH 5212-302 „Sieg“, bearbeitet von Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie Immo Vollmer, Koblenz.

Geodaten und Karten

Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz - LfU-, <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>,

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>